

CARL HEINER BEUSCH

Westfälische Standesherren. Die Fürsten von Bentheim-Tecklenburg im 19. Jahrhundert*

Einleitung

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Standesherren begann bereits früh, nachdem ihr Rechtszustand durch die Deutsche Bundesakte festgelegt worden war. Zuerst wurde das Thema unter rechtswissenschaftlichen Aspekten untersucht. Solche Untersuchungen erfolgten häufig zur Klärung von Rechtsfragen, die durch konkretere Anlässe aufgeworfen wurden: unklare Bestimmungen der Bundesakte, schleppender und nicht einheitlicher Vollzug dieser Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten, Kollision mit Gesetzesvorlagen oder Gesetzen in den souveränen Einzelstaaten und schließlich der Widerstreit der standesherrlichen Rechte mit den Resultaten der Revolutionsjahre 1848/49, die die anschließende Reaktionszeit überlebten. Den entscheidenden Impuls für eine neue, sozialgeschichtliche Auseinandersetzung mit den Standesherren setzte Heinz Gollwitzer im Jahre 1957 mit seiner Darstellung „Standesherren“. Sein Ziel war es, die innere Struktur des standesherrlichen Adels auf den Rückzugspositionen der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen in der Endphase des Adels im 19. Jahrhundert zu beleuchten und sich um den Entwurf eines Gesamtbildes zu bemühen. Dieser Ansatz erforderte, auch angesichts der wenigen Vorarbeiten auf diesem Gebiet, die Beschränkung auf ein großes Raster. Dadurch mußten viele individuell und regional bedingte Entwicklungen unberücksichtigt bleiben. Die auf Gollwitzer aufbauende neuere Forschung zeigt daher die Tendenz zur territorialgeschichtlichen Untersuchung. Die Geschichte der reichsunmittelbaren adeligen Familien Westfalens, die im Jahre 1815 zu preußischen Standesherren wurden, ist bisher noch nicht Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gewesen. Daher soll in diesem Beitrag die Geschichte einer dieser Familien, des fürstlichen Hauses Bentheim-Tecklenburg, während des 19. Jahrhunderts dargestellt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Bemühungen der Fürsten von Bentheim-Tecklenburg, eine privilegierte politische, wirtschaftliche und soziale Stellung zu erreichen, die ihnen als angemessene Existenz erschien. Dabei soll deutlich werden, wie die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Wandlungsprozesse des 19. Jahrhunderts verändernd auf diese niemals unumstrittenen Privilegien einwirkten und sie Schritt für Schritt beseitigten.

* Der vorliegende Beitrag ist die gekürzte Fassung einer geschichtswissenschaftlichen Magisterarbeit, die im Jahre 1992 auf Anregung von Herrn Prof. Dr. Harm Klueting an der Universität zu Köln entstand. An dieser Stelle gebührt mein besonderer Dank Herrn Prof. Dr. Klueting, der den Kontakt zur fürstlichen Familie herstellte und somit diese Arbeit ermöglicht hat.

Entstehen und Erlöschen der Standesherrschaften versinnbildlichen eine bedeutendere historische Entwicklung, hier spiegeln sich der Machtverfall des Adels und der Übergang der Staatsgewalt auf das Bürgertum im 19. Jahrhundert.

I. Standesherrn zur Zeit des Rheinbundes

In der umfassenden „Flurbereinigung“ Deutschlands durch Napoleon nach dem Frieden von Preßburg am 26. Dezember 1806 gingen die Territorien von mehr als hundert regierenden Fürsten und Grafen, die sich durch die Jahrhunderte entwickelt hatten, in größeren oder mächtigeren Staatsgebilden auf. Diese Fürsten und Grafen, die durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 oder in den Jahren bis 1815 die Souveränität über ihre Territorien verloren und unter die Hoheit der Rheinbundstaaten gelangten, nannte man in der Sprache der Zeit „Mediatisierte“, ein der Rheinbundakte, die von „princes et comtes actuels regnants“ spricht, fremder Begriff. Daneben wird häufig die Bezeichnung Standesherrn gebraucht. Die Anwendung dieser Bezeichnung auf die mediatisierten Adelshäuser fand bereits durch die Rheinbundbürokratie statt¹ und soll auch im folgenden beibehalten werden. Wie man sie auch immer nennen will, wichtig bleibt, was man im staatsrechtlichen Sinne unter Standesherrn versteht. Die vorherrschende Definition lautet: Standesherrn sind die im Jahre 1806 oder seither bis zum Jahre 1815 mittelbar gewordenen Reichsstände, das sind diejenigen, die auf dem Reichstag Sitz und Stimme, die sogenannte Reichsstandschaft besessen haben. Im allgemeinen setzte man zur Reichsstandschaft reichsunmittelbares Gebiet und eine gewisse Landeshoheit voraus. Aber ebensowenig wie zur Zeit des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation ist auch später streng an diesen Forderungen festgehalten worden. Man hat auch solchen Adelshäusern die standesherrlichen Rechte eingeräumt, die keine Landeshoheit mehr besaßen oder keine Reichsstandschaft besessen haben.² Bis zuletzt hofften die von der Mediatisierung bedrohten fürstlichen und gräflichen Häuser auf das „Reich“, auf Hilfe durch den Kaiser und durch Österreich, das, am 12. Dezember 1805 bei Austerlitz besiegt, die Auflösung des Reichsverbandes am 12. Juli 1806 nicht verhindern konnte und wollte.³ Noch kurz vor der Errichtung des Rheinbundes versuchten mehrere Fürsten, der drohenden Mediatisierung durch den Abschluß von Schutzverträgen mit größeren Staaten zu entgehen.⁴ Diese Maßnahmen vermochten jedoch nicht, Einfluß auf den Mediatisierungsprozeß zu nehmen, der mit Gründung des Rheinbundes einsetzte.

1 Heinz *Gollwitzer*, Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815-1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, Göttingen 1964, S. 20; David *Goldschmidt*, Die geschichtliche Entwicklung der Sonderstellung der Mediatisierten Preußens, Jur. Diss. Marburg 1909, S. 11.

2 *Goldschmidt* (wie Anm. 1), S. 12.

3 Hartmut *Weber*, Die Fürsten von Hohenlohe im Vormärz. Politische und soziale Verhaltensweisen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1977, S. 1.

4 Rolf *Schier*, Standesherrn. Zur Auflösung der Adelherrschaft in Deutschland 1815-1918, Heidelberg u. Karlsruhe 1978, S. 11.

1. Die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806

Die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806⁵ teilte die reichsständischen Familien und ihre Territorien in zwei verschiedene Gruppen. Während die eine Gruppe die volle Souveränität erhielt, wurden die anderen Reichsstände mediatisiert, d. h., sie verloren ihre Reichsunmittelbarkeit und wurden der Souveränität der Rheinbundstaaten unterworfen.⁶

Die Rheinbundakte beschäftigte sich in den Artikeln 24 und 26 bis 31 mit den standesherrlichen Rechten, die hier das erste Mal in Gesetzesform niedergeschrieben wurden. In Art. 23 wurde die Mediatisierung ausgesprochen, und die Mediatsgebiete wurden ihren neuen Souveränen zugewiesen. Die Rheinbundfürsten erhielten darin das Recht, die Souveränitätsrechte auszuüben. In Art. 26 wurden als Souveränitätsrechte Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, Rekruteneinzug und das Recht der Auflagen genannt. Konkret wurde die Stellung der Standesherrn gegenüber den Rheinbundstaaten in den Art. 27 bis 31 in folgender Weise geregelt: Die Domänen, die die Standesherrn zur Zeit der Reichsauflösung 1806 besaßen, sollten ihnen als freies allodiales Eigentum gehören. Die Verfügungsgewalt über ihr Eigentum war jedoch Beschränkungen unterworfen. So durfte standesherrlicher Besitz nicht an Souveräne außerhalb des Rheinbundes verkauft werden. Außerdem sollten bei jedem Güterverkauf diese zuerst dem Rheinbundsoverän angeboten werden. Alle Herren- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souveränität gehörten, sollten die Standesherrn als Patrimonial- und Privateigentum besitzen. Unter diesen Rechten nennt Art. 27 das Recht der niederen und mittleren Gerichtsbarkeit, der Forstgerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatsrecht und andere diesem ähnliche sowie aus den Domänen und Rechten fließende Einkünfte. Art. 28 gewährte den Standesherrn das Recht der Austrägalinstanz in Strafsachen, d. h. das Recht, von Ebenbürtigen gerichtet zu werden. Art. 30 bestimmte, daß die besonderen Schulden der standesherrlichen Territorien zwischen dem souveränen Staat und den Standesherrn nach dem Verhältnis der Einkünfte geteilt werden sollten. Nach Art. 31 sollte den Standesherrn Freizügigkeit in allen Rheinbundstaaten zustehen. Die Ebenbürtigkeit der Standesherrn und damit ihre Zugehörigkeit zum hohen Adel fand in der Rheinbundakte keine besondere Erwähnung. Sie bestimmte aber auch nicht den Verlust dieses elementaren Rechtes, so daß angenommen werden kann, daß den Standesherrn auch weiterhin das Recht der Ebenbürtigkeit zustehen sollte.⁷

Nachdem die Standesherrn ursprünglich souveräne Herrscher in ihren Territorien gewesen waren, wurden sie nun durch die Rheinbundakte zu Untertanen. In einigen Bereichen des Untertanenverhältnisses, so auf dem Gebiet des Justiz-

5 Druck bei: Ernst Rudolf *Huber* (Hg.): *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*. Bd. 1: *Deutsche Verfassungsdokumente 1803 bis 1850*, Stuttgart – Berlin – Köln 1978, S. 28-34.

6 Wolfgang *Weber*, *Die Veränderungen in der staatsrechtlichen Lage der deutschen Standesherrn*, Jur. Diss. Jena 1904, S. 10.

7 Ebd., S. 16f.

wesens, des Staats- und Justizrechts, des Abgaben- und Militärwesens, nahmen sie eine besondere Stellung vor den anderen Untertanen ein. Diese privilegierte Position wurde bereits im 19. Jahrhundert und auch später in der Literatur häufig, und nicht zu Unrecht, als „Unterlandesherrschaft“ charakterisiert.⁸

2. Die Ausführung der standesherrlichen Rechte in den Staaten des Rheinbundes

Die Bestimmungen der Rheinbundakte waren wenig präzise und bedurften einer näheren Ausführung. Ein Bundestag, auf dem die standesherrlichen Rechte hätten konkretisiert werden können, kam nicht zustande. Oft kamen die Standesherrn nicht in den Genuß der ihnen zugesicherten Vorrechte. Viele Rheinbundstaaten sahen sich deshalb veranlaßt, ihrerseits die standesherrlichen Rechtsverhältnisse zu regeln.⁹

Von allen Rheinbundstaaten, denen die Standesherrn zugeteilt worden waren, hatten nur die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogtümer Baden und Hessen die Verhältnisse der Standesherrn durch besondere Deklarationen konkretisiert.¹⁰ Die übrigen Staaten, Herzogtum Nassau, Königreich Westphalen, die Großherzogtümer Berg, Frankfurt und Würzburg sowie die Fürstentümer Isenburg, Hohenzollern, Arenberg und Salm-Kyrburg, hatten teils gar nicht, teils nur in einzelnen Bestimmungen die standesherrlichen Rechte näher bestimmt.¹¹

Die in der Rheinbundakte garantierten standesherrlichen Rechte wurden von den Rheinbundfürsten vielfach verletzt oder sogar gänzlich ignoriert. Die Behandlung ihrer Vorrechte in den einzelnen Rheinbundstaaten war nicht frei von Willkür. Die Stellung der Standesherrn war bei dem Fehlen jeglicher Instanz, bei der sie Schutz für die Durchsetzung ihrer Rechte hätten finden können, in hohem Maße unbefriedigend.¹² Besonders heftig klagten diejenigen Standesherrn, die unter die Oberhoheit mehrerer Souveräne gekommen waren. Hinzu kam, daß gerade die Standesherrn mit ausgedehnten Besitzungen es als unerträglich empfanden, zu Untertanen ihrer früheren Mit-Reichsstände hinabgedrängt worden zu sein, während andere, wie z. B. der Herzog von Arenberg und der Fürst von Liechtenstein, deren reichsständischen Besitzungen erheblich kleiner waren, zu Souveränen aufgestiegen waren.¹³ Alle diese Faktoren prägten das

8 Carl *Vollgraff*, Die teutschen Standesherrn. Ein historisch-publicistischer Versuch, Mainz 1851, S. 232ff.; *Weber* (wie Anm. 6), S. 12; *Goldschmidt* (wie Anm. 1), S. 23; *Gollwitzer* (wie Anm. 1), S. 72ff.

9 *Gollwitzer* (wie Anm. 1), S. 21; *Weber* (wie Anm. 6), S. 18.

10 Eine Auswahl dieser Gesetze ist als Beilage abgedruckt bei *Vollgraff* (wie Anm. 8).

11 *Weber* (wie Anm. 6), S. 27f.

12 Johann Ludwig *Klüber*, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt und insoweit über wichtige Angelegenheiten des teutschen Bundes, Frankfurt a. M. 1816, S. 276.

13 *Klüber* (wie Anm. 12), S. 280f.; Johann Friedrich *Hoff*, Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813-1815, Berlin u. Leipzig 1913, S. 2f.

in der Rheinbundzeit selten spannungsfreie Verhältnis zwischen Standesherrn und ihren neuen Souveränen und ließen die Standesherrn auf eine Besserung ihrer Lage hoffen.

II. Standesherrn auf dem Wiener Kongreß

Solange der Rheinbund existierte, wurde an den durch die Rheinbundakte festgelegten standesherrlichen Rechtsverhältnissen nicht gerüttelt. Nach dessen stillschweigender Auflösung im Jahre 1813 jedoch tauchte die Frage der Standesherrn wieder auf. Ihr Ziel war es nun, die Wiedereinsetzung in den früheren Stand zu erreichen bzw. wenigstens eine ihrer früheren Stellung angemessene und gesicherte Position zu erlangen.¹⁴

Am 10. Dezember 1813 wurde der erste Verein der durch den Rheinbund mediatisierten ehemaligen deutschen Reichsstände gegründet, der schließlich 57 Mitglieder zählte. Um ihre Interessen zu vertreten, bevollmächtigte der Verein den fürstlich-neuwiedischen Geheimrat von Gärtner, der seit März 1814 im Hauptquartier der Alliierten, bei den Friedensverhandlungen in Paris und London und endlich auf dem Wiener Kongreß im Sinne der Standesherrn tätig wurde.¹⁵ Eine Konferenz des Vereins zu Amorbach am 15. Februar 1814 instruierte Gärtner mit allgemeinen Grundsätzen. Diese Instruktion, die auf dem Wiener Kongreß die Verhandlungsgrundlage Gärtners bildete, sah vor, daß er auf völlige Wiederherstellung des ehemaligen Zustandes und vollständige Entschädigung für die Beeinträchtigung während der Rheinbundzeit hinzuwirken habe. Bei Einführung einer neuen Verfassung sollte er dafür sorgen, daß die Standesherrn in dieselbe Kategorie gelangen sollten wie die Rheinbundsouveräne. Falls sich diese beiden Forderungen nicht realisieren lassen würden, sollte er auf Entschädigung für die verlorenen standesherrlichen Rechte unter Beibehaltung der Mediatbesitzungen bestehen. In jedem Fall aber sollte er schnelle, wenn auch nur provisorische Maßnahmen gegen eine weitere Unterdrückung der Standesherrn fordern.¹⁶ Entschädigungen für die verlorenen Rechte und ein garantierter Status ihrer Besitzungen als Mediatbesitzungen oder Standesherrschaften im reichsrechtlichen Sinne waren sicher das Äußerste, das die Standesherrn erreichen konnten. Auf Restitution, Gleichsetzung mit den Souveränen oder gar Nivellierung auch der Souveräne war angesichts der Vorverträge nicht zu hoffen, und so dienten diese Forderungen eher der Verhandlungstaktik und der Selbstdarstellung der Standesherrn.¹⁷ In einer Note Gärtners vom 16. Mai 1814 ist zusammengefaßt, was bei realistischer Betrachtung der Dinge von den Standesherr-

14 *Goldschmidt* (wie Anm. 1), S. 23; *Hoff* (wie Anm. 13), S. 3.

15 *Weber* (wie Anm. 3), S. 56f.; *Hoff* (wie Anm. 13), S. 17f.; *Gollwitzer* (wie Anm. 1), S. 23ff.

16 *Geyger*, Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherrn 1814 und 1815, aus Briefen und Berichten etc., Karlsruhe 1868, S. 14f.

17 *Hoff* (wie Anm. 13), S. 19.

ren als Optimum erreicht werden konnte: Freizügigkeit, uneingeschränkte Autonomie, Kirchengebet und Trauergeläut, Steuerfreiheit, Austrägalinstanz, eigene Regierungen und andere Verwaltungsbehörden, Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, innere Landespolizei, Forstgerichtsbarkeit und -polizei, Bestellung von Geistlichen und Schullehrern, Aufsicht über das Vermögen von Schulen, Kirchen und Pfarren.¹⁸ Diese Zusammenstellung zeigt, daß ein Verzicht auf Militär-, Gesetzes- und Justizhoheit für alle Fälle in Aussicht genommen worden war. Dem Verein und auch einzelnen Standesherrn war es aber nur indirekt möglich, auf die Verhandlungen einzuwirken. Ziel der standesherrlichen Politik war es, die Großmächte durch rechtliche und politische Argumente für ihre Interessen zu gewinnen und tätig werden zu lassen. Allerdings war der Spielraum, den die Großmächte nach den Vorverträgen noch für territoriale und verfassungsmäßige Änderungen hatten, so gering, daß Gärtners Restitutionsforderungen scheitern mußten, ebenso wie andere standesherrliche Vorhaben.¹⁹ Trotzdem reichte Gärtner weiterhin die Rechtsverwahrungen und Noten der Standesherrn ein, in denen sie die Restitution ihrer früheren Stellung forderten.²⁰

Alle Bemühungen der Standesherrn, wieder in den Besitz ihrer vollen Landeshoheit zu gelangen, scheiterten am Widerstand einiger süd- und westdeutscher Staaten. Im übrigen aber setzten sich die deutschen Staaten mit der Notwendigkeit auseinander, sich mit der zukünftigen Stellung der Standesherrn zu beschäftigen. Ziel war es, ihre Rechtsverhältnisse zu regeln und im Gegensatz zur Rheinbundakte auch sicherzustellen. Vor allem Preußen brachte die Angelegenheiten der Standesherrn zuerst auf dem Wiener Kongreß zur Sprache, nachdem es anfänglich sogar für eine Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte eingetreten war.²¹

III. Die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815

Die Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß schleppten sich dahin, und erst Napoleons Landung bewirkte, daß die Deutsche Bundesakte (BA) am 8. Juni 1815 verabschiedet wurde. Was darin schnell und flüchtig beschlossen wurde, fand seinen Ausdruck in den Art. 6 und 14. In diesen Artikeln wurde der Status der Standesherrn im Deutschen Bund direkt angesprochen.²²

18 Ebd., S. 24ff.; *Gollwitzer* (wie Anm. 1), S. 23f.

19 *Weber* (wie Anm. 3), S. 58.

20 Vgl. hierzu die Noten Gärtners vom 7. 12. 1814; Johann Ludwig *Klüber*, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 u. 1815. Bd. 1. Neudruck der Ausgabe 1815, Osnabrück 1966, Heft 2: S. 53-57; vom 21. 3. 1814, ebd. Heft 4: S. 36-38; vom 28. 4. 1814, ebd. S. 235f.

21 Heinrich *Zöpfl*, Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der Standesherrn, Donaueschingen 1867, S. 19; *Goldschmidt* (wie Anm. 1), S. 24.

22 *Weber* (wie Anm. 3), S. 73.

1. Artikel 6

Auf dem Wiener Kongreß legte Österreich einen Entwurf über die politische Stellung der Standesherrn vor, der ihnen durch Kuriatstimmen Anteil an den Beratungen der Bundesversammlung geben und sie damit für den Verlust der Landeshoheit entschädigen sollte. Dieser Vorschlag stieß jedoch auf heftigen Widerstand, weil viele Souveräne ihre politischen Rechte nicht mit den Standesherrn teilen wollten. Da über diese Frage keine Einigung erzielt werden konnte, enthielt der spätere Art. 6 BA dann auch nur eine Aussicht auf die Erlangung standesherrlicher Kuriatstimmen: „Ob den mediatisierten vormaligen Reichsständen auch einige Kuriatstimmen in pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei Beratung der organischen Bundesgesetze in Erwägung ziehen.“²³

Obwohl durch die Formulierung des Art. 6 BA die Frage nach den standesherrlichen Kuriatstimmen von der Tagesordnung genommen und auf eine ungewisse zukünftige Entscheidung verschoben wurde, gab es durchaus Regierungen, die den Standesherrn ein Stimmrecht in der Bundesversammlung einräumen wollten. So verhiess der preußische König Friedrich Wilhelm III. in seiner Verordnung vom 21. Juni 1815 (Verordnung von 1815), daß „Wir Uns bei der teutschen Bundesversammlung dafür verwenden, [daß] einige Kuriatstimmen in Pleno der teutschen Bundesversammlung beigelassen werden“.²⁴

Auf seiten der Standesherrn wurden große Hoffnungen an die Erlangung der Kuriatstimmen in der Bundesversammlung geknüpft. So nahmen die Standesherrn an, daß ohne die Kuriatstimmen ihre Ebenbürtigkeit mit den regierenden Adelshäusern bald vergessen sein würde und außerdem der standesherrliche Rechtszustand in allen Bundesstaaten, besonders aber in den süddeutschen Bundesländern, schneller und ohne Mühe werde festgestellt werden können, wenn die Standesherrn „dann in gewisser Weise aus dem Reiche der Unterthanen in den der Bundesstände treten, und die Feststellung ihrer Rechte selbst mit Nachdruck fördern und bewirken können“.²⁵ So erklärt sich auch die Hartnäckigkeit, mit der die Standesherrn dieses Ziel verfolgten, obwohl Art. 7 BA für die Erteilung der Kuriatstimmen Einstimmigkeit erforderte. So wandte sich der Erbprinz Konstantin von Löwenstein-Wertheim als Bevollmächtigter des Vereins der ehemaligen deutschen Reichsstände am 1. Februar 1834 mit einer Denkschrift an die Ministerialkonferenz in Wien. Darin forderte er, daß die Ehrenstellung der Standesherrn durch eine entsprechende politische Stellung begründet werden müsse. Die Geschichte der Französischen Revolution bewiese schließlich, wie wenig Widerstand eine Aristokratie, die ohne politische Rechte nur auf Privile-

23 Druck bei: Karl Zeuner, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 1913, S. 543ff.

24 Verordnung, betr. die Verhältnisse der vormalig reichsunmittelbaren teutschen Reichsstände in den preußischen Staaten vom 21. 6. 1815, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten (GS) S. 107.

25 *Fürstlich zu Bentheim-Tecklenburgisches Archiv in Rheda (FARh)*, Rheda III, Nr. 665: Fürst Bentheim-Tecklenburg an den Erbprinzen von Bentheim-Steinfurt vom 21. 7. 1819.

gien beruhe, der Revolution habe entgegensetzen können. Es könne nicht im Interesse der deutschen Souveräne liegen, die einzigen Bestimmungen der Bundesakte, die annähernd eine Vergütung des den Standesherrn widerfahrenden Unrechts darstellten, alle Bedeutung verlieren zu lassen.²⁶ In einer Note vom selben Tage verbanden die Standesherrn ihre Forderung nach den Kuriatstimmen mit der Bitte um Errichtung einer richterlichen Instanz, die über die Einhaltung aller in der Bundesakte gewährten standesherrlichen Rechte wachen sollte, um einen gleichförmigen Rechtszustand in allen Bundesstaaten zu verwirklichen.²⁷ Die Ministerialkonferenz wies die standesherrlichen Forderungen mit der Begründung zurück, daß dafür nicht sie, sondern die Bundesversammlung zuständig sei.²⁸

Dieser Verweis auf die Zuständigkeit der Bundesversammlung dämpfte die Hoffnungen der Standesherrn erheblich, so daß sie sich schließlich darauf beschränkten, hinsichtlich der gewünschten Kuriatstimmen eine Verwahrung einzulegen, da sonst in dieser Angelegenheit nichts zu hoffen war.²⁹

Als im Jahre 1842 die von den Standesherrn geforderte richterliche Instanz von der Bundesversammlung beschlossen wurde, trat auch noch einmal die Frage nach den standesherrlichen Kuriatstimmen in den Vordergrund. Die Standesherrn mußten jedoch erkennen, daß es aufgrund der erforderlichen Einstimmigkeit unmöglich war, ihren Zweck zu erreichen. Mehrere Bundesstaaten, wie Bayern, Baden, Hannover, Sachsen und Württemberg, waren nicht bereit, einer Erteilung von Kuriatstimmen an die Standesherrn zuzustimmen.³⁰

Im Jahre 1863 kam es noch einmal zu einer Initiative zugunsten standesherrlicher Kuriatstimmen. Der österreichische Kaiser reichte bei der Fürstenversammlung den Entwurf einer Reformakte des Deutschen Bundes ein, der in Art. 63 den Vorschlag enthielt, zwei Vertretern der deutschen Standesherrn in der Bundesversammlung Anteil an einer Kuriatstimme zu gewähren. Der Vorschlag wurde mehrheitlich an die Ministerialkonferenz überwiesen und eine Entscheidung erneut verschoben. So ist der Art. 6 BA bis zur Auflösung des Deutschen Bundes 1866 unerledigt geblieben.³¹

2. Artikel 14

Der Art. 14 BA bildete die Rechtsgrundlage der Standesherrn und schuf eine neue Adelsschicht, die, verglichen mit ihrem früheren Status, deklassiert war, innerhalb der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts aber immer noch eine

26 Ebd., Denkschrift des Erbprinzen Konstantin von Löwenstein-Wertheim an die Ministerialkonferenz in Wien vom 1. 2. 1834.

27 Ebd., Note der deutschen Standesherrn vom 1. 2. 1834.

28 Ebd., Fürst Metternich an den Erbprinzen von Löwenstein-Wertheim vom 22. 6. 1834.

29 Ebd., Erbprinz Konstantin von Löwenstein-Wertheim an Fürst Bentheim-Tecklenburg vom 25. 11. 1834.

30 Ebd., Fürst Karl von Löwenstein-Wertheim an Fürst Bentheim-Tecklenburg vom 16. 8. 1845.

31 *Weber* (wie Anm. 6), S. 30f.; *Zöpfl* (wie Anm. 21), S. 25.

hochprivilegierte Gruppe darstellte. Zwischen den regierenden und den niederen Adel schob sich nun die neue Gruppe der Standesherrn.³² Art. 14 BA garantierte den standesherrlichen Häusern weiterhin die Zugehörigkeit zum hohen Adel sowie die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Familien. Als „privilegierteste Klasse“ im Staat wurden ihnen Steuerbefreiungen und -vergünstigungen zugesichert. Weiterhin sollten „ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Person, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigentum herrühren und nicht zu den höheren Regierungsrechten gehören“.³³ Zu diesen Rechten gehörte die Garantie der Freizügigkeit in den Staaten des Deutschen Bundes. Weiter wurde den Standesherrn das Recht der Autonomie zugesagt, also die Befugnis, über ihre Familien- und Güterverhältnisse rechtsverbindliche Entscheidungen treffen zu können. Weitere Vorrechte bildeten der privilegierte Gerichtsstand sowie die Befreiung von der Militärpflicht und der Einquartierung. Außerdem erhielten die Standesherrn das Recht zur Ausübung der bürgerlichen und der peinlichen Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, dazu die Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Schul- und Kirchenpatronat. Diese Rechte durften allerdings nur nach Vorschrift der jeweiligen Landesgesetze ausgeübt werden. Ein wichtiges, in Art. 14 BA den Standesherrn zugesichertes politisches Vorrecht bildete die erste Landstandschaft in den Ersten Kammern ihrer Staaten, soweit solche vorhanden waren. Das Privileg der Landstandschaft sicherte den Standesherrn nicht unerheblichen Einfluß in den legislativen Körperschaften ihrer Staaten.³⁴ Zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen Staaten des Deutschen Bundes übereinstimmenden Rechtszustandes legte Art. 14 BA die bayerische Verordnung von 1807 zugrunde, die speziell die Rechtsverhältnisse der bayerischen Standesherrn regelte. Da diese nur den Charakter eines subsidiären Bundesgesetzes hatte, besaßen die Bestimmungen der Verordnung, die im Widerspruch zum Inhalt des Art. 14 BA standen, keine allgemeine Gültigkeit.³⁵

Die wenig präzise Abfassung der standesherrlichen Rechte in Art. 14 BA ließ Unklarheiten und Widersprüche zu. Ziel war nicht eine Verbesserung des Soll-Zustandes der Rheinbundakte, sondern des faktischen Rechtszustandes der Standesherrn unter der Souveränität der Rheinbundstaaten.³⁶ Die wesentliche Verbesserung lag in der Sicherung der standesherrlichen Rechte durch eine Garantie des Bundes, die diese vor der willkürlichen Handhabung durch einzelne Landesherren schützen sollte. Diese Garantie wurde in Art. 63 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820³⁷ ausdrücklich bekräftigt. Außerdem gewährte Art. 63 den Standesherrn für den Fall einer Beschwerde den Rekurs an die Bun-

32 Eine Liste der standesherrlichen Häuser ist abgedruckt bei *Gollwitzer* (wie Anm. 1), S. 352-354.

33 Artikel 14 BA abgedruckt bei: *Gollwitzer* (wie Anm. 1), S. 351f.

34 *Gollwitzer* (wie Anm. 1), S. 35.

35 Ebd., S. 29.

36 *Weber* (wie Anm. 3), S. 76.

37 Druck bei *Huber* (wie Anm. 5), S. 91ff.

desversammlung. Die Bestimmungen des Art. 14 BA sollten einen „gleichförmigen Rechtszustand“ für die Standesherrn schaffen. Letztendlich bildete Art. 14 BA ein Produkt der Eile und des Kompromisses. Die Bestimmungen waren sehr allgemein formuliert. Zu den problematischen Unklarheiten gehört der Widerspruch zwischen der Zusicherung eines „gleichförmigen Rechtszustandes“ und dessen gleichzeitiger Unterordnung unter selbstverständlich wechselnde Landesgesetze. Eine authentische Interpretation des Art. 14 BA durch den Deutschen Bund ist nie erfolgt. So nahmen dann auch Streitfragen aus dem Bereich der standesherrlichen Rechte in der Rechts- und Verfassungswissenschaft des 19. Jahrhunderts einen erheblichen Raum ein. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Art. 14 BA sie nur unzureichend fassen konnte. Erst die Bürokratie der Einzelstaaten und später dann die Volksvertretungen haben kontinuierlich daran gearbeitet, die Standesherrn und ihre Besitzungen aus dem garantierten System von Vorrechten zu lösen und sie der allgemeinen staatsbürgerlichen Gleichheit unterzuordnen.³⁸ Nun besaßen die Standesherrn eine Garantie ihrer Rechte, auf die sie sich in Zukunft noch häufig genug beziehen sollten.

Die deutschen Standesherrn erklärten sich keineswegs mit den Ergebnissen der Bundesakte einverstanden. In einer Rechtsverwahrung vom 13. Juni 1815 brachten sie ihre Ablehnung des Art. 14 BA deutlich zum Ausdruck. Sie erklärten, daß sie sich der Gewalt der Umstände fügten, daß sie aber für sich, ihre Nachkommen und ihre angestammten Untertanen Verwahrung einlegten. Für alle Zeiten wollten sie sich ihre Rechte und Befugnisse nach dem Besitzstand von 1805 und deren Geltendmachung vorbehalten.³⁹ Sie kündigten ihren Protest bei der Bundesversammlung an, um mit Initiativen die Bestimmungen des Art. 14 BA zu ändern. Betrachtet man die Vorstellungen der Standesherrn von ihrem Status nach einer Neuorganisation Deutschlands, wie sie vor und während des Wiener Kongresses vorgetragen worden waren, ermutigt zumindest durch allgemeine Verständniskundungen der Großmächte, so ist ihre ablehnende Reaktion gut zu verstehen.⁴⁰

IV. Standesherrn in Preußen

Die Tatsache, daß Preußen erst durch die Wiener Kongreßakte zu standesherrlichen Besitzungen gelangte, erklärt, daß bis zu diesem Zeitpunkt in Preußen im Gegensatz zu den meisten anderen deutschen Staaten keine die Standesherrn betreffenden gesetzgeberischen Maßnahmen zu finden sind.

38 *Gollwitzer* (wie Anm. 1), S. 32f.

39 Rechtsverwahrung abgedruckt bei *Klüber* (wie Anm. 20), Bd. 2: S. 584ff.

40 *Weber* (wie Anm. 3), S. 77.

1. Besitzergreifung und Verordnung vom 21. Juni 1815

Preußen ergriff von den mediatisierten Gebieten am 21. Juni 1815 Besitz.⁴¹ Der Paragraph 1 der Preußischen Instruktion vom 30. Mai 1820 (Instruktion von 1820) zählt die im Jahre 1815 zu Preußen gekommenen Standesherrn auf. In der Provinz Westfalen handelte es sich um die Herzöge von Croy, Arenberg und Looz-Corswarem, die Fürsten von Bentheim-Tecklenburg, Bentheim-Steinfurt, Salm-Kyrburg, Salm-Salm, Kaunitz-Rietberg, Sayn-Wittgenstein-Berleburg.⁴² Dieses Bestandsverzeichnis hat im Laufe des 19. Jahrhunderts einige Veränderungen erfahren. Einige Standesherrn sind hinzugekommen, andere sind ausgeschieden.⁴³ Die standesherrlichen Gebiete in Preußen umfaßten ein Areal von etwa 100 Quadratmeilen, deren Einwohnerzahl gegen Ende der 30er Jahre 300 000, nach 1850 dann 400 000 betrug. Betroffen war also ein nicht unwesentlicher Teil des preußischen Staates und die staatsbürgerlichen Rechte von nahezu einer halben Million Preußen.⁴⁴

Am selben Tag, an dem Preußen Besitz von den mediatisierten Gebieten ergriff, setzte der König auch die Verordnung von 1815⁴⁵ in Kraft. Darin wurden unter wörtlicher Wiederholung des Art. 14 BA die standesherrlichen Privilegien im einzelnen aufgezählt. Darüber hinaus enthielt die Verordnung mehrere Konkretisierungen des Art. 14 BA. So sollten die Standesherrn die direkten Steuern erhalten, aber nur um sie „zu des Landes Besten“ zu verwenden. Die Angehörigen standesherrlicher Familien und ihre Domänen waren von Personal- und Grundsteuer befreit. Ferner wurden ihnen alle Jagdrechte, eine standesherrliche Ehrenwache, Gerichtsbarkeit in zwei Instanzen und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Ansonsten sollten sie den preußischen Gesetzen und allgemeinen Verordnungen sowie der Oberaufsicht des Staates „in allen Stücken“ unterworfen sein. Die Ausübung und Ausführung der Verordnung von 1815 sollte durch die standesherrlichen Behörden erfolgen. Zu diesem Zweck sollte den Standesherrn auch ein Präsentationsrecht bezüglich des Landratspostens zustehen. Mit der Verordnung von 1815 wurden die Bestimmungen des Art. 14 BA in das Preußische Landrecht übernommen. Die Behörden und Untertanen wurden verpflichtet, dieselben „allenthalben nachzuleben und treulich zu beobachten“. Außerdem wurde die Verordnung zu einem unveränderlichen Gesetz des Königreichs Preußen erklärt. Die Verordnung von 1815 konnte nur knapp und unvollkommen sein. Um die Rechtsverhältnisse der preußischen Standes-

41 Patent wegen Besitzergreifung der oranischen Erbländer oder für dieselben erhaltenen Äquivalente vom 21. 6. 1815, GS S. 126f.; Patent wegen Besitzergreifung der mit der Preußischen Monarchie wiedervereinigten westfälischen Länder mit Einschluß der dazwischenliegenden Enklaven vom 21. 6. 1815, GS S. 195f.

42 Preußische Instruktion vom 30. 5. 1820, GS S. 81ff.

43 Hierzu: *Goldschmidt* (wie Anm. 1), S. 16f.

44 Karl *Twisten*, Die Restauration der ehemals Reichsunmittelbaren in Preußen: Deutsche Jahrbücher für Politik und Literatur 8, 1867, S. 175-120, hier S. 176f.

45 Verordnung, betr. die Verhältnisse der vormalig reichsunmittelbaren teutschen Reichsstände in den Preußischen Staaten vom 21. 6. 1815, GS S. 105ff.

herren im einzelnen zu überdenken und zu bestimmen, bedurfte es längerer und gründlicherer Arbeit. Zweck der Verordnung konnte es also nur sein, zum einen gegenüber den anderen Bundesstaaten und den Standesherrn den guten Willen zu demonstrieren, zum anderen aber den eigenen Behörden und Beamten frühzeitig die königliche Gewogenheit für die Standesherrn klar vor Augen zu führen und sie entsprechend anzuweisen.⁴⁶

2. Die Verhandlungen über die Festsetzung der standesherrlichen Rechtsverhältnisse

Der preußische Staatskanzler, Fürst Karl August von Hardenberg, und das preußische Staatsministerium waren sich bewußt, daß der Art. 14 BA und die Verordnung von 1815 nur allgemeine Grundsätze enthielten, die einer näheren Bestimmung bedurften, um die standesherrlichen Verhältnisse in Preußen befriedigend zu regeln. Ziel der preußischen Staatsführung war die möglichste Rekonstruktion des Rechtszustandes, in dem die Standesherrn sich vor ihrer Mediatisierung befunden hatten. In dieser Zielsetzung verbanden sich restaurative Grundgedanken mit durchaus praktischen Erwägungen. Es konnte nicht in der Absicht Preußens liegen, den Standesherrn mehr Rechte einzuräumen, als sie vor der Mediatisierung besessen hatten. Von der Aufstellung neuer allgemeiner Grundsätze zur Regelung der standesherrlichen Rechtsverhältnisse wurde abgesehen, da man endlose Auseinandersetzungen über deren Interpretation fürchtete. Daher war es die nächste Aufgabe, für jedes standesherrliche Gebiet den Rechtsstatus zu ermitteln, der dort vor der Mediatisierung bestanden hatte. Dieser Rechtsstatus sollte dann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Standesherrn und dem preußischen König im Sinne der Verordnung von 1815 modifiziert werden.⁴⁷ Um diese Aufklärung der Rechtsverhältnisse zu erreichen, sollte mit jedem preußischen Standesherrn einzeln und detailliert verhandelt werden. Hardenberg beauftragte zu diesem Zweck zunächst Mitglieder der königlichen Regierungen als „Spezialkommissarien“ und versah sie mit Verhandlungsinstruktionen. Danach sollten die Standesherrn verlangen können, daß ihre Standesherrschaften eigene Kreise bildeten. Für diese Kreise sollten sie dann auch den Landrat präsentieren dürfen, der aber trotzdem kein standesherrlicher, sondern ein königlicher Beamter sein sollte. Weiter sollte festgestellt werden, ob und welche Einkünfte die Standesherrn vor der Mediatisierung bezogen hatten und gemäß der Verordnung von 1815 weiter beziehen sollten. Schließlich sollte die in der Verordnung angekündigte Revision der direkten Steuern eingeleitet werden. Den Standesherrn sollte nur soviel an direkten Steuern zukommen, als sie zur Unterhaltung ihrer Verwaltungsbehörden und Gerichte benötigten. Um die Verhandlungen zu einem schnellen und einvernehmlichen Ergebnis zu führen, legte Hardenberg größten Wert auf gute Kooperation mit den Standesherrn.⁴⁸

46 Schier (wie Anm. 4), S. 21.

47 Ebd., S. 24f.

48 Ebd., S. 25f.

Im Jahre 1817 entzog Hardenberg den Spezialkommissarien die Verhandlungen mit den Standesherrn, da sie ihm nicht schnell und einheitlich genug verliefen. Am 30. September 1817 berief Hardenberg den bedeutenden Staatsrechtslehrer Johann Ludwig Klüber,⁴⁹ der als Wirklicher Geheimer Legationsrat im Geschäftsbereich des preußischen Staatskanzlers tätig war, zum Kommissar für die Verhandlungen mit den Standesherrn. Art und Umfang der standesherrlichen Rechte sollten auch in den Verhandlungen Klübers durch Art. 14 BA und die Verordnung von 1815 geregelt werden. Zunächst erstellte Klüber einen Entwurf der Bestimmungen und Grundsätze, die bei der Ausführung der Verordnung von 1815 zur Anwendung kommen sollten. Die Standesherrn selbst erklärten sich bei ihren Verhandlungen mit Klüber in den Jahren 1817 bis 1820 mit seinem Entwurf, der den Standesherrn eine günstigere staatsrechtliche Stellung einräumte, weitgehend einverstanden. Im Staatsministerium war der Entwurf Anlaß mehrerer Konferenzen im März und Mai 1820, auf denen Änderungen des Entwurfs beschlossen wurden, die aber die Position der Standesherrn nach dem Entwurf Klübers nur unwesentlich verschlechterten. Dieser vom Staatsministerium überarbeitete Entwurf Klübers ist dann vom König als Gesetz erlassen worden.⁵⁰

3. Die Instruktion vom 30. Mai 1820

Als Ergebnis der dreijährigen Verhandlungen Klübers wurde zur Ausführung und Präzisierung der standesherrlichen Rechte die „Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815 die Verhältnisse der vormalig reichsunmittelbaren Reichsstände in den preußischen Staaten betreffend“ vom 30. Mai 1820 (Instruktion von 1820) erlassen. Den preußischen Standesherrn wurden an persönlichen Ehrenrechten das Führen von Titeln und Wappen, Kanzleieremoniell, Erwähnung im Kirchengebet, öffentliche Trauer, Ehrenwachen und der privilegierte Gerichtsstand gewährt. Auch im Hinblick auf die Steuern erhielten sie erhebliche Sonderrechte, indem ihre Familien von den Personalsteuern und den direkten Steuern befreit wurden. Auch sollten die Domänen und Domänengefälle der Standesherrn von ordentlichen Steuern befreit sein. Außerdem erhielten sie die Befreiung von der Militärpflicht und Einquartierung, ebenso Freizügigkeit, Autonomie sowie Jagd- und Fischereigerechtigkeit. An Regierungsrechten sollten den Standesherrn die Zivil- und Straferichtbarkeit in erster und zum Teil in zweiter Instanz, Polizei- und Forstgerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung und Forstpolizei, Kirchenpatronat und die Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen zustehen. Zugleich wurde die Instruktion von 1820 als preußisches Ausführungsgesetz zu dem vieldeutigen Art. 14 BA die erste und bedeutsamste Quelle für die rechtlichen Verhältnisse der Standesherrn in

49 Wolfgang Mager, J. L. Klüber: Neue Deutsche Biographie 12, Berlin 1980, S. 133f.; Karl Eduard Morstadt, Nekrolog des Verfassers statt einer Vorrede zu der vierten Ausgabe: Johann Ludwig Klüber, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes, Frankfurt a. M. 1840, S. III-XVI.

50 Schier (wie Anm. 4), S. 30-33.

Preußen. In wesentlichen Punkten ist sie bis zum Ende der Monarchie geltendes Recht geblieben. Unter Zugrundelegung dieses Gesetzes wurden dann mit allen preußischen Standesherrn während der nächsten Jahre detaillierte Verhandlungen geführt, deren Resultate in Rezessen und Verträgen festgesetzt wurden.⁵¹ Damit war in Preußen in kurzer Zeit ein gesetzmäßig geordneter Zustand in den Verhältnissen der Standesherrn eingetreten. Die preußischen Standesherrn selbst scheinen mit ihrer Lage grundsätzlich zufrieden gewesen zu sein. Für diese Annahme spricht die Tatsache, daß sie zu dieser Zeit keine Beschwerden beim Bundestag geführt haben.⁵²

4. Die Aufhebung standesherrlicher Rechte durch die Gesetzgebung der Jahre 1848-1850

Die preußischen Standesherrn sollten sich ihres neuen Rechtszustandes nicht lange erfreuen. Die Ereignisse des Jahres 1848 und ihre Folgen berührten in erheblicher Weise auch die standesherrliche Rechtsstellung. Für die Gesetzgebung der Jahre 1848 bis 1850 stellten die Standesherrn kein besonderes Problem dar. Auf seiten der Parlamente ging man überwiegend davon aus, daß sich die besondere Rechtsstellung der Standesherrn und des Adels überhaupt von selbst erledigt habe, ohne daß man darüber noch besondere Regelungen hätte treffen müssen.⁵³ Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850⁵⁴ erwähnte die Standesherrn nur in zwei Punkten. Einmal in Art. 41, wo von den Lehen die Rede war, und das andere Mal in Art. 65, der den Häuptern der standesherrlichen Familien Sitz und Stimme in der Ersten Kammer gewährte. Im übrigen galt für die Standesherrn der Art. 4 der Verfassungsurkunde: „Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich. Standesvorrechte finden nicht statt“. Damit war die Aufhebung aller standesherrlichen Vorrechte deutlich ausgesprochen. Ansonsten ignorierte die preußische Verfassung die öffentlichrechtliche Sonderstellung der Standesherrn. In den Verfassungsverhandlungen und in der Gesetzgebung seit 1848 wurden die standesherrlichen Rechte ausdrücklich berücksichtigt. Ihre Vorrechte wurden als mit den Grundsätzen der neuen Verfassung und den Anforderungen einer neuen Zeit unvereinbar abgeschafft. Der Neubau des preußischen Staates sollte nicht an veralteten Vorrechten scheitern, die ein ewiges Hindernis für eine Neuorganisation bilden würden. In diesem Sinne erklärte der Art. 4 der Verfassung die Standesvorrechte für aufgehoben, ohne die Standesherrn ausdrücklich zu erwähnen.⁵⁵

Bereits vor der preußischen Verfassungsurkunde wurden standesherrliche Privilegien in Preußen durch Gesetze und Verordnungen aufgehoben. Durch

51 Eine Übersicht über die aufgrund der Instruktion von 1820 entstandenen besonderen Rechtsquellen der einzelnen standesherrlichen Häuser bei *Goldschmidt* (wie Anm. 1), S. 49-53.

52 Ebd., S. 32f.

53 *Schier* (wie Anm. 4), S. 78.

54 Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. 1. 1850, GS S. 17ff.

55 *Twesten* (wie Anm. 44), S. 33f.

das Gesetz vom 31. Oktober 1848⁵⁶ wurden alle standesherrlichen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben. Die Verordnung vom 2. Januar 1849⁵⁷ beseitigte entschädigungslos die standesherrliche Gerichtsbarkeit jeder Art in Zivil- und Strafsachen sowie den privilegierten Gerichtsstand. Die Gesetze vom 7. Dezember 1849, 24. Februar 1850 und 1. Mai 1851⁵⁸ beseitigten die standesherrlichen Steuerprivilegien.

In der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849⁵⁹ finden die Standesherrn keine Erwähnung. Sie enthält aber – was Bestimmungen mit besonderer Auswirkung auf die Standesherrn angeht – die gleichen Regelungen wie die preußische Verfassungsurkunde. Der Widerstand der Standesherrn gegen die Aufhebung ihrer Privilegien beschränkte sich auf Denkschriften und Verwahrungen. Darin erklärten sie sich bereit, den Verlust ihrer früheren politischen Stellung hinnehmen zu wollen. Die Aufhebung ihrer Familienfideikomnisse und Hausgesetze, die sie kraft ihrer Autonomie geschaffen hatten, aber wollten sie nicht akzeptieren.⁶⁰

5. Die Restauration der standesherrlichen Verhältnisse

Die Standesherrn, die ihre privilegierte Stellung wiederhergestellt sehen wollten, fanden in der in Preußen schon bald an Macht gewinnenden reaktionären Bewegung einen wichtigen Verbündeten für ihre Bestrebungen. König Friedrich Wilhelm IV. begann schon bald, die Wiederherstellung der standesherrlichen Vorrechte zu betreiben. Eingeleitet wurde diese Restaurationspolitik durch einen Erlaß vom 25. Oktober 1850. Darin beauftragte der König das Staatsministerium, über eine Wiederherstellung der standesherrlichen Vorrechte zu beraten. Der König wollte den bisherigen status quo der standesherrlichen Rechte wiederhergestellt sehen, denn die standesherrlichen Rechte beruhten auf Verträgen, so daß diese vertraglichen Rechte nicht durch ein einseitiges Gesetz aufgehoben werden könnten. Jede Aufhebung standesherrlicher Rechte trage daher einen entschieden revolutionären Charakter, meinte der König. Den Standesherrn stünden nicht nur Ehrenrechte zu, sondern auch eine hervorragende Stellung in ihren Standesherrschaften, die einer Fortsetzung ihrer früheren Landesherrschaft analog ihren Ausdruck in der Ausübung der Polizeirechte im eigenen Namen und in der Befreiung von der persönlichen Unterwerfung unter den Kom-

56 Gesetz, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Aufhebung der Jagd vom 31. 10. 1848, GS S. 343f.

57 Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes vom 2. 1. 1849, GS S. 1ff.

58 Gesetz wegen Aufhebung der Klassensteuerbefreiungen vom 7. 12. 1849, GS S. 436; Gesetz, betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen vom 24. 2. 1850, GS S. 62f.; Gesetz, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommenssteuer vom 1. 5. 1851, GS S. 193ff.

59 Reichsverfassung vom 28. 3. 1849, RGBL. S. 101ff.

60 *FARB*, Rheda III, Nr. 680 Bd. 1: Gehorsame Vorstellung und Bitte von Seiten der unterzeichneten Standesherrn für sich und im Auftrag vieler Genossen, betr. die standesherrlichen Verhältnisse vom 4. 7. 1848.

munalverband finden müsse.⁶¹ Nach eingehender und kontroverser Beratung im Staatsministerium⁶² gelangte man in der Sitzung vom 10. Januar 1853 zu einem Ergebnis: Das Staatsministerium erkannte an, daß die Standesherrn keine gewöhnlichen Untertanen sein sollten. Ihre Unterordnung unter die preußische Souveränität sollte an die in Art. 14 BA formulierten Bedingungen geknüpft sein. Da diese standesherrlichen Rechte durch die Gesetzgebung seit 1848, insbesondere durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 verletzt worden seien, bestehe für Preußen eine Verpflichtung zur Wiederherstellung. Eine Restitution solle sich aber auf die in Art. 14 BA genannten Rechte beschränken. Die aus der Verordnung von 1815 und der Instruktion von 1820 resultierenden Rechte sollten nicht wiederhergestellt werden. Die Frage, ob die Restitution durch königliche Verordnung oder durch Kammerbeschluß erfolgen sollte, wurde vorläufig ausgeklammert. Die Rechtsstellung der Standesherrn sei 1848 so unterschiedlich gewesen, daß erst einmal der Umfang der wiederherzustellenden Rechte festgestellt werden müsse. Zu diesem Zweck sollte der König den Standesherrn anbieten, Anträge auf Wiederherstellung ihrer Privilegien zu stellen. Über diese sollten dann die betroffenen Fachministerien und Oberpräsidenten mit den Standesherrn verhandeln.⁶³ Der König akzeptierte zwar die Beschränkung der Restitution auf die in Art. 14 BA garantierten Rechte, ansonsten aber blieb er bei seiner Auffassung, daß er die Restitution aus eigener Machtvollkommenheit verfügen könne. In seinem Erlaß vom 5. Februar 1853 sprach er die ausdrückliche Anerkennung der Fortexistenz der standesherrlichen Privilegien und seinen Willen aus, die verletzten standesherrlichen Rechte wiederherzustellen und Entschädigung zu leisten. Der Entwurf des Staatsministeriums dagegen sprach nur die Bereitschaft des Königs aus, ließ aber den Weg der Restauration offen. Der königliche Entwurf dagegen sicherte bereits die Aufrechterhaltung der standesherrlichen Rechte zu. Er konstituierte also von sich aus das standesherrliche Rechtsverhältnis. Nach dem Entwurf des Staatsministeriums verpflichtete sich der König, im Rahmen der Verfassung alles für die Standesherrn zu tun. In seinem Entwurf verpflichtete sich der König zu etwas Verfassungswidrigem, nämlich ohne Zustimmung der beiden Kammern die Restitution der standesherrlichen Rechte selbst zu bewirken. Dieses Vorhaben veranlaßte das Staatsministerium, dem König von seinem Entwurf abzuraten und ihm den Entwurf des Staatsministeriums erneut vorzulegen. Der König ließ sich von diesem Einwand überzeugen und den Entwurf den Standesherrn zukommen.⁶⁴ Auf das königliche Schreiben hin legte der Erbprinz von Bentheim-Steinfurt als Bevollmächtigter der meisten preußischen Standesherrn am 26. November 1853 einen Gesetzentwurf vor. Darin wiederholten die Standesherrn ihre Auffassung, daß die neuere Gesetzgebung und speziell die Verfassungsurkunde von 1850 keine

61 Allerhöchster Erlaß vom 25. 10. 1850. Zitat nach *Schier* (wie Anm. 4), S. 83.

62 Hierzu ausführlich: *Schier* (wie Anm. 4), S. 83-90.

63 Ebd., S. 84.

64 Ebd., S. 91.

Anwendung auf die standesherrlichen Häuser finden könne. Sie wollten den Rechtszustand behalten, den ihnen Art. 14 BA in Verbindung mit den beiden preußischen Ausführungsverordnungen von 1815 und 1820 zugesichert hatte.⁶⁵

Nachdem das Staatsministerium bereits seit einiger Zeit im stillen mit dem König über die Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte verhandelt hatte, stellte der konservative Abgeordnete Julius Stahl mit 16 weiteren Abgeordneten am 17. Dezember 1853 in der Ersten Kammer den Antrag an die Regierung, diese möge „gesetzliche Anordnungen den Kammern vorlegen, durch welche die ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in die ihnen durch den Deutschen Bund zugesicherten Rechte, soweit solche seit dem März 1848 beeinträchtigt sind, wiederingesetzt werden“.⁶⁶ Die preußische Regierung entsprach diesem Wunsch und reichte unter der Bezeichnung „Deklaration der Verfassungsurkunde“⁶⁷ einen Gesetzentwurf ein. Dieser mit königlicher Ermächtigung vorgelegte Gesetzentwurf zielte darauf ab, die Einwirkungsmöglichkeiten der beiden Kammern klein zu halten. Deshalb enthielt der Entwurf nur das allgemeine Prinzip, daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 der Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte nicht entgegenstünden. Die Restitution selbst sollte durch königliche Verordnung erfolgen. Damit blieb der preußischen Regierung die volle Handlungsfreiheit.⁶⁸

In der Ersten Kammer ging der Gesetzentwurf fast ohne Widerspruch durch. In der Zweiten Kammer aber erhob sich eine lebhafte Opposition gegen Form und Inhalt der Vorlage, obwohl die grundsätzliche Notwendigkeit einer Regelung auch hier betont wurde. Zunächst wurde die Bezeichnung des Gesetzes als „Deklaration“ der Verfassungsurkunde abgelehnt, da die Verfassungsurkunde durch das Gesetz in wesentlichen Punkten aufgehoben und abgeändert werden sollte. Die Regierung berief sich darauf, daß die völkerrechtlich garantierten Rechte der Standesherrn durch die preußische Gesetzgebung überhaupt nicht hätten verändert werden können. Sie hätten deshalb ungeachtet der Verfassung fortbestanden und brauchten daher nicht neu erlassen zu werden. Es genüge bereits, wenn der falsche Schein einer gegenteiligen Annahme beseitigt werde. Erheblichen Widerstand erregte auch, daß die Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte nicht durch ordentliche Gesetzgebung, sondern durch königliche Verordnung erfolgen sollte. Daher wurden von mehreren Abgeordneten der Zweiten Kammer spezielle Vorlagen zur Wiederherstellung der standesherrlichen Privilegien verlangt.⁶⁹

Bei der ersten Lesung des Regierungsentwurfes am 5. April 1854 beantragte der Abgeordnete von Patow, daß die Regelung der standesherrlichen Rechte nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen solle.⁷⁰

65 *Goldschmidt* (wie Anm. 1), S. 35; *Twesten* (wie Anm. 44), S. 185.

66 *Stenographische Berichte der Ersten Kammer 1853/54*, Bd. 1: S. 20 u. Bd. 3: S. 220.

67 *Ebd.*, Bd. 1: S. 100ff.

68 *Schier* (wie Anm. 4), S. 93.

69 *Stenographische Berichte der Zweiten Kammer 1853/54*: S. 757-775.

70 *Ebd.*, S. 760.

Der Antrag wurde abgelehnt. Die Staatsregierung verteidigte ihre Deklaration damit, daß mit den einzelnen standesherrlichen Häusern über deren finanzielle und administrative Verhältnisse besondere Verträge geschlossen werden müßten, was mehr eine Verwaltungssache als eine gesetzgeberische Aufgabe sei.⁷¹ Dagegen wandte der Abgeordnete von Patow ein, daß die Übertragung der gesetzgebenden Gewalt an die Krone selbst innerhalb bestimmter Grenzen unter allen Umständen sehr zweifelhaft sei: „Eine Delegation so ins Unbestimmte hinein ist wohl in constitutionellen Staaten noch nicht vorgekommen, und es erscheint mir in hohem Maße bedenklich, hier damit den Anfang zu machen.“⁷² Kritik rief auch die mißverständliche Formulierung der Deklaration hervor. Für die Gegner der Deklaration faßte der Abgeordnete von Patow zusammen: „Die ... Deklaration ist aber nicht bloß darum sehr mangelhaft, weil sie die Häuser und Besitzungen, welchen das Gesetz zu statten kommen soll, nicht genau bezeichnet, sondern läßt uns auch in großer Dunkelheit, ... welche Rechte denn nun aufgrund der vorliegenden Deklaration wiederhergestellt werden sollen.“⁷³ Wiederhergestellt werden dürften nur die Rechte, die den Standesherrn durch den Art. 14 BA garantiert seien.

Demgegenüber ergriff der konservative Abgeordnete Ernst Ludwig Gerlach leidenschaftlich die Partei der Standesherrn: „Preußen kann freie und vornehme Geschlechter in seinem Glanze ertragen. Geschlechter mit erhabenen Rechten, mit Hoheitsrecht ausgestattet. Ja! Es kann sie nicht allein ertragen, sondern der Glanz der Krone erfordert dergleichen Geschlechter. Preußens Ehre, seine besten Interessen, die kaiserliche Stellung, die es jetzt in Deutschland wieder einnimmt, und auf die es als größter deutscher Staat Anspruch hat, erfordert solche Glieder.“⁷⁴

Die Konservativen hatten den Antrag zugunsten der Standesherrn in die Erste Kammer eingebracht und setzten ihn schließlich in beiden Kammern durch. Zur Rolle der Standesherrn besaßen sie als einzige politische Gruppe ein Konzept, während die anderen sich nur auf Detailkritik beschränkten. Die Konservativen verfolgten mit der Restitution der standesherrlichen Rechte vornehmlich drei Ziele: Die Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte bedeutete für sie in erster Linie einen Beitrag zur Beseitigung der Revolution, den „Bankrott der Staatsideale von 1848“.⁷⁵ Zum zweiten verfolgten sie den Eintritt der Standesherrn in die Erste Kammer. Nach konservativem Verständnis bildeten die Standesherrn einen unverzichtbaren Bestandteil der ersten Kammer. Vor allem König Friedrich Wilhelm IV. legte größten Wert auf ihre Mitwirkung. Drittens wollten die Konservativen die Mitwirkung der Ersten Kammer bei der Verfassungsver-

71 *Twesten* (wie Anm. 44), S. 89.

72 Stenographische Berichte der Zweiten Kammer 1853/54: S. 759.

73 Ebd., S. 760f.

74 Ebd., S. 769.

75 Ebd.

änderung sichergestellt wissen. Der Einfluß der Regierung sollte geschwächt und der der Konservativen gestärkt werden.⁷⁶

Das „Gesetz betreffend die Deklaration der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Bezug auf die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen“⁷⁷ wurde am 10. Juni 1854 von Friedrich Wilhelm IV. in Kraft gesetzt. Die Bezeichnung „Deklaration“ für das Gesetz war unzutreffend. Es handelte sich nicht um eine Interpretation der Verfassungsurkunde, sondern um ein echtes Verfassungsänderungsgesetz, da der Art. 4 der Verfassungsurkunde die Vorrechte der Standesherrn aufgehoben hatte. Die Fassung der Deklaration war ungenau und hat zu vielen Mißverständnissen geführt.⁷⁸

Auf der Grundlage der Deklaration vom 10. Juni 1854 konnte die Wiederherstellung der standesherrlichen Vorrechte in Preußen in Angriff genommen werden. Als erste erging die Verordnung vom 9. Oktober 1854⁷⁹ über die Vertretung der Standesherrn bei Eidesleistungen. In Anbetracht der standesherrlichen Verwaltungen sei es unschädlich und angemessen, den Standesherrn in den Fällen, in denen es nicht um sie persönlich ging, die Eidesvertretung durch ihre Beamten zuzugestehen.⁸⁰ Die weitere Restitution der standesherrlichen Vorrechte verzögerte sich jedoch. Anlaß für diese Verzögerung war, daß der Erbprinz von Bentheim-Steinfurt als Bevollmächtigter der meisten preußischen Standesherrn ihren Eintritt in die Erste Kammer von der vollständigen Erfüllung seiner am 26. November 1853 erhobenen Forderungen abhängig machte. Er erklärte die Deklaration vom 10. Juni 1854 für unzureichend und forderte den König auf, eine Verordnung zu erlassen, die die Wiederherstellung sämtlicher standesherrlicher Rechte ausspreche und damit nicht nur die in Art. 14 BA garantierten, sondern auch die in der Verordnung von 1815 und der Instruktion von 1820 festgelegten Rechte umfasse. Erst dann seien die Bedenken beseitigt, die die Standesherrn an der Ableistung des Eides auf die Verfassung und damit am Eintritt in die Erste Kammer hinderten. Das Beharren der Standesherrn auf den von ihnen geforderten Rechten verärgerte den König. Er antwortete dem Erbprinzen, durch die Deklaration sei garantiert, daß die Verfassungsurkunde der Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte nicht im Wege stehe. Wenn die Standesherrn nun noch weitergehende konkrete Regelungen forderten, so könne ein solches Verhalten nur als Mißtrauen gegen die Absichten der Regierung interpretiert werden. Er werde dann dafür Sorge tragen, daß die Standesherrn ihren jetzigen Entschluß später bereuen würden.⁸¹ In einem Erlaß an das Staats-

76 *Schier* (wie Anm. 4), S. 96.

77 Gesetz, betr. die Deklaration der Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen vom 10. 6. 1854, GS S. 63.

78 *Goldschmidt* (wie Anm. 1), S. 36-38; *Schier* (wie Anm. 4), S. 97.

79 Allerhöchster Erlaß, betr. die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des Paragraphen 36 der Instruktion vom 30. 5. 1820 über die Vertretung der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen in Prozessen, sowie der Verordnung vom 3. 1. 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domänen zu leistenden Eide vom 9. 10. 1854, GS S. 540.

80 *Twisten* (wie Anm. 44), S. 199.

81 *Schier* (wie Anm. 4), S. 95f.

ministerium gab der König seiner Auffassung Ausdruck, daß die Standesherrn die Verzögerung ihrer Restitution selbst verschuldet hätten, da sie der bereits seit einem Jahr bestehenden Aufforderung, eine Zusammenstellung der von ihnen beanspruchten Rechte einzureichen, nicht nachgekommen seien.⁸²

Das Staatsministerium vertrat weiter die Auffassung, daß die Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte nicht durch allgemeine Regelungen erreicht werden könne. Durch die vielfältigen Verträge sei der Rechtszustand der einzelnen standesherrlichen Häuser so unterschiedlich, daß die Ermittlung der beeinträchtigten Rechte und des Schadensumfanges nur in Einzelverhandlungen festgestellt werden könne. Der König unternahm einen weiteren Versuch, die Standesherrn zum Eintritt in die Erste Kammer zu bewegen. Im März 1855 beauftragte er das Staatsministerium, einen Entwurf auszuarbeiten, der die Absicht des Königs ausdrücken solle, die bundesrechtlich garantierten Rechte der Standesherrn wiederherzustellen. Er wolle seine Regierung nicht länger dem Verdacht aussetzen, daß sie die Erfüllung der bundesgesetzlichen Verpflichtungen zu umgehen suche. Das Staatsministerium zeigte sich anfangs wenig begeistert von diesem Schritt des Königs, fand sich aber nach längerer Beratung doch mit der Entscheidung ab.⁸³

Am 12. November 1855 erging schließlich die entsprechende königliche Verordnung.⁸⁴ Die Verordnung wiederholte in Paragraph 1 die Deklaration vom 10. Juni 1854. Die standesherrlichen Rechte sollten in dem Umfang, den dieses Gesetz vorschrieb, wiederhergestellt werden. In Paragraph 2 wurden die Verhandlungen mit den Standesherrn einem königlichen Kommissar übertragen. Das Staatsministerium sollte dem König Vorschläge zur Ergreifung der geeigneten Maßnahmen unterbreiten. Zum Kommissar wurde der Oberpräsident der Provinz Westfalen, Franz von Duesberg,⁸⁵ ernannt. Demgemäß wurden in der folgenden Zeit mit den meisten standesherrlichen Häusern Preußens Verhandlungen geführt und Vereinbarungen getroffen, die in förmlichen Rezessen festgelegt wurden. Es sind mit sämtlichen standesherrlichen Häusern außer Arenberg und Bentheim-Steinfurt neue gesetzliche Bestimmungen zustande gekommen.⁸⁶ Dies geschah vorwiegend auf dem Weg von Rezessen, bei den Häusern

82 Ebd., S. 96.

83 Ebd., S. 98f.

84 Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. 6. 1854 wegen Deklaration der Verfassungsurkunde noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betr. vom 12. 11. 1855, GS S. 688f.

85 H. Hüffer, Franz von Duesberg: Allgemeine Deutsche Biographie 5, Berlin 1968, S. 450f.

86 Nach 1854 sind mit den standesherrlichen Häusern Preußens folgende Rezesse geschlossen worden: Sayn-Wittgenstein-Hohenstein: Rezeß vom 5. 5. 1865; Salm-Horstmar: Rezeß vom 26. 8. 1864; Salm- Salm: Rezeß vom 20. 10. 1866; Croy: Rezeß vom 3. 8. 1864; Solms-Braunfels: Rezeß vom 22. 11. 1861; Solms-Hohensolms-Lich: Rezeß vom 22. 7. 1862; Wied: Rezeß vom 25. 6. 1860; Thurn und Taxis: Rezeß vom 8. 1. 1862. Die Rechtsverhältnisse der Häuser Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla wurden durch die königliche Verordnung vom 31. 12. 1864 geregelt.

Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Bentheim-Tecklenburg durch Gesetze.⁸⁷ Außer diesen Hauptrezessen sind noch vielfach Nebenrezesse finanzieller Natur abgeschlossen worden, in denen Entschädigungssummen für die Rechte, auf die verzichtet worden war, festgesetzt wurden.⁸⁸

Mit einer ebenfalls am 12. November 1855 ergangenen Verordnung⁸⁹ wurde der privilegierte Gerichtsstand der standesherrlichen Familien in dem durch Art. 14 BA und die Instruktion von 1820 bestimmten Umfang wiederhergestellt.

Eine weitere Auseinandersetzung entstand über die alte Streitfrage, ob und inwieweit die Verordnung von 1815 und die Instruktion von 1820 fortgalten. Dies besaß vor allem Bedeutung für die Frage, ob die Standesherrn Steuerfreiheit beanspruchen konnten. Nach Paragraph 4 der Verordnung von 1815 besaßen die Standesherrn Freiheit von den Personal- und Grundsteuern, nicht aber von den indirekten Steuern. Nach Art. 14 BA dagegen bildeten die Standesherrn lediglich die „privilegierteste Klasse“ hinsichtlich der Besteuerung. Ausgelöst wurde die Kontroverse einmal mehr durch eine Denkschrift des Erbprinzen von Bentheim-Steinfurt vom 1. September 1856.

Darin behauptete er die fortwährende Geltung der Verordnung von 1815 und der Instruktion von 1820 und beanspruchte die Wiederherstellung der standesherrlichen Steuerfreiheit. Diese Forderung wurde im Staatsministerium unterschiedlich aufgenommen. Kurz darauf, am 12. Dezember 1856, erging der erste königliche Erlaß über die Steuerfreiheit der Standesherrn. Danach sollten den Standesherrn aufgrund des Art. 14 BA und des Paragraphen 4 der Verordnung von 1815 die Steuerfreiheit zustehen und dementsprechend wiederhergestellt werden.⁹⁰ Trotz dieses Erlasses blieb die Mehrheit des Staatsministeriums zunächst noch bei seiner ablehnenden Haltung. Friedrich Wilhelm IV. lehnte diese Auffassung als mit seinem Gewissen unvereinbar ab: „Die Majorität des Staatsministeriums hat sich anscheinend noch nicht klar gemacht, welche Verpflichtungen einem Souverän obliegen, der durch eine unselbige Verketzung der Umstände in die Lage gekommen ist, die Früchte einer unerhörten Beraubung seiner früheren Mitstände im Reiche zu genießen.“ Was aber die Befreiung der Standesherrn von den direkten Steuern angehe, so sei dies „in der Tat das Recht, welches vor allem die ehemaligen Souveräne nächst der eminenten Stellung im Landtag vor allem zu fordern haben.“⁹¹ Der die Steuerfreiheit der Stan-

87 Gesetz, betr. die Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg a. d. Mark vom 25. 10. 1878, GS S. 305ff.; Gesetz, betr. die Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg vom 25. 10. 1878, GS S. 311ff.

88 *Goldschmidt* (wie Anm. 1), S. 101.

89 Verordnung, die Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen betr. vom 12. 11. 1855, GS S. 686ff.

90 *Schier* (wie Anm. 4), S. 103f.

91 Allerhöchster Erlaß an das Staatsministerium vom 9. 3. 1857, Zitat nach *Schier* (wie Anm. 103), S. 103.

desherren wiederherstellende Erlaß vom 16. März 1857 bestimmte, daß die den Standesherrn durch Art. 14 BA und die Verordnung von 1815 für ihre Personen, Familien und Domänen garantierte Freiheit von Personal- und Grundsteuern zum 1. Juni 1857 wiederhergestellt werde. Die Steuerfreiheit sollte aber nicht für diejenigen Standesherrn bestehen, die durch Verträge auf dieses Recht verzichtet hatten. Der königliche Erlaß wurde vom Staatsministerium ohne Widerspruch angenommen. Die vom König eigenhändig verfügte Nichtveröffentlichung des Erlasses wurde damit begründet, daß die eigentliche Wiederherstellung der Steuerfreiheit durch die Verordnung vom 12. November 1855 ausgesprochen und der Erlaß nur ein zur Veröffentlichung ungeeigneter Verwaltungsakt sei.⁹²

6. Die Auseinandersetzung um die Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte

Diese Vorgänge riefen die Kritik der Zweiten Kammer, des Hauses der Abgeordneten, hervor. Hier wurde besonders kritisch vermerkt, daß die Rechtsverhältnisse der Standesherrn durch Verträge und nicht, wie es die Deklaration von 1854 vorgesehen hatte, durch königliche Verordnung geregelt waren. Auch die Tatsache, daß in diesen Verträgen Rechte, die weder durch die Verfassung von 1850 noch durch die Gesetzgebung seit 1848 betroffen waren und die mit den preußischen Staatseinrichtungen nicht vereinbar waren, wie Befreiung von der Erbschaftsstempelsteuer und der Einquartierungslast, verliehen worden waren, erregte den Unwillen der Zweiten Kammer.

Ferner wurde kritisiert, daß durch die Rezesse auch solche Rechte, die nicht auf völkerrechtlichen oder bundesgesetzlichen Bestimmungen, sondern nur auf preußischen Gesetzen beruhten, wiederhergestellt worden waren, wie die Landstrauer, die Befreiung von den ordentlichen Personalsteuern usw. Schließlich fand man es verfassungswidrig, daß ohne Zustimmung der Zweiten Kammer Entschädigungssummen bewilligt und gezahlt worden waren.⁹³

Der Konflikt um die Verträge mit den Standesherrn begann in der Debatte über den Haushalt 1862. Die Zweite Kammer beschloß am 9. September 1862, die Staatsregierung aufzufordern, die mit den Fürsten von Wied und Solms-Braunfels geschlossenen Verträge vorzulegen. Das Parlament habe ein Recht nachzuprüfen, ob die Verträge Konzessionen enthielten, die über den Rahmen der Deklaration vom 10. Juni 1854 und der Verordnung vom 12. November 1855 hinausgingen. Da die Verträge mit bedeutenden Geldentschädigungen verbunden seien, sei die Haushaltsdebatte der geeignete Ort zur Vorlage der Verträge. Es gehe darum, zu verhindern, daß auch den anderen Standesherrn Zahlungen geleistet würden, ohne daß vorher das Parlament Kenntnis von den Verträgen genommen habe.⁹⁴ Die Regierung legte die Verträge der Budgetkommiss-

⁹² Schier (wie Anm. 4), S. 103f.

⁹³ Goldschmidt (wie Anm. 1), S. 39f.

⁹⁴ Stenographische Berichte der Zweiten Kammer 1862, Bd. 2: S. 103ff.

sion der Zweiten Kammer vor. Auf deren Antrag beschloß die Zweite Kammer am 11. März 1863, die Verträge durch eine besonderen Kommission daraufhin prüfen zu lassen, ob sie sich an den in der Deklaration vom 10. Juni 1854 aufgestellten Rahmen hielten und ob durch sie wesentliche staatsbürgerliche Rechte in den standesherrlichen Gebieten verletzt würden.⁹⁵ Die Kommission nahm ihre Arbeit auf, konnte ihren Bericht aber nicht mehr vorlegen, da der König das Parlament am 27. Mai 1863 im Verfassungskonflikt schloß. Kurz nach Eröffnung des neuen Parlaments am 9. November 1863 brachte die erstarkte Linke am 2. Dezember 1863 den gleichen Antrag auf Überprüfung der mit den Standesherrn geschlossenen Verträge erneut in der Zweiten Kammer ein. Eine neue Kommission wurde gebildet und legte bereits am 16. Januar 1864 ihren Bericht vor.⁹⁶ Die Kommission erklärte, daß die standesherrlichen Privilegien in unvereinbarem Widerspruch zu der modernen Staatsorganisation Preußens stehe. Derartige „Anomalien des Rechts und der Verwaltung“ bestünden heute in keinem Staat Europas außer in Deutschland mehr. Die standesherrlichen Privilegien dürften nur soweit anerkannt werden, als sie mit den geltenden Gesetzen vereinbar seien. Die Kommission beanstandete weiter, daß die standesherrlichen Rechte durch Verträge und nicht durch Verordnungen wiederhergestellt worden seien. Diesem Vorwurf hielt die Regierung entgegen, daß die Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte im allgemeinen durch die Verordnung vom 12. November 1855 erfolgt sei, die Rezesse seien rechtlich betrachtet keine Verträge, sondern durch königliche Bestätigung und Veröffentlichung in den Amtsblättern bewirkte Ausführungsverordnungen.⁹⁷ Die Kommission gelangte zu dem Schluß, daß die Gewährung der Rechte, die in ihrer Interpretation über die Schranken der Deklaration von 1854 hinausgingen, ungültig seien und auf Antrag eines gesetzgebenden Faktors rückgängig gemacht werden müßten. Dieser Anschauung trat das Staatsministerium mit der Auffassung entgegen, die zur Ausführung eines Gesetzes erforderlichen Verordnungen seien nach der Verfassung ein ausschließliches Recht der Krone. Ihre Rechtsgültigkeit erfordere also nicht die Zustimmung der anderen Faktoren der Gesetzgebung und könne dadurch auch nicht beeinträchtigt werden, daß einer der Faktoren eine Ausführungsverordnung mißbillige.⁹⁸ Der Bericht der Kommission konnte aber in der Zweiten Kammer nicht mehr behandelt werden, weil das Parlament am 25. Januar 1864 erneut vom König geschlossen wurde. Nach Einberufung des nächsten Parlamentes wurde die Kommission in weitgehend gleicher Besetzung wiedergewählt. Diese dritte Kommission legte am 2. März 1865 den früheren Bericht unverändert der Zweiten Kammer vor. Der Beschlußvorschlag wurde

95 Ebd., Bd. 1: S. 581f.

96 Drucksachen der Zweiten Kammer 1863/1864, Nr. 101.

97 *Goldschmidt* (wie Anm. 1), S. 36f.; *Schier* (wie Anm. 4), S. 113.

98 Ebd., S. 114.

von der Zweiten Kammer am 9. Mai 1865 mit großer Mehrheit angenommen.⁹⁹ Das Abgeordnetenhaus forderte die Staatsregierung auf:

1. diejenigen Regierungsakte außer Kraft zu setzen, durch die den Standesherrn die für rechtmäßig erklärten Rechte wiederhergestellt worden seien;
2. die völkerrechtlich garantierten Rechte der Standesherrn nicht durch Verträge, sondern durch in die Gesetzessammlung aufzunehmende königliche Verordnungen wiederherzustellen und dabei genau die Schranken der Deklaration vom 10. Juni 1854 und des Art. 14 BA einzuhalten;
3. ohne vorhergehende Genehmigung der Landesvertretung keine Entschädigung für die Standesherrn feststellen zu lassen;
4. die Verordnung von 1815 bzw. die Instruktion von 1820, soweit sie über die Bestimmungen des Art. 14 BA sowie der deutschen Bundesgesetzgebung hinausgingen und mit den verfassungsmäßigen Rechtszuständen nicht vereinbar seien, einer Revision bzw. Aufhebung zu unterstellen, der Zweiten Kammer eine entsprechende Vorlage zu machen und auch die mit den Standesherrn geschlossenen Verträge behufs Abänderung zur Verhandlung hinzuzuziehen.¹⁰⁰

Die Debatte zeigte deutlich, welch erheblicher Stimmungswechsel sich in der Zweiten Kammer in den letzten zehn Jahren vollzogen hatte. Während sich bei der Beratung der Deklaration von 1854 nur wenige kritische Stimmen gegen die Regierung erhoben hatten, so stand die Regierung nun allein, kein Abgeordneter meldete sich gegen die Resolution zu Wort. Den Wünschen der Zweiten Kammer versagte die Regierung zunächst jegliches Entgegenkommen. Im Hinblick auf die hinter der Angelegenheit stehende Machtfrage stellte die Regierung fest, daß sie keine Veranlassung sehe, den Anträgen des Parlaments Folge zu leisten. Die Zweite Kammer versuchte in den kommenden Jahren nicht, die Durchsetzung ihres Beschlusses bei der Staatsregierung zu erwirken. Sie beschränkte sich darauf, soweit Entschädigungsleistungen für Standesherrn in den Staatshaushaltsplan aufgenommen wurden, diese zu streichen. Die Regierung hielt sich aber nicht an die Streichungen und leistete die Zahlungen ohne Bewilligung des Parlaments.¹⁰¹ Schließlich fand sich doch ein Weg, um eine Einigung und damit auch ein Ende der Auseinandersetzung zu finden. Die Regierung hatte an den Fürsten von Thurn und Taxis für seinen Verzicht auf einen Teil seiner standesherrlichen Rechte eine Entschädigung in Höhe von 63 000 Talern gezahlt und verlangte nun von der Zweiten Kammer die nachträgliche Genehmigung. Diese Genehmigung wurde der Regierung jedoch versagt.¹⁰² Die Regierung suchte nach einem Kompromiß. Im Januar 1869 beschloß das Staatsministerium, bei den ausstehenden Regulierungen der standesherrlichen Verhältnisse von seinem einseitigen Vorgehen abzusehen und künftig keinen Vertrag mehr zur Bestäti-

99 Ebd.

100 Stenographische Berichte der Zweiten Kammer 1865, Bd. 2: S. 1451f.

101 Schier (wie Anm. 4), S. 116f.

102 Goldschmidt (wie Anm. 1), S. 42.

gung dem König vorzulegen, der nicht vorher vom Parlament genehmigt worden sei. Im Gegenzug könne man dann von der Zweiten Kammer erwarten, daß die bereits gezahlten Entschädigungen unbeanstandet gelassen und die Ausgaben nachträglich genehmigt würden. In der Zweiten Kammer fand sich eine breite Mehrheit für einen Ausgleich mit der Regierung. Der Grund lag in der inzwischen gewonnenen Erkenntnis, daß die Zweite Kammer sich gegen den Willen der Regierung nicht durchsetzen konnte.¹⁰³ In diesem Sinne schlug der Abgeordnete Rudolf Virchow in der Budgetkommission einen Gesetzentwurf vor, wonach die Verordnung vom 12. November 1855 ganz aufgehoben werden sollte. Die Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte sollte in Zukunft nur noch auf dem Wege der Gesetzgebung, also nicht mehr durch königliche Verordnung erfolgen. Das Staatsministerium war mit diesem Kompromiß grundsätzlich einverstanden. Schließlich kam im Gesetz vom 15. März 1869¹⁰⁴ ein Kompromiß bei der Regelung der standesherrlichen Verhältnisse zwischen der Zweiten Kammer und der Regierung zustande. Durch das Gesetz wurde zweierlei bestimmt: Erstens wurden die vereinbarten Entschädigungssummen nicht weiter beanstandet, und zweitens sollte in Zukunft die Regelung der standesherrlichen Rechtsverhältnisse durch Gesetz erfolgen. Beim Zustandekommen dieses Gesetzes war ausdrücklich davon die Rede, daß außer der Frage, wie in Zukunft zu verfahren sei, nur die finanzielle Seite der Angelegenheit geregelt werden sollte.¹⁰⁵ Das Gesetz sollte also nicht ohne weiteres die Rezesse als rechtsgültig anerkennen. Im Jahre 1878 sind dann zwei dieser Ausführungsgesetze ergangen, die die rechtlichen Verhältnisse der standesherrlichen Häuser Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Bentheim-Tecklenburg regelten.

7. Vom Wegfall der Bundesgarantie bis zur Weimarer Reichsverfassung

Mit der Auflösung des Deutschen Bundes im Jahre 1866 begann der endgültige Niedergang der standesherrlichen Vorrechte. Im Gegensatz zu 1848 wurden die nun aufgehobenen Rechte nicht mehr hergestellt. Mit dem Ende des Deutschen Bundes im Jahre 1866 entfiel die für die Erhaltung der standesherrlichen Vorrechte so wichtige Bundesgarantie für den Art. 14 BA, der die Rechtsgrundlage der Standesherrn über ein halbes Jahrhundert gebildet hatte und für die Staaten des Bundes eine gewisse Schranke und Verpflichtung gegenüber den standesherrlichen Rechten dargestellt hatte. Denn der Deutsche Bund konnte nicht, ohne sich selbst in Frage zu stellen, in seiner konstituierenden Bundesakte festgeschriebene Grundsätze fallenlassen. Nun aber, nach der Auflösung des Deutschen Bundes, bestand völlige Freiheit. Die in Art. 14 BA umrissene Rechtsstellung der Standesherrn war aber nicht mit dem Ende des Deutschen Bundes

103 *Schier* (wie Anm. 4), S. 118.

104 Gesetz, betr. die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen vom 15. 3. 1869, GS S. 490.

105 Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer vom 18. 2. 1869: Stenographische Berichte der Zweiten Kammer 1868/1869; Bd. 2: S. 1964ff.; Bd. 4: S. 1660ff.

weggefallen, denn die Bundesstaaten hatten den Inhalt des Art. 14 BA in ihr Landesrecht einbezogen. In ihrer Landesgesetzgebung waren sie nun aber nicht mehr durch die völkerrechtliche Garantie des Deutschen Bundes gebunden. Die Verpflichtung, die standesherrlichen Rechte aufrechtzuerhalten, hatte nur gegenüber dem Deutschen Bund bestanden. Der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich als seine Nachfolger besaßen weder eine Verpflichtung gegenüber den Standesherrn noch ein Recht, diesbezüglich auf die Landesgesetzgebung einzuwirken.¹⁰⁶ Nach Rechtsauffassung der Standesherrn hatte ihre Rechtsstellung keine Änderung erfahren, da der Art. 14 BA nach ihrer Interpretation die standesherrlichen Vorrechte nicht geschaffen, sondern lediglich näher bezeichnet und garantiert hatte. Die gegen den Wegfall der Bundesgarantie gerichteten Eingaben des Vereins der Standesherrn verliefen ergebnislos. Damit waren die Weichen gestellt für die künftige Behandlung der Standesherrn, wie sie dann mit der Gründung des Deutschen Reiches einsetzte. Die Standesherrn mußten sich aufgrund ihrer Unterordnung unter die Staatshoheit gesetzlichen Anordnungen insoweit fügen, wie die Gesetzgebung ihre alten Privilegien als mit der neuen Staatlichkeit unvereinbar hielt. So kam es zu einer erheblichen Aufhebung standesherrlicher Rechte.¹⁰⁷ Im Norddeutschen Bund und noch über ihn hinaus bis 1872 wurde auf die standesherrlichen Privilegien und die von den Standesherrn angestrebte Rechtsgleichheit zwischen standes- und landesherrlichen Familien teilweise Rücksicht genommen.¹⁰⁸ Die Tendenz, die Standesherrn der allgemeinen staatsbürgerlichen Gleichheit unterzuordnen, verschärfte sich nach der Reichsgründung. Es ging nun nicht mehr um die Garantie des standesherrlichen Rechtszustandes. Die Gesetzgebung machte sich auf den Weg, die standesherrlichen Rechtsverhältnisse zu ändern. Besonders ausgeprägt war die uniformierende Zielsetzung der Reichsgesetzgebung in den Jahren 1875 bis 1877. Verschont blieben nur die Privilegien des Hauses Hohenzollern und der landesherrlichen Familien. Vorrechte der Standesherrn wurden nur vereinzelt aufrechterhalten.¹⁰⁹

Die Reichsgesetzgebung brachte besonders auf dem Gebiet der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und des privilegierten Gerichtsstandes große Veränderungen. Auch wenn in den meisten Standesherrschaften durch Gesetz oder Vertrag solche Rechte bereits aufgehoben waren, so hatten sich die Standesherrn fast überall die Präsentationsrechte für die Richterstellen und den eximierten Gerichtsstand erhalten. Die Reichsjustizgesetze beließen die Privilegien den Landesherrn und hoben die der Standesherrn bis auf eines auf.¹¹⁰ Das Ein-

106 *Schier* (wie Anm. 4), S. 121; Ulrich *Neth*, Standesherrn und liberale Bewegung. Der Kampf des württembergischen Adels um seine Rechtsstellung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Jur. Diss. Stuttgart 1970, S. 305f. Ausführlich hierzu: *Goldschmidt* (wie Anm. 1) S. 54-63.

107 *Schier* (wie Anm. 4), S. 123.

108 Ebd., S. 124f.

109 Ebd., S. 126-134.

110 *Weber* (wie Anm. 6), S. 66; *Schier* (wie Anm. 4), S. 128f.

führungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz¹¹¹ hob alle Rechte patrimonialer Gerichtsbarkeit sowie das standesherrliche Präsentationsrecht für Anstellungen von Richtern an staatlichen Gerichten auf. Gegenüber den Grundsätzen einer modernen Gerichtsorganisation war es aber doch inkonsequent, durch die Austrägalgerichtsbarkeit wieder ein standesherrliches Privileg aufrechtzuerhalten. Ansonsten aber hatte die neue, auf Einheitlichkeit der Gerichtsorganisation und Rechtsgleichheit ausgerichtete Gerichtsverfassung die gerichtlichen Sonderrechte der Standesherrn beseitigt. Vergeblich protestierten die Standesherrn gegen den Verlust ihrer Gerichtsrechte. Ebenso wie die Gerichtsbarkeit wurde das Präsentationsrecht der Standesherrn für den Verwaltungsbereich abgelehnt.¹¹²

In Preußen vollzog sich eine wichtige Änderung in der Steuergesetzgebung. Nach dem Einkommenssteuergesetz vom 24. Juni 1891¹¹³ sollten die Standesherrn von dem Zeitpunkt ab zur Einkommenssteuer herangezogen werden, ab dem durch ein besonderes Gesetz die Entschädigung für diese Aufhebung geregelt sei. Das geschah ein Jahr später durch ein entsprechendes Gesetz.¹¹⁴ In Preußen wurden außerdem fast alle standesherrlichen Regierungsrechte durch die Landesgesetzgebung beseitigt. Auch das Recht der Standesherrn auf Teilnahme an den Provinziallandtagen, das ihnen seit deren Bestehen zugestanden hatte, wurde durch die Einführung der neuen Kreis- und Provinzialordnungen aufgehoben.¹¹⁵

Die Weimarer Reichsverfassung¹¹⁶ hob in Art. 109 Abs. 3 die öffentlichrechtlichen Vorrechte des Adels auf. In Preußen geschah dies durch das sogenannte „Adelsgesetz“,¹¹⁷ das im gleichen Atemzug die Privilegien der königlichen Familie, der Standesherrn und des niederen Adels beseitigte. Aufgehoben wurden insbesondere die Autonomie, das Recht, durch eigene Beamte öffentlichrechtliche Befugnisse auszuüben oder Staatsbeamte zu beauftragen, die Prädikate und die besonderen persönlichen Ehrenrechte, die Befreiung von öffentlichrechtlichen Pflichten, Lasten und Abgaben, der besondere Gerichtsstand vor staatlichen Behörden und das Recht auf gesetzliche Vertretung in Rechtsstreitigkeiten und bei der Ableistung von Eiden. Das Gesetz betraf weiter Einzelbestimmungen über die Auflösung der Hausgüter. Schließlich wurden alle dem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, unter anderem die Verordnung von 1815, die Instruktion von 1820, die Deklaration von 1854 und natürlich alle zwischen Preußen und seinen Standesherrn vereinbarten Rezesse aufgehoben.¹¹⁸

111 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 11. 1877, RGBl. S. 77ff.

112 *Schier* (wie Anm. 4), S. 130.

113 Einkommenssteuergesetz vom 24. 6. 1891, GS S. 175ff.

114 Gesetz, betr. die Aufhebung der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern gegen Entschädigung vom 18. 7. 1892, GS S. 210ff.

115 *Weber* (wie Anm. 6), S. 73.

116 Druck: Ernst Rudolf *Huber*, Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. 2: Verfassungsdokumente der Gegenwart 1919-1951, 1951, S. 26-36.

117 Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. 6. 1920, GS S. 267ff.

118 Ebd., Paragraphen 1, 3ff., 22, 41.

V. Die Geschichte der Bentheim-Tecklenburgischen Territorien bis zur Mediatisierung

Der Name des Adelsgeschlechtes Bentheim-Tecklenburg spiegelte zu Beginn des 19. Jahrhunderts schon nicht mehr die von ihr tatsächlich regierten Territorien wieder, sondern leitete sich von früheren, mittlerweile verlorenen Herrschaftsgebieten ab. Im folgenden soll in einem Überblick die historische Entwicklung nachgezeichnet werden, an deren Ende die Mediatisierung der beiden verbliebenen Territorien, Herrschaft Rheda und Grafschaft Limburg, stand.

1. Herrschaft Rheda

Der Ursprung der am Oberlauf der Ems im südöstlichen Münsterland gelegenen Herrschaft Rheda wird auf die Freigerichtbarkeit bei Rheda und die Vogtei-rechte über die Klöster Marienfeld und damals auch noch Freckenhorst und Liesborn zurückgeführt, als deren erster Inhaber Widukind von Rheda um 1170 in den Quellen auftaucht. Er errichtete zum Schutz des Ems-Überganges eine Wasserburg. Nach seinem Tod im Jahre 1191 erhielt der Edelherr Bernhard II. zur Lippe jene Rechte sowie die Burg Rheda und die Schutzherrschaft über das Kloster Marienfeld. Bernhards Sohn Hermann II. baute nach 1221 die Burg zu einer der größten des damaligen Niederdeutschlands aus und verlegte den Sitz des Geschlechtes von Lippstadt nach Rheda, wo es bis zur ersten lippischen Teilung 1265 bis 1274 blieb. Im Jahre 1245 übertrug Bernhard III. dem Bischof von Münster die Lehnshoheit über die Burg Rheda. Bei der zweiten lippischen Landesteilung von 1344 kam Rheda an Bernhard V., der den Ort vor der Burg mit Lippstädter Recht versah. Nachdem sich Otto V. von Tecklenburg nach dem Tod seines Schwiegervaters Bernhards V. des lippischen Besitzes an der oberen Ems bemächtigt hatte, konnte er aber im Laufe einer langen Fehde nur die Herrschaft Rheda behaupten. Die Grafen Konrad und Nikolaus III. von Tecklenburg konnten 1457 und 1462 die Edelvogteien über die in der Herrschaft Rheda gelegenen Klöster Clarholz und Herzebrock erlangen. Nach dem 1491 erfolgten Verkauf der Herrschaft Rheda an Tecklenburg durch Bernhard VII. zur Lippe kam es 1496 zu einem Vergleich zwischen den Grafen von Tecklenburg und den Klöstern Marienfeld, Clarholz und Herzebrock über die Edelvogtei und die für den Grafen daraus fließenden Gefälle. Graf Konrad, der letzte Tecklenburger, führte im Jahre 1527 wie in Tecklenburg auch in Rheda die lutherische Reformation ein.¹¹⁹ Dabei mußten sich die reformatorischen Maßnahmen des Grafen vor allem gegen die beiden Klöster Clarholz und Herzebrock richten, doch galten sie auch der grundherrlichen Stellung der Klöster, womit sich religionspolitische

¹¹⁹ Friedrich von *Klock*, Johannes *Bauermann* (Hg.), Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 3: Nordrhein-Westfalen, Landesteil Westfalen, Stuttgart 1970, S. 334f.; Harm *Klueting*, Ständebildung ohne Ritterschaft. Die Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock als Landstände der Herrschaft Rheda. In: Johannes Meier (Hg.), *Clarholtensis Ecclesiae. Forschungen zur Geschichte der Prämonstratenser in Clarholz und Lette 1133-1803*, Paderborn 1983, S. 235-256, hier S. 247ff.

und territorialpolitische Motive verbanden. Der seine ganze Regierungszeit durchziehende Grenzstreit mit Osnabrück, zu dessen Diözese Rheda gehörte, endete 1565 mit dem Bielefelder Vergleich,¹²⁰ der Tecklenburg außer Burg und Stadt Rheda, den größten Teil des Kirchspiels Gütersloh, die Kirchspiele Herzebrock, Clarholz und die Bauernschaften Ems und Nordrheda zusprach. Durch diesen Vertrag mit Osnabrück wurde einerseits der Prozeß der „Verflächung“ der rhedaischen Landesherrschaft zum Abschluß gebracht, indem ihr Gebiet eindeutig definiert und gegenüber dem osnabrückischen Territorium abgegrenzt wurde. Andererseits schrieb der Vertrag die geistliche Jurisdiktion Osnabrücks in der Herrschaft Rheda fest und bewahrte somit die Klöster Clarholz und Herzebrock vor einem erzwungenen Konfessionswechsel und einer möglichen Säkularisation. Die Bentheimer Grafen, die 1557 mit der Grafschaft Tecklenburg auch die Herrschaft Rheda geerbt hatten, führten 1588 eine reformierte Kirchenordnung ein, was zur Folge hatte, daß Rheda reformiert wurde, Gütersloh lutherisch blieb, Clarholz und Herzebrock aber katholisch. Die aus der bentheimischen Landesteilung 1606 hervorgegangene Linie Bentheim-Tecklenburg regierte die Herrschaft bis zu ihrer Mediatisierung im Jahre 1808.¹²¹

Die Herrschaft Rheda erstreckte sich um 1800 über eine Fläche von 160 qkm. Am Ende des 18. Jahrhunderts lebten etwa 10 000 Menschen im Gebiet der Herrschaft Rheda.¹²² Sie wurde südlich und östlich vom Amt Reckenberg, vom Fürstentum Münster und nördlich von der preußischen Grafschaft Ravensberg begrenzt. Neben den fünf Kirchspielen Herzebrock, Clarholz, Lette und Gütersloh spielten Städte in der Herrschaft Rheda keine Rolle. Zwar besaß die gräfliche Residenz Rheda städtische Privilegien, doch konnte der Ort sich nicht zu größerer Bedeutung entwickeln. Die Landstände der Herrschaft Rheda bildeten die drei Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock, von denen nur Clarholz und Herzebrock im Gebiet der Herrschaft Rheda lagen, während die Abtei Marienfeld im fürstbischöflich-münsterischen Amt Sassenberg lag, aber in Rheda reich begütert war.¹²³ Das Fehlen des bürgerlich-städtischen Elements in der landständischen Verfassung Rhedas findet seine Erklärung in der Bedeutungsarmut der einzig formal städtischen Siedlung. Im Bereich der Herrschaft Rheda hat es keine Rittersitze des landständischen Adels gegeben. Die mangelnde Präsenz des niederen Adels in der Region und die Geringfügigkeit des adeligen Grundbesitzes waren bedingt durch die außerordentliche Dichte des klösterlichen Grundbesitzes. Zentrale Bedeutung kommt dabei der Schenkung des be-

120 Druck: Hermann *Eickhoff*, Osnabrückisch-rhedaischer Grenzstreit (1524-1565) unter Berücksichtigung des Kirchspiels Gütersloh. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 22, 1897, S. 107-194, hier S. 179-182.

121 *Klueting*, Ständebildung (wie Anm. 119), S. 250.

122 Stephanie *Reekers*, Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800, Teil 3: Tecklenburg, Lingen, Reckenberg, Rietberg und Rheda. In: Westfälische Forschungen 19, 1966, S. 27-78, hier S. 58.

123 Harm *Klueting*, Entstehung und Vorbild der Trauerordnung für Rheda und Limburg im Jahre 1778. Ein Beitrag zur Gesetzgebungspraxis in westfälischen Zwergterritorien des späten 18. Jahrhunderts. In: Westfälische Forschungen 29, 1978/1979, S. 235-246, hier S. 239.

reits erwähnten Widukind von Rheda zu, der vor seiner Kreuzzugsteilnahme alle seine Allode und sein Lehngut dem Kloster Marienfeld geschenkt hatte. Hier liegt auch die Ursache dafür, daß das Kloster Marienfeld, obwohl die Abtei nicht im Gebiet der Herrschaft Rheda lag, in diesem Territorium nicht nur zu den Landständen gehörte, sondern als der erste unter den drei Ständen galt. Der geringe kleinadelige Grundbesitz wurde zudem von den Grafen von Bentheim-Tecklenburg aufgekauft. Außerdem wachten die drei Klöster streng über den Erhalt des status quo und verhinderten die Begründung neuer adeliger Häuser.¹²⁴ Diese landständischen Strukturen in der Herrschaft Rheda wurden durch die aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses ermöglichte Säkularisation der drei Klöster zerschlagen. Während das Kloster Marienfeld von Preußen aufgehoben wurde, säkularisierte Graf Moritz Casimir II. von Bentheim-Tecklenburg als Landesherr der Herrschaft Rheda die Klöster Clarholz und Herzebrock und zog deren Besitzungen zugunsten seines Hauses ein. Die Säkularisation des 19. Jahrhunderts realisierte die bereits in den Bestrebungen Graf Konrads von Tecklenburg im 16. Jahrhundert deutlichen Bemühungen, die mediaten Sondergewalten der drei Klöster zu verdrängen und eine annähernd homogene Untertanenschaft und damit eine Intensivierung der Landeshoheit der Grafen von Bentheim-Tecklenburg in ihrer Herrschaft Rheda zu schaffen.¹²⁵ Graf Emil Friedrich von Bentheim-Tecklenburg erwog noch nach der Säkularisation der drei Klöster die Bildung neuer, bürgerlich-bäuerlicher Landstände für die Herrschaft Rheda.¹²⁶

2. Grafschaft Limburg

Die Grafschaft Limburg liegt am Nordabhang des westlichen Sauerlandes an den Flüssen Lenne und Ruhr. Limburg grenzte im Südosten, Süden und Norden an die seit 1609/1614 brandenburgische bzw. preußische Grafschaft Mark. Im Osten besaß die Grafschaft eine gemeinsame Grenze mit dem Herzogtum Westfalen, einem Teil des Kurfürstentums Köln. Die Grafschaft Limburg erstreckte sich über eine Fläche von 118 qkm und gliederte sich in sieben Kirchspiele, neben dem Hauptort Limburg Elsey, Letmathe, Berchum, Oestrich, Ergste und Hennen.¹²⁷ Limburg war ursprünglich ein Teil des erheblich umfangreicheren Allodialbesitzes des Grafen Friedrich von Altena-Isenberg, der 1226 als Mörder des Kölner Erzbischofs Engelbert I. von Berg hingerichtet wurde. Die räumliche Ausdehnung der Grafschaft Limburg war das zufällige Ergebnis des nach 1230 zur Austragung gekommenen Streites um das Erbe des depossedierten und geächteten Isenbergers, der sogenannten Isenberger Wirren (1230-1247), in denen Graf Heinrich von Limburg an der Maas, seit 1225 auch Graf von Berg,

124 *Klueting*, Ständebildung (wie Anm. 119), S. 243f.

125 Ebd., S. 251f.

126 Ebd., S. 246.

127 Harm *Klueting*, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft in der Grafschaft Limburg. Ausstellungskatalog, Hagen 1980, S. 1.

Bruder der Ehefrau des Isenbergers, gegen Graf Adolf von Altena in Fehde lag. Nach dem Erlöschen der männlichen Linie des Isenberg-Limburgischen Grafenhauses im Jahre 1459 gelangte Limburg nacheinander in den Besitz der Grafen von Daun und der Grafen von Neuenahr. Im Jahre 1592 fiel die Grafschaft Limburg durch Erbgang an den Gemahl Magdalenas von Neuenahr, den Grafen Arnold IV. von Bentheim (1554-1606),¹²⁸ der am 15. März 1591 das sogenannte arnoldinische Hausgesetz erlassen hatte, wodurch nach seinem Tode im Jahre 1606 fünf Linien des gräflichen Hauses entstanden.¹²⁹ Graf Arnold IV. mußte die Grafschaft Limburg in einem zerrütteten Zustand übernehmen. Während seiner ganzen Regierungszeit blieb Limburg von kölnischen Truppen besetzt. Nach seinem Tode 1606 vereinbarten seine Söhne im Jahre 1610 eine Teilung der Länder ihres Vaters. Arnold Jobst (1580-1643) erhielt die Grafschaft Bentheim, Adolf (1577-1623) die Grafschaft Tecklenburg und die Herrschaft Rheda, Konrad Gumprecht (1585-1619) die Grafschaft Limburg, Wilhelm Heinrich (1584-1632) die Herrschaft Steinfurt und Friedrich Ludwig (1587-1629) die Herrschaft Alpen. Drei der neuen Linien erloschen mit ihren Stiftern wieder. Die Brüder Arnold Jobst und Adolf beerbten die verstorbenen Brüder. Seit 1632 bestehen nur noch zwei Hauptlinien: Bentheim-Tecklenburg und Bentheim-Steinfurt.¹³⁰

Im Jahre 1609 trat in den Ländern Kleve und Mark ein Ereignis ein, das auch für die Grafschaft Limburg nicht ohne Auswirkungen blieb. Herzog Johann Wilhelm war gestorben, ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen. Seine älteste Tochter hatte in das Haus Brandenburg, die zweitälteste in das Haus Pfalz-Neuburg eingeheiratet. Über die gegenseitig erhobenen Erbschaftsansprüche kam es zum Krieg, der erst 1666 durch den Vertrag von Kleve beendet wurde. Hierdurch fielen Kleve, Mark und Ravensberg an Brandenburg, während Pfalz-Neuburg die Länder Jülich und Berg erhielt. Brandenburg-Preußen beanspruchte aber auch die Grafschaft Limburg, die es nur als einen Teil der Grafschaft Mark betrachtete. Die Grafen von Bentheim-Tecklenburg vermochten aber schließlich ihre Selbständigkeit als Landesherrn von Limburg durch Verhandlungen mit Preußen zu festigen.¹³¹

Nachdem am 29. Mai 1610 die kölnische Besatzung von Schloß Hohenlimburg abgezogen worden war, konnte Graf Konrad Gumprecht von Bentheim-Tecklenburg als rechtmäßiger Erbe des Grafen Arnold IV. von seiner Grafschaft

128 Harm *Kluebing*, Die reformierte Konfessions- und Kirchenbildung in den westfälischen Grafschaften des 16. und 17. Jahrhunderts. In: Heinz *Schilling* (Hg.), Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland. Das Problem der „Zweiten Reformation“, Gütersloh 1986, S. 214-232, hier S. 222ff.

129 Harm *Kluebing*, Ständewesen und Ständevertretung in der westfälischen Grafschaft Limburg im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Deutschlands in der Frühneuzeit. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 70, 1976, S. 111-201, hier S. 120f.; *Ders.*, Politik (wie Anm. 127), S. 2ff.

130 Erich *Nordmar*, Schloß Hohenlimburg. Die Baugeschichte einer Höhenburg, Hagen 1960, S. 35; Vgl. Harm *Kluebing*, Das Fürstliche Haus Bentheim-Tecklenburg. Eine Familiengeschichte in Bildern, Münster (Westf.) 1993 (Privatdruck).

131 Ebd.

Limburg Besitz ergreifen. Seine Regierung bedeutete für Limburg eine neue Blütezeit. Im Jahre 1619 starb Konrad Gumprecht unerwartet früh. Da er ohne Nachkommen gestorben war, fiel die Grafschaft Limburg an seinen Bruder Adolf, der bereits Tecklenburg und Rheda regierte. Bis zum Jahre 1729 spielte die Grafschaft nun nur die Rolle einer Nebenresidenz. Nach dem Tode des Grafen Adolf im Jahre 1623 erbte sein minderjähriger Sohn Moritz die Grafschaft Limburg. Graf Moritz (1615-1674) hatte Mühe, sich gegen die Herrschaftsansprüche des brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm zur Wehr zu setzen. Im Jahre 1619 setzte eine Reihe schwerer Angriffe Brandenburg-Preußens auf die Landeshoheit Limburgs ein. Unter dem Datum des 1. Februar 1619 beanspruchte der brandenburgische Kurfürst die Landeshoheit in der Grafschaft Limburg. Das Streben nach Verdrängung des pfalzgräflichen Hauses, das das Schloß Hohenlimburg als Lehen besaß, aus den rheinischen Ländern und die Gewinnung Jülichs und Bergs für das brandenburgische Kur- und spätere Königshaus waren ein Grundelement der brandenburgisch-preußischen Politik während des ganzen 17. Jahrhunderts. Dies blieb auch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts.¹³²

Am 31. März 1649 kam es zu einem Vertragsschluß zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Graf Moritz von Bentheim-Tecklenburg über die Hoheit des Hauses und des Territoriums von Limburg. Damit war ein einigermaßen erträgliches Verhältnis zwischen Brandenburg und der Grafschaft Limburg angebahnt. Nach dem Vertragsschluß war es in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts weit ruhiger um die limburgische Landeshoheit.¹³³ Das für die Grafschaft Limburg und die limburgische Landeshoheit bedeutsamste Ereignis in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war die Lösung des Vasallitätsverhältnisses zum pfalz-neuburgischen Herzogtum Berg im Jahre 1669. Durch den Friedensschluß von Osnabrück zwischen dem Kaiser, Schweden und dem Reich vom 24./14. Oktober 1648 waren Brandenburg und Pfalz-Neuburg zur Beilegung des Jülich-Klevischen Erbstreites nach dem Frieden verpflichtet. Diesem Gebot folgten die Kontrahenten mit dem „Erbvergleich wegen der Succession“ vom 9. September 1666. Durch diesen Vertrag wurden nach mehr als einem halben Jahrhundert die Rechtssicherheit für die kleinen Landesherrschaften Rheinlands und Westfalens, die sich im Vasallitätsverhältnis zu Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg befunden hatten, wiederhergestellt. Der entscheidende Vertragsteil besagte, daß der Kurfürst von Brandenburg und seine Nachfolger im Besitz von Kleve, Mark und Ravensberg bleiben sollten, ebenso der Pfalzgraf von Neuburg im Besitz der Herzogtümer Jülich und Berg. Pfalzgraf Philipp Wilhelm war als Herzog von Berg unzweifelhaft der Lehnsherr der Grafen von Bentheim-Tecklenburg für ihre Grafschaft Limburg. Damit war der Weg frei für die Ablösung der Lehnsherrschaft. Am 3. Juli 1669 kam in Düsseldorf ein Vergleich zwischen den Vertretern Herzog Philipp Wilhelms und des

132 *Klueting*, Ständewesen und Ständevertretung (wie Anm. 129), S. 132f.

133 Ebd., S. 139f.; *Ders.*, Politik (wie Anm. 127), S. 15.

Grafen Moritz von Bentheim-Tecklenburg zustande. Graf Moritz zahlte 10 000 Reichstaler, wogegen Herzog Philipp Wilhelm auf die landesfürstliche Hoheit über Schloß Hohenlimburg, dessen Herrlichkeit, Rechte, Renten, Untertanen und Zubehör für sich und seine Nachfolger verzichtete. Gleichzeitig erkannte er gegenüber dem Grafen von Bentheim-Tecklenburg und dessen Nachfolgern das Schloß samt seinem Zubehör als ein von der Lehnsherrschaft freies Allodium an.¹³⁴ Nach dem Tode des Grafen Moritz im Jahre 1674 folgte sein Sohn Johann Adolf (1637-1704). Im Jahre 1686 kam es in der Grafschaft Tecklenburg zu einer Umwälzung. Nach einem 110 Jahre währenden Rechtsstreit vor dem Reichskammergericht erlangte Graf Otto von Solms-Braunfels, ein Enkel des Grafen Otto VII. von Bentheim-Tecklenburg, den Anspruch auf drei Achtel der Grafschaft Tecklenburg und der mit dieser Grafschaft seit 1635 verbundenen Herrschaft Rheda mit allen Nutzungen seit erhobener Klage. Auf den Einspruch des Grafen Johann Adolf hin bestätigte das Reichskammergericht im Jahre 1696 lediglich das ergangene Urteil. Der Graf nahm 1698 von der Grafschaft Tecklenburg Besitz, nachdem er sich im Vertrag zu Lengerich mit Graf Johann Adolf dahin verglichen hatte, daß er für alle seine Ansprüche, die Nutzungen eingeschlossen, das Schloß nebst drei Viertel der Grafschaft Tecklenburg sowie ein Viertel des Schlosses und der Grafschaft Rheda erhalten sollte. Graf Johann Adolf starb im Jahre 1704. Ihm folgte sein Bruder Friedrich Moritz (1653-1710) in der Regierung. Dieser focht sofort den mit dem Grafen von Solms-Braunfels in Lengerich geschlossenen Vertrag an und machte einen neuen Prozeß beim kaiserlichen Hofrat in Wien anhängig. Der Graf von Solms-Braunfels befürchtete nun einen für ihn ungünstigen Ausgang des wiederaufgelebten Rechtsstreites und verkaufte seine Rechte im Jahre 1707 für 300 000 Reichstaler an den König Friedrich I. von Preußen. Der König ließ im gleichen Jahr die Grafschaft Tecklenburg besetzen. Wegen des dem Grafen Friedrich Moritz unbestritten gehörenden Viertels der Grafschaft Tecklenburg kam es zu langwierigen Verhandlungen.¹³⁵

Im Jahre 1710 starb Graf Friedrich Moritz. Ihm folgte in der Regierung sein noch unmündiger Sohn Moritz Casimir, der noch unter der Regentschaft seiner Mutter stand. Unter Graf Moritz Casimir I. (1701-1768) erreichte die Grafschaft Limburg mit dem Tecklenburger Vergleich¹³⁶ von 1729 die unbestrittene Landeshoheit. Mit dem Tecklenburger Vergleich erwarb der preußische König Friedrich Wilhelm I. gegen Zahlung von 175 000 Reichstalern an Graf Moritz Casimir I. dessen Rechte an der Grafschaft Tecklenburg. Für die Grafschaft

134 *Klueting*, Ständewesen und Ständevertretung (wie Anm. 129), S. 141.

135 *Nordmar* (wie Anm. 130), S. 38. Vgl. *Staatsarchiv Münster* (StAM), Oberpräsidium, Nr. 721: Gutachten des fürstlichen Kanzleirates Temme.

136 Druck: Victor *Loewe* (Hg.), *Preussens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I.*, Leipzig 1913, S. 384ff.; hierzu: Hermann *Flebbe*, *Der Tecklenburger Vergleich mit Preußen vom Jahre 1729*. In: *Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung* NF 19, 1958, S. 57-58; Hermann *Esser*, *Hohenlimburg und Elsey. Ein Beitrag zur westfälischen Orts- und Territorialgeschichte*, Dortmund 1907, S. 384ff.

Limburg sind in diesem Vertrag vor allem die Art. II und V von Bedeutung. In Art. II verzichtete der preußische König für sich und seine Nachkommen auf „alle diejenigen iura superioritatis territorialis welche (er) bishero in der Grafschaft Limburg exercirt oder exerciren können und mögen“. In Art. V „cediren S. Königl. Maj. das über die in der Grafschaft Limburg belegenen adeligen Häuser Letmathe, Gerkendahl und Ohle ihr zustehende dominium directum dem Herrn Grafen dergestalt, daß derselbe solches zu Lehen empfangen und die auf solchen Häusern sitzenden vom Adel subinfeudieren möge“. Der König erklärte sich außerdem bereit, die Grafschaft „für eine besondere unmittelbare Reichsgrafschaft cum omni superioritate territoriali declariren“ zu lassen, verlangte aber die bisher aus der Grafschaft Limburg jährlich erhobenen 3065 Reichstaler weiter, wofür er den Grafen alle Reichs- und Kreislasten abnehmen wollte.¹³⁷

Obwohl sie gelegentlich als solche bezeichnet wurde, ist die Grafschaft Limburg – anders als die Grafschaften Tecklenburg, Bentheim und Steinfurt – niemals eine Reichsgrafschaft gewesen, ein vom Kaiser ohne Zwischenlehns Herrn lehnstüchtiges Territorium. Ihr Name erscheint weder in der Reichsmatrikel von 1521 noch unter den 1792 von dem Staatsrechtslehrer Johann Stephan Pütter angeführten Reichsständen. Sie bleibt auch unerwähnt in allen Verzeichnissen der Grafschaften des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises, in dessen Gebiet sie lag, und ebenso in denen des Westfälischen Reichsgrafenkollegiums, das auf dem Reichstag gemeinsam eine Stimme führte. Die Grafschaft Limburg war also an der Kuriatstimme der Westfälischen Grafen nicht beteiligt und somit auf dem Reichstag nicht vertreten. Das gleiche gilt für den Kreisstag des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises.¹³⁸ Insgesamt zehn Reichskreise waren unter Kaiser Maximilian I. in den Jahren 1500 und 1512 zur Handhabung des Landfriedens und der Reichsexekution gebildet worden. Auf ihnen sollte auch das Reichsheer und das Steuerwesen ruhen. Die Kreisstände wurden vom kreisausschreibenden Fürsten zum Kreisstag einberufen. Die Grafschaft Limburg war daher nach 1729 eine Allodialherrschaft mit voller und unbestrittener Landeshoheit und zugleich dem Reich gegenüber ein preußisches Vertretungsland. Der Landesherr der Grafschaft Limburg war seit dem Verlust der Grafschaft Tecklenburg nur noch persönlich mit seiner Familie von reichsgräflicher Stellung, aber nicht mehr Inhaber einer Reichsgrafschaft. Nach dem Separatfrieden von Basel zwischen Preußen und Frankreich im Jahre 1795 verstärkte sich die politische Bindung an Preußen. Doch obwohl die Neutralisierung Norddeutschlands das Reich faktisch in zwei Teile spaltete, wurde der Status der Grafschaft Limburg innerhalb der Reichsverfassung dadurch nicht berührt. Dieser bestand vielmehr unverändert bis zu Erlöschen des Reiches 1806.¹³⁹

137 *Klueting*, Ständewesen und Ständevertretung (wie Anm. 129), S. 142; *Nordmar* (wie Anm. 130), S. 38.

138 *Klueting*, Politik (wie Anm. 127), S. 13.

139 Ebd., S. 17f.

3. Die Säkularisation der Klöster in Rheda und Limburg

Die Säkularisation der in der Herrschaft Rheda gelegenen Propstei Clarholz¹⁴⁰ und des benachbarten Benediktinerinnenklosters Herzebrock¹⁴¹ berührte eine vielschichtige Problematik. Rechtliche Probleme entstanden dadurch, daß der Reichsdeputationshauptschluß zum ersten Mal durch einen Landesherrn, der nicht unmittelbar zu den Entschädigungsberechtigten gehörte, in Anwendung kam. Bei der raschen Durchsetzung des Paragraphen 35 des Hauptschlusses schuf der damalige Graf Moritz Casimir II. von Bentheim-Tecklenburg (1735-1805) einen Präzedenzfall.¹⁴² Die Absicht, die Klöster Clarholz und Herzebrock zu säkularisieren, dokumentierte sich bereits, bevor der Reichsdeputationshauptschluß am 27. April 1803 zu einem verbindlichen Reichsgesetz geworden war. Angeregt durch die Publikation der ersten Fassung des Paragraphen 35 in der Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung vom 10. Dezember 1802, veranlaßte Graf Moritz Casimir II. seine Beamten, Vorschläge zur Aufhebung der Klöster vorzubereiten. Da der Graf nicht unmittelbar zu den entschädigungsberechtigten Souveränen zählte, kam dem Vorhaben exemplarische Bedeutung zu.¹⁴³ Nach mehreren Gutachten wurde der Geheime preußische Oberfinanzrat Tobias Faudel als Vermittler zum preußischen Hof bestellt, da dem preußischen König als ausschreibendem Fürsten des Westfälischen Reichskreises die Billigung der Säkularisation oblag. Faudel erreichte die Verhandlung des Rhedaer Säkularisationsantrages im Kabinettsministerium im Juni 1803. Am 29. Juni 1803 teilten das Kabinettsministerium und König Friedrich Wilhelm III. dem Grafen Moritz Casimir ihr Einverständnis mit dem Antrag mit. In Anbetracht der unklaren Rechtslage und voller Vertrauen auf ihre hergebrachten Rechte versuchten die beiden Klöster, die drohende Aufhebung zu verhindern. Als Klöster des Bistums Osnabrück appellierten sie zum einen an die Hannoverische Aufhebungskommission und das Generalvikariat zu Osnabrück, zum anderen an den Reichshofrat in Wien. Auf hannoverschen Schutz vertrauend, suchten die Oberhäupter der beiden Klöster unter Hinweis auf die außenpolitischen Konsequenzen und unter Androhung einer Klage vor dem Reichshofrat, Preußen zur Rücknahme seines Einverständnisses zu bewegen. Doch der preußische Hof ließ sich nicht einschüchtern und bekräftigte am 24. September 1803 die Recht-

140 Rudolf Schulze, Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenserklosters Klarholz (Kreis Wiedenbrück) 1133-1803. In: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalen) 78, 1920, S. 25-64; Ders., Schicksale des Prämonstratenserklosters Klarholz im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation 1517-1648. In: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalen) 81, 1923, S. 41-59; Ders., Geschichte des Prämonstratenserklosters Klarholz, Teil 3: Von der Visitation im Jahre 1665 bis zur Aufhebung des Klosters 1803. In: Westfälische Zeitschrift 87, 1930, S. 192-214.

141 Edeltraud Klüeting, Das Benediktinerinnenkloster Herzebrock. Germania Sacra. Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Osnabrück 1, Berlin u. New York 1986.

142 Horst Conrad, Die Säkularisation des Klosters Clarholz. In: Johannes Meier (Hg.), Clarholten-sis Ecclesiae. Forschungen zur Geschichte der Prämonstratenser in Clarholz und Lette 1133-1803, Paderborn 1983, S. 200-228, hier S. 200; Klüeting, Herzebrock (wie Anm. 141), S. 78.

143 Conrad (wie Anm. 142), S. 202; Klüeting, Herzebrock (wie Anm. 141), S. 78.

mäßigkeit der beabsichtigten Klosteraufhebung, notfalls mit militärischer Unterstützung.¹⁴⁴ Wie bereits angedroht, reichten nun die beiden Klöster im Oktober 1803 Klage beim Reichshofrat ein. Die Klage basierte auf drei Schwerpunkten: Zum ersten argumentierte man, der Paragraph 35 des Reichsdeputationshauptschlusses finde nur Anwendung auf die direkt durch den Frieden von Lunéville betroffenen Länder; zum zweiten berief man sich darauf, daß nur reichsunmittelbare Reichsstände zu entschädigen seien, Rheda hingegen sei nur eine reichsmittelbare Herrschaft; und drittens bestritten die Klöster aufgrund ihrer ständischen Rechte die Landeshoheit des gräflichen Hauses Bentheim-Tecklenburg. Graf Moritz Casimir II. erblickte in der Klage der Klöster geradezu ein Attentat auf seine Landesherrschaft. Als Ergebnis der Verhandlungen des Reichshofrates wurde dem Haus Bentheim-Tecklenburg am 24. November 1803 jegliches militärisches Vorgehen untersagt. Ein ausdrückliches Verbot der Säkularisation erfolgte jedoch nicht. In Rheda sorgte die Entscheidung für wenig Aufregung. Graf Moritz Casimir II. erklärte sie kurzum für nichtig.¹⁴⁵ Im Gegensatz zum Reich und zur territorialen Schutzmacht der Klöster mangelte es Preußen nicht am Willen zur Säkularisation. Am 4. August 1803 erschien eine Aufhebungskommission in Clarholz. Als das Kloster zur Aufhebung nicht bereit war, wurde am 6. August die militärische Aktion angedroht. Am 18. Oktober 1803 rückte das preußische Militär in Clarholz ein. Am 28. Oktober wurde die Aufhebung der Klöster förmlich bekanntgegeben. Graf Moritz Casimir II. erklärte in der Proklamation die Klöster als „unserem Hause“ zugehörig.¹⁴⁶

Ebenfalls unter dem Druck preußischen Militärs wich der Konvent des Klosters Herzebrock am 15. November 1803. Die Äbtissin trat mit dem Grafen in Verhandlungen über die Anerkennung seiner Säkularisationsbefugnis und die Aussetzung von Pensionen für die Klosterangehörigen. Schließlich kam es zwischen dem Grafen und der Äbtissin am 11. März 1805 zu einem Vergleich und am 9. April 1805 auch zu einem mit den Konventualinnen. Als Gegenleistung verzichtete der Konvent auf die Weiterführung der Klage beim Reichshofrat. Das gesamte Klostervermögen wurde säkularisiert und ging an den Landesherrn Graf Moritz Casimir II. über.¹⁴⁷

Neben dem sicherlich vorherrschenden Motiv der Vermögenssäkularisation bot sich für das Haus Bentheim-Tecklenburg auch die Gelegenheit einer inneren Herrschaftssäkularisation. Wie bereits erwähnt, gehörte zu den Eigenarten der Geschichte Rhedas, daß die Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock die alleinigen Landstände bildeten. Die Landstände übten in Rheda neben dem Steuerbewilligungsrecht auch die allgemeine Gesetzgebung aus. Im Jahre 1797 hatte ihnen das gräfliche Haus zugestehen müssen, allgemeine Gesetze und Anordnungen erlassen zu können. Der lang andauernde Widerstand der Landstän-

144 *Conrad* (wie Anm. 142), S. 203f.

145 *Conrad* (wie Anm. 142), S. 205f. f.; *Klueting*, Herzebrock (wie Anm. 141), S. 79.

146 *Conrad* (wie Anm. 142), S. 207ff.

147 *Klueting*, Herzebrock (wie Anm. 141), S. 80.

de erklärt dann auch die Eile, mit der Graf Moritz Casimir II. versuchte, die Landstandschaft der Klöster zu beenden. Nach dem Zusammenbruch der landständischen Verfassung in der Herrschaft Rheda wurde in der kurzen Phase der vollen Souveränität keine neue Verfassung in Angriff genommen.¹⁴⁸ Durch die Säkularisation der beiden Klöster erwuchs dem Haus Bentheim-Tecklenburg ein erheblicher Vermögenszuwachs, da die Klöster neben dem gräflichen Haus die einzig bedeutenden Grundherren bildeten.¹⁴⁹

Graf Moritz Casimir II. hielt sich als Landesherr der Grafschaft Limburg nach Paragraph 35 des Reichsdeputationshauptschlusses auch zur Aufhebung des dort gelegenen Damenstiftes Elsey berechtigt. Dagegen bestritt das Stift das Recht des Grafen zur Säkularisation mit der Begründung, der Graf habe keine Gebietsabtretungen an Frankreich vornehmen müssen und sei somit nicht zu entschädigen. Tatsächlich war Graf Moritz Casimir II. als Herr der beiden linksrheinischen mediaten Herrschaften Wevelinghoven und Helfenstein betroffen. Auf dem Kongreß von Rastatt, wo die Abtretung des Rheinlandes als Folge des Friedens von Campioformio zur formalen Bewilligung anstand, ließ er seine Interessen durch einen eigenen Gesandten vertreten. Auf Anfrage Moritz Casimirs II. wurde ihm am 29. Juni 1803 das Recht zuerkannt, das Stift einzuziehen.¹⁵⁰ Im Gegensatz zu den Säkularisationen der in der Herrschaft Rheda gelegenen Klöster konnte das Stift Elsey erst weitaus später aufgehoben werden. So bestand das Stift noch in hergebrachter Weise fort, als die Grafschaft Limburg am 21. Januar 1808 zusammen mit der Herrschaft Rheda dem Großherzogtum Berg zugesprochen wurde.¹⁵¹ Die Aufhebung des Stiftes Elsey erfolgte schließlich durch ein kaiserlich-französisches Dekret vom 22. Juni 1811.¹⁵² In Ausführung dieses Dekretes verfügte der großherzoglich-bergische Finanzminister und französische Kommissar Beugnot die endgültige Einziehung der Stifte und Klöster und die Vereinigung ihrer Besitzungen mit den großherzoglichen Domänen. Die Aufhebung sollte am 1. Januar 1812 erfolgen.¹⁵³ Mit dem Einmarsch preußischer und russischer Truppen in das Gebiet des Großherzogtums Berg endete dieses Staatswesen im November 1813. Nachdem Graf Emil Friedrich von Bentheim-Tecklenburg (1765-1837), der 1805 seinem Vater gefolgt war, im Jahre 1815 preußischer Standesherr geworden war, bemühte er sich erneut um die Einziehung des Stiftes Elsey und die Herausgabe der Stiftsgüter. Staatskanzler Hardenberg ließ ihm am 16. Juni 1816 mitteilen, daß er nun das Stift

148 *Conrad* (wie Anm. 142), S. 209ff.

149 Angaben über die Besitzungen des Hauses Bentheim-Tecklenburg nach der Säkularisation der beiden Klöster: StAM, Oberpräsidium, Nr. 66b: Kommissionsprotokoll betr. die Vorbereitung des standesherrlichen Rechtszustandes für Rheda, hier II.: Statistische Notizen.

150 Edeltaud *Klueting*, Das (freiweltliche) adelige Damenstift Elsey. Geschichte, Verfassung und Grundherrschaft im Spätmittelalter und Neuzeit, Altena 1980, S. 71; *Klueting*, Ständewesen und Ständevertretung (wie Anm. 129), S. 186f.

151 *Klueting*, Damenstift Elsey (wie Anm. 150), S. 73.

152 Gesetz-Bulletin des Großherzogtums Berg Nr. 1-52, Düsseldorf 1810-1813, Bulletin Nr. 13.

153 *Klueting*, Damenstift Elsey (wie Anm. 150), S. 75.

Elsy aufheben könne. An die Besitzergreifung der ehemaligen Stiftsgüter knüpfte sich für den Grafen Emil Friedrich die Übernahme der bisher vom preußischen Fiskus geleisteten, an den Gütern und früheren Einkünften haftenden Pensionen und Lasten. Darunter war speziell die Zahlung der den ehemaligen Stiftsdamen zugesicherten Pensionen bis an ihr Lebensende zu verstehen, ferner die Übernahme der seit der Aufhebung durch den preußischen Fiskus eingegangenen Verbindlichkeiten. Schließlich sollte mit den ehemaligen Stiftsmitgliedern eine Einigung über strittige Kapitalien und Fonds erzielt werden. Die letzte Äbtissin des Stiftes Elsey focht mit ihren bereits 1803 geäußerten rechtlichen Einwendungen die Legitimation des Grafen zur Säkularisation des Stiftes erneut an, erhielt aber von der preußischen Regierung den abschlägigen Bescheid, daß der Graf von Bentheim-Tecklenburg unstreitig das Recht besitze, das Stift einzuziehen. Nach der Befriedigung aller Ansprüche wurden dem am 20. Juni 1817 in den erblichen Fürstenstand erhobenen Emil Friedrich von Bentheim-Tecklenburg durch Verfügung des westfälischen Oberpräsidenten Vincke am 16. Juli 1825 die Güter und Gerechtsame des Stiftes Elsey endgültig übertragen.¹⁵⁴

VI. Die Zeit unter bergischer Herrschaft

Bedeutende Änderungen für die Länder im westfälischen Raum brachte seit 1806 die Franzosenherrschaft. Die Einbeziehung Westfalens in das napoleonische Frankreich vollzog sich in mehreren Schritten. Der Sieg von Austerlitz und der anschließende Friede von Preßburg im Dezember 1805 bereiteten den Weg für die Rheinbundakte, durch die 16 deutsche Fürsten aus dem Reichsverband ausschieden und Napoleons Protektorat unterstellt wurden. Der Verzicht Franz II. auf die Kaiserwürde und damit das Ende des Reiches waren die rasche und konsequente Folge. Die deutschen Einzelstaaten gewannen dadurch verfassungsrechtlich die volle Souveränität. Bis 1811 traten die meisten von ihnen, außer Preußen und Österreich, dem Rheinbund bei.

Auch über das Ende des Reiches 1806 hinaus blieben die Herrschaft Rheda und die Grafschaft Limburg selbständige Staatswesen. Mit dem Wegfall des Reiches und der Reichsorgane gewann ihr Landesherr, Graf Emil Friedrich von Bentheim-Tecklenburg, die volle Souveränität. Dagegen waren die Souveränitätsrechte der Rheinbundfürsten erheblich relativiert. Graf Emil Friedrich gehörte im Gegensatz zu anderen Landesherrn aus Westfalen, den Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg und dem Herzog von Arenberg, nicht zu den Gründungsmitgliedern des Rheinbundes. Seine Länder Limburg und Rheda wurden nicht unter jenen Gebieten genannt, die in Art. 24 der Rheinbundakte der Souveränität des neuen Großherzogs von Berg, Joachim Murat, unterstellt

154 Ebd., S. 78f.

wurden.¹⁵⁵ Auch der Friede von Tilsit vom 9. Juli 1807, mit dem Preußen alle Provinzen westlich der Elbe verlor, änderte zunächst nichts an der Selbständigkeit Limburgs und Rhedas. Im August 1807 fand noch einmal in alter Form ein limburgischer Landtag statt, der auf dem Schloß Hohenlimburg tagte und auf dem die adeligen Häuser Letmathe, Gerkendahl, Hennen, Ohle und das Stift Elsey über die Gesicke der Grafschaft berieten. Es wurde der Beschluß gefaßt, eine Gesandtschaft nach Paris zu senden, um den Verlust der Souveränität abzuwenden. Die Gesandtschaft blieb jedoch ohne Erfolg.¹⁵⁶ Bald darauf wurde in der Grafschaft letztmalig eine Steuererhebung zugunsten der limburgischen Landeskasse durchgeführt. Am 21. Januar 1808 trat Napoleon dem Großherzog Joachim Murat die mit dem Tilsiter Frieden gewonnenen preußischen Gebiete Elten, Essen, Werden, Tecklenburg und Lingen, den preußischen Teil des Fürstbistums Münster und die Grafschaft Mark ab. Damit geriet auch die Grafschaft Limburg in den unmittelbaren Bereich des Großherzogtums Berg. Am 12. Mai 1808 folgte die Huldigung an den Großherzog von Berg in Limburg.¹⁵⁷ Die Grafschaft Limburg und die Herrschaft Rheda wurden schließlich durch den zwischen Napoleon und dem ehemaligen Großherzog von Berg am 21. August 1808 abgeschlossenen Vertrag dem Großherzogtum Berg eingegliedert.

Im Großherzogtum Berg wurden die standesherrlichen Verhältnisse nicht durch Verordnungen geregelt, sondern sollten in Einzelverhandlungen mit den standesherrlichen Häusern festgelegt werden. Es kamen aber nur mit dem Haus Leiningen (Protokoll vom 8. Mai 1807) und mit dem Haus Sayn-Wittgenstein-Berleburg (Protokoll vom 19. Februar 1807) vertragliche Regelungen zustande, die sich aber fast ausschließlich auf die Teilung der Abgaben, Zinsen und Gefälle beschränkten.¹⁵⁸ Die Mediatisierungsverhandlungen mit dem Grafen Emil Friedrich von Bentheim-Tecklenburg in Düsseldorf 1808 hingegen blieben Projekt und haben keinen Abschluß gefunden. Einen Rechtszustand, wie ihn die übrigen Standesherrn in den Rheinbundstaaten erhielten, wurde für das Haus Bentheim-Tecklenburg nicht geschaffen. Seine Besitzungen mit Ausnahme der Domänengüter wurden als erobertes Land dem Großherzogtum Berg zugeteilt.¹⁵⁹ Auch wenn das gräfliche Haus keine spezielle Regelung erhielt, so erlitten seine Rechte durch die großherzoglich-bergischen Agrarreformgesetze¹⁶⁰ erste Verluste. Durch diese Dekrete wurde dem Grafen Emil Friedrich eine Reihe von Rechten entzogen. Für die Herrschaft Rheda wurden vom gräflichen Haus folgende unter bergischer

155 *Klueting*, Politik (wie Anm. 127), S. 18.

156 *Paul Bornefeld*, Die Grafschaft Limburg bei ihrer Einverleibung in das Großherzogtum Berg. In: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 30, 1969, S. 44-47, hier S. 44.

157 *Klueting*, Politik (wie Anm. 127), S. 19.

158 *Vollgraff* (wie Anm. 8), S. 361.

159 *FARB*, Rheda III, Nr. 718: Graf von der Recke an Fürst Bentheim-Tecklenburg vom 28. 1. 1823

160 Vgl. J.J. *Scotti*, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg in dem ehemaligen Großherzogtum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, Bd. 3: Vom Jahre 1808-1815, Düsseldorf 1822, Nr. 3042, Nr. 3261, Nr. 3331, Nr. 3407.

Herrschaft aufgehobenen Rechte reklamiert: Zollpacht, Pacht von Lumpensammellern, Pacht vom Pferde- und Schweineschlachten, Branntwein- und Weinakzise, Kauf- und Zapfgoldgulden, Judentribut, Judengeleite und Abzugsgelder. Auch wurden folgende Einnahmen aus der Landeskasse abgeschafft: Zuschüsse, Landfolgen, die Schätzung der Reckenberger und Rietberger Eigenbehörigen, Tambouren- und Hofschmiedsgehalt, Mandierungsgelder für die Schloßwache, Gehalt für die Gefangenenwärter, Palisadengelder, Gelder für Öl und Holz der Schloßwache sowie die Gehälter der zwölf Schloßsoldaten, Bestrafungsgelder, Rauchhühner und Rauchdienste, Gestattung des öffentlichen jüdischen Gottesdienstes in der Synagoge zu Gütersloh, Gestattung des nächtlichen Aufenthaltes durchreisender Juden in der Herrschaft Rheda, Personalsteuern, Verteidigungsgelder, Rekupationsgebühren der Heuerlinge zu Gütersloh und Holzlässungsgelder.¹⁶¹ Ebenfalls wurden dem Grafen entsprechende Hoheitsgefälle in der ebenfalls mediatisierten Grafschaft Limburg entzogen. Mit allen genannten Rechten waren Geldeinnahmen verbunden, die nun dem gräflichen Haus nicht mehr zur Verfügung standen. Entschädigung für die abgeschafften Rechte von seiten des Großherzogtums Berg wurde nicht geleistet.

Am 14. November 1808 gliederte Napoleon den nun wesentlich vergrößerten Staat im „*Decret sur la circonscription territoriale du Grand Duché de Berg*“¹⁶² nach französischem Muster in vier Departements. Limburg gehörte zum Ruhr-Departement. Das Gebiet der Grafschaft Limburg bildete, eingeteilt in die Mairie Limburg im Süden und die Mairie Ergste im Norden, den Kanton Limburg als Hauptort im Arrondissement Hagen. Die Herrschaft Rheda wurde zu einem Kanton gleichen Namens erklärt mit dem Hauptort Rheda.¹⁶³

Das Haus Bentheim-Tecklenburg reagierte mit Verbitterung auf die unter bergischer Herrschaft eingetretenen Veränderungen. Deutlich wird dies in einem Schreiben des fürstlichen Unterhändlers Major Graf von der Recke Vollmarstein an seinen Schwiegervater, Fürst Emil Friedrich, zum Ausdruck gebracht: „Ein ungerechteres, abscheulicheres Gouvernement kann es nicht gegeben haben, so lange die Welt steht als es das Bergische gewesen ist. Da sind denn auch alle Rechte jeder Art unter die Füße getreten worden.“¹⁶⁴

VII. Das Zivilgouvernement zwischen Weser und Rhein

Mit dem Zusammenbruch der französischen Hegemonie in Deutschland löste sich das Großherzogtum Berg im November 1813 auf. Doch wurde Graf Emil Friedrich nicht wieder in seine früheren Rechte als Landesherr der Grafschaft

161 StAM, Oberpräsidium, Nr. 66b: Beilage IV: Verzeichnis der durch großherzoglich-bergische Dekrete abgeschafften oder entzogenen mithin verlorenen Rechte (1819).

162 *Scotti* (wie Anm. 160), Nr. 3030.

163 *Klueting*, Politik (wie Anm. 127), S. 19.

164 FARh, Rheda III, Nr. 718: Graf von der Recke Vollmarstein an Fürst Bentheim-Tecklenburg vom 28. 1. 1823.

Limburg und der Herrschaft Rheda eingesetzt. Beide Gebiete wurden im November 1813 zunächst provisorisch preußischer Verwaltung unterstellt und gehörten vom Dezember an zum „Zivilgouvernement zwischen Weser und Rhein“ unter dem späteren Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Ludwig von Vincke.¹⁶⁵ Vincke hatte die Vorstellung einer großen zusammenhängenden Provinz Westfalen, die eine nach administrativen, wirtschaftlichen und verteidigungsstrategischen Aspekten im Innern homogene und nach außen hin abgerundete Verwaltungseinheit bilden sollte. Das erste Hindernis auf dem Wege zur Verwirklichung dieses Konzeptes bildeten die Souveränitätsrechte der kleinen Fürsten. Ihre Territorien lagen über das ganze westfälische Gebiet verstreut und gleichsam im Gemenge mit den alt- und neupreußischen Besitzungen. Eine einheitliche Verwaltung seiner Gebiete wurde dem preußischen Staat dadurch erheblich erschwert, das Wirtschafts- und Verteidigungspotential des gesamten Gebietes zwischen Weser und Rhein vermindert, was sich negativ auf die Kriegsführung gegen Napoleon auswirken mußte. Diese Überlegungen führten Vincke dazu – unbekümmert um entgegenstehende Rechtstitel und Rechtsansprüche – den General von Bülow zu veranlassen, auch die kleinen, früher reichsunmittelbaren Fürstentümer auf westfälischem Boden für Preußen in Besitz zu nehmen und seiner Verwaltung zu unterstellen. Es handelte sich dabei um Dortmund, Limburg, Rheda, Recklinghausen, Broich, Corvey, Rietberg, Wiedenbrück, die Besitzungen der Häuser Looz-Corswarem, Croy, Salm, Bentheim-Steinfurt, Gemen und schließlich einige hessische Ämter. Mit dieser Maßnahme wie mit seinem später unnachgiebigen Widerstand gegen alle Versuche, die Rechte der kleinen Fürsten wiederherzustellen, zog sich Vincke die erbitterte Feindschaft der Standesherrn zu. Die von Vincke veranlaßte Einbeziehung der kleinen westfälischen Fürstentümer in den preußischen Staatsverband wurde noch im gleichen Jahr vom König bestätigt. Damit fand der erste Teil seines Planes von einer Provinz Westfalen seine Verwirklichung.¹⁶⁶ Doch sah Vincke weiter die innere Einheit Westfalens durch die Standesherrn bedroht. Er befürchtete zu weit gehende Zugeständnisse beim Friedensschluß an die Standesherrn. Er warnte, daß der Wert der Provinz erheblich gemindert würde, wenn innerhalb ihrer Grenzen eine Anzahl mediatisierter Inselländchen als halbsouveräne Einheiten auflebten. Das Antwortschreiben des Staatskanzlers, das die Rehabilitation der Standesherrn andeutete, beantwortete Vincke mit einem Abschiedsgesuch. Überzeugt, daß die Restitution der Standesherrn als Ganz- oder Halbsouveräne bevorstehe, fühle er sich außerstande, „diesem Posten vorzustehen und zu genügen, nachdem durch diese Maßregel die Einheit der Verwaltung, die unbeschränkte Disposition über alle militärischen Hilfs- und Geldmit-

165 *Klueting*, Politik (wie Anm. 127), S. 19; Zur Biographie Vinckes: Alfred *Stern*, Ludwig von Vincke: Allgemeine Deutsche Biographie 39, Leipzig 1895, S. 736-743.

166 Dietrich *Wegmann*, Die leitenden Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1815-1918, Münster 1969, S. 53; Heinrich *Kochendörffer*, Das Militärgouvernement zwischen Weser und Rhein. In: Westfälische Zeitschrift 89, 1932, S. 149-172, hier S. 152f.

tel vernichtet werde“.¹⁶⁷ Seiner Frau schrieb Vincke am 27. April 1815: „Der Staatskanzler hat mir eröffnet, daß die Mediatisierten ehesten Tages restituiert werden sollen, und mir selbst einige Restitution aufgetragen, so ich jedoch abgelehnt, und zugleich meinen Abschied erbeten, weil ich nicht geneigt bin, mich neben aller Arbeit auch noch zu Tode zu ärgern.“¹⁶⁸ Vinckes Abschiedsgesuch fand seine Erledigung durch die Bestimmungen der Deutschen Bundesakte. Am 30. April 1815 erließ der preußische König Friedrich Wilhelm III. die „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“,¹⁶⁹ durch die Westfalen eine der zehn preußischen Provinzen wurde. Am 26. September 1815 bestimmte der mittlerweile zum Oberpräsidenten der Provinz Westfalen ernannte Vincke, daß die Huldigung am 18. Oktober 1815 in Münster stattfinden solle. Zur Ablegung des Huldigungseides wurden die Standesherrn der neuen preußischen Provinz Westfalen eingeladen. Es wurde ihnen freigestellt, selbst zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Die Haltung der Standesherrn war nach dem Bericht Vinckes vom 21. Oktober 1815 überwiegend ablehnend. Danach hatten der Fürst von Salm-Salm, die Rheingräfin, der Herzog von Looz-Corswarem und der Erbprinz von Bentheim-Steinfurt ihr Erscheinen bei der Huldigung grundsätzlich abgelehnt. Der Fürst von Salm-Kyrburg und die Herzöge von Croy und Arenberg erschienen weder selbst zur Huldigung, noch ließen sie sich durch Bevollmächtigte vertreten. Nur der Graf von Bentheim-Tecklenburg, der sich nach dem Zeugnis Vinckes durch verständigeres Benehmen auszeichnete, folgte zusammen mit dem Fürsten von Kautz-Rietberg nicht dem Boykott der anderen Standesherrn, obwohl er dazu aufgefordert worden war. Graf Emil Friedrich ließ sich bei der Huldigung durch seinen Hofrat Gerstein vertreten, da er selbst durch Krankheit verhindert war. Vincke betonte, daß das Fehlen der Standesherrn auf die Deputierten einen üblen Eindruck gemacht habe.¹⁷⁰

VIII. Der Wiener Kongreß

Nachdem sich auf dem Wiener Kongreß keine die standesherrlichen Erwartungen erfüllende Regelung abzeichnete, versuchte Graf Emil Friedrich von Bentheim-Tecklenburg, seine Lage durch eine bedingte Unterwerfung unter den Schutz und die Oberhoheit des Königs von Preußen zu verbessern. Am 15. Mai 1815 erklärte der Geheimrat von Gärtner als Bevollmächtigter des Grafen, „daß seine Erlaucht, der geographischen Lage gemäß, dem Schutze und der obersten

167 Druck: *Ernst von Bodelschwing*, Das Leben des Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke nach seinen Tagebüchern, Teil I: Das bewegte Leben 1774-1816, Berlin 1853, S. 561-563.

168 Ebd., S. 563.

169 Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815. In: *Paul Stoepe*: Preußischer Gesetz-Codex, Bd. 1: 1806-1834, Frankfurt a. O. 1861, S. 148ff.

170 *Kochendörffer* (wie Anm. 166), S. 169.

Hoheit Seiner Majestät des Königs..., sich und ihre Besitzungen freiwillig unterwerfen, in der festen und zuversichtlichen Voraussetzung, daß Seine Königliche Majestät ... geruhen werden, sie ihren früheren Verhältnissen, sowie dem Constitutionsplan vom 10. Februar 1815 ... gemäß allergnädigst zu behandeln, und ihnen die Vorzüge huldvoll zu erhalten, deren sie sich, vor ihrer rechtswidrigen Unterdrückung als Reichsstände zu erfreuen gehabt haben, in so weit solche Rechte und Vorzüge mit dem allgemeinen Wohle des teutschen Volkes vereinbar sind“.¹⁷¹

Der Rechtszustand des gräflichen Hauses bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Limburg wurde erstmals durch die Art. 14 BA und Art. 23 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815¹⁷² festgestellt. Der Art. 14 BA bezog sich, soweit er nicht den ehemaligen Reichsadel, namentlich die Reichsritterschaft betraf, auf die früher reichsständischen und reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häuser und hätte daher streng genommen auf das Haus Bentheim-Tecklenburg keine Anwendung finden können, da sowohl die Herrschaft Rheda als auch die Grafschaft Limburg zwar reichsunmittelbar, aber nicht reichsständisch waren. Außerdem hatte die Grafschaft Limburg in einem normierten Schutzverhältnis zu Preußen gestanden. In Art. 43 der Kongreßakte wurden als standesherrliche Besitzungen des Grafen von Bentheim-Tecklenburg Preußen „les seigneuries de Rheda, Gütersloh et Gronau appartenant au Comte de Bentheim-Tecklenburg“ zugesprochen, ohne zugleich seine Grafschaft Limburg zu erwähnen. Dagegen bestimmte Art. 23 der Wiener Kongreßakte, daß der König von Preußen „de nouveau comme auparavant en toute souveraineté et propriété les pays suivants“ besitzen sollte. Nach der Aufzählung derselben heißt es dann weiter: „La même disposition s'étend aux droits de souveraineté sur le comte de Wernigerode, à celui de haute protection sur le comté de Hohen-Limburg, et à tous les autres droits ou protections quelconques, que Sa Majesté Prussienne a possédés et exercés avant le Paix de Tilsit aux quels Elle n'apoint renoncé par d'autres traites, actes et conventions.“ Die Wiener Kongreßakte zählte also die Herrschaft Rheda in Art. 43 zu den reichsständischen Gebieten bzw. stellte sie ihnen gleich, während der Art. 23 bezüglich der Grafschaft Limburg die Rückkehr in das frühere Schutzverhältnis zu Preußen anordnete. Während damit die Anwendbarkeit von Art. 14 BA auf Rheda ohne Bedenken ausgesprochen war, entstand über die staatsrechtliche Stellung der Grafschaft Limburg zum Königreich Preußen im Jahre 1819 ein Streit, in dem Graf Emil Friedrich von Bentheim-Tecklenburg die Landeshoheit über die Grafschaft Limburg beanspruchte und Preußen nur die Schutzgerechtigkeit, die „haute protection“, zugestehen wollte.¹⁷³ Obwohl die

171 Note des Geheimen Rats von Gärtner vom 5. 5. 1815. Druck: *Klüber*, Acten des Wiener Congresses (wie Anm. 20), Bd. 2: S. 248- 251.

172 Druck: Friedrich *von Martens*, Supplement au recueil des principaux traites de l'Europe, Bd. VI: 1814-1815, Göttingen 1819, S. 379-431.

173 Motive zu dem Gesetzentwurfe, betr. die Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg; Anlagen zu den stenographischen Berichten der Zweiten Kammer 1877/1878, Bd. 1: S. 30-53, hier S. 32.

Wiener Kongreßakte Preußen nur die „haute protection“ über die Grafschaft Limburg zugesprochen hatte, wurde in dem Besitzergreifungspatent vom 21. Juni 1815 Limburg unter den Landesteilen ausdrücklich aufgeführt, die Kraft des Patentes mit dem preußischen Staat mit allen Rechten der Landeshoheit und der Oberherrlichkeit vereinigt wurden. In der am selben Tag erlassenen Verordnung über die Verhältnisse der Standesherrn in Preußen wurde dagegen die Grafschaft Limburg nicht unter den reichsständischen Besitzungen aufgeführt. Graf Emil Friedrich bat deshalb in einer Vorstellung vom 27. Juni 1815 darum, daß die Grafschaft Limburg als Standesherrschaft betrachtet werden und die Verordnung von 1815 auf sie Anwendung finden solle. Diese Bitte wurde ihm durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. Dezember 1816 gewährt.¹⁷⁴

IX. Der Rechtszustand des Hauses Bentheim-Tecklenburg bis 1848

1. Die allgemeinen Verhandlungen 1816 bis 1820

Nach dem Erlaß der Verordnung von 1815 wurden die Verhandlungen über die Feststellung der Rechtsverhältnisse der preußischen Standesherrn aufgenommen. Am 28. Juli 1816 bevollmächtigte Graf Emil Friedrich seinen Hofrat Gerstein, um „wegen Feststellung der Unsere gräflichen Häuser in Rücksicht auf Unsere Grafschaft Limburg und Herrschaft Rheda zustehenden standesherrlichen Rechte und Befugnisse und unsere Einweisung in den Besitz und Genuß derselben mit dem königlicherseits angeordneten Herrn Kommissär in Verhandlungen zu treten und abzuschließen“.¹⁷⁵ Nachdem Gerstein Landrat im Kreis Wiedenbrück geworden war, beauftragte Graf Emil Friedrich den Gerichtsassessor Jodokus Temme¹⁷⁶ mit den weiteren Verhandlungen.¹⁷⁷ Zur Vorbereitung der Verhandlungen erstellte Temme eine Übersicht der vom fürstlichen Haus für ihre Territorien Rheda und Limburg beanspruchten standesherrlichen Rechte: Dem Grafen sollte das Recht zustehen, seine Untertanen auf den Provinzialversammlungen des preußischen Staates zu vertreten. An persönlichen Ehrenrechten beanspruchte der Graf den Titel „Reichsgraf“ und das Prädikat „Herr“ und „Erlaucht“ von den höheren königlichen Behörden sowie das Prädikat „regierend“ zur Unterscheidung der Erstgeborenen von Nachgeborenen und Apanagierten sowie militärische Ehrenbezeugungen nach dem früheren Herkommen. Ferner sollte den Familienmitgliedern des gräflichen Hauses die Erwähnung im Kirchengebet in den standesherrlichen Gebieten nach dem König und das Trauergeläut zustehen. Das Recht der Autonomie, also die Befugnis

174 StAM, Oberpräsidium, Nr. 66a: Kabinettsordre vom 19. 12. 1819.

175 StAM, Oberpräsidium, Nr. 66c: Vollmacht des Hofrats Gerstein vom 28. 7. 1816.

176 Franz *Brümmer*, J.D.H. Temme. In: Allgemeine Deutsche Biographie 37, Leipzig 1894, S. 558-560; Stefan *Born* (Hg.), Erinnerungen von J.D.H. Temme, Leipzig 1883.

177 StAM, Oberpräsidium, Nr. 66c: Graf Bentheim-Tecklenburg an Regierungsrat Langenberg in Münster vom 21. 1. 1817.

über ihre standesherrlichen Familien- und Güterverhältnisse rechtsverbindliche Entscheidungen treffen zu können, sollte unter dem Vorbehalt der königlichen Bestätigung erhalten bleiben. Der privilegierte Gerichtsstand und die Befreiung von der Militärpflicht bildeten den Abschluß der geforderten persönlichen Rechte. Neben den persönlichen Ehrenrechten wurde auch die Beibehaltung verschiedener Regierungsrechte beansprucht. So sollten die bisherigen Statuten und Gewohnheitsrechte bestehen bleiben. Die Ämter, denen der Vollzug der Gesetze oblag, sollten vom Grafen besetzt werden. Ferner sollte ihm das Recht zustehen, die Verwaltungsform für seine beiden Territorien auszuwählen, sowie das Recht, Visitationen der Verwaltung anzuordnen und Kommissarien ernennen zu können. Auch sollte dem Grafen das Recht eingeräumt werden, eine Mediatregierung zu bilden.¹⁷⁸ Die Landes- und Oberpolizei sollte dem Grafen in jedem Bereich überlassen bleiben. Hierzu sollten gehören: Die Annahme neuer Untertanen, die Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts, die Gerichtsbarkeit mit ihren Nebenzweigen, die Hoheitspolizei und die Aufsicht über Heerstraßen und Flüsse nach Anleitung der königlichen Oberbehörden. Schließlich beanspruchte Graf Emil Friedrich auch die Forst- und Jagdpolizei einschließlich der Aufsicht über das Medizinalwesen. In Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen in seinen Territorien forderte er die kirchliche Gerichtsbarkeit sowie das Recht, in Kirchenangelegenheiten Kirchenordnungen zu erlassen. Die Vokation, Ordination und Introdution der Prediger, Schullehrer und Schulinspektoren sollte durch den Grafen erfolgen. Damit solle das Recht, Kirchen- und Schulordnungen zu geben, verbunden sein ebenso wie ein entsprechendes Visitationsrecht. Im Hinblick auf die Militärgewalt beanspruchte Graf Emil Friedrich eine Polizeiwache zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit, Landespolizei sowie das Recht, eine Ehrenwache zu unterhalten. Außerdem solle ihm die Aufstellung eigener Landwehrkompanien gestattet sein. Bezüglich der Staatsfinanzen beanspruchte das gräfliche Haus die Einkünfte aus ihrem Dominal- und Landeseigentum, wozu insbesondere das Forst-, Jagd- und Bergregal gehörten. Desweiteren forderte er die aus Gerichtsbarkeit, Polizei jeder Art, Baurechten sowie allen grund- und gutsherrlichen Befugnissen fließenden Einkünfte. Schließlich sollten die direkten Steuern von der standesherrlichen Mediatregierung verwaltet werden. Für die verlorenen Rechte beanspruchte der Graf Entschädigung. Die für eine entsprechende Landesverwaltung erforderlichen Personen sollten angestellt werden. Am Ende seines Forderungskataloges beanspruchte Graf Emil Friedrich noch Personal- und Grundsteuerfreiheit, Befreiung von allen Kommunallasten, Freizügigkeit, und Freiheit von Sporteln, Porto und Stempeln bezüglich aller standesherrlichen Belange.¹⁷⁹

Mit diesen Forderungen trat der Bevollmächtigte Temme in die weiteren Verhandlungen ein. Einen spürbaren Fortgang nahmen die Verhandlungen erst, nachdem Johann Ludwig Klüber im September 1817 zum königlichen Kommis-

178 Ebd., Temme an Fürst Bentheim-Tecklenburg vom 28. 6. 1817.

179 Ebd.

sar für die Verhandlungen mit den preußischen Standesherrn ernannt worden war. In einem Schreiben vom 14. Januar 1819 lud Klüber den fürstlichen Bevollmächtigten Temme zu den Verhandlungen über den allgemeinen Rechtszustand der Standesherrn ein. Die Verhandlungen sollten mit allen standesherrlichen Bevollmächtigten der Provinz Westfalen in Münster geführt werden. Klüber setzte als Verhandlungsdauer 14 Tage fest und legte den Verhandlungsbeginn auf den 25. Januar 1819.¹⁸⁰ Die Verhandlungen begannen nach einer kurzen Verzögerung am 8. Februar 1819 und endeten am 20. Februar 1819. Im Mittelpunkt der noch sehr allgemein gehaltenen Verhandlungen standen die Klärung der standesherrlichen Titel, die direkten und indirekten Steuern sowie die Feststellung der gutsherrlichen und patrimonialen Dienste. Der fürstliche Bevollmächtigte Temme beantragte besondere Verhandlung bezüglich der Grafschaft Limburg, für die er den Rechtszustand vor der Mediatisierung beanspruchte.¹⁸¹ Jodokus Temme verdanken wir eine Charakterisierung Klübers und damit auch der Verhandlungsatmosphäre:

„Vorläufig müssen wir bemerken, daß der Herr Geheime Legations Rath Klüber, wenn es ihm gleich oft sehr an praktischen Kenntnissen mangelt, dennoch einer der jetzt lebenden größten deutschen Publicisten und Historiker ist, der auch den kleinsten Mißgriff bemerkt und rügt, und unter anderem sich sogar mit der Frage, ob Tecklenburg mit ck oder bloß mit k geschrieben werde, lange aufgehalten [hat]. Verschiedene Irrthümer würden seinem Falckenblick nicht entgehen.“¹⁸² Nachdem sich Fürst Emil Friedrich geweigert hatte, über die Festsetzung der standesherrlichen Rechte für die Grafschaft Limburg zu verhandeln, wurden die weiteren Verhandlungen zur Vorbereitung der Feststellung des standesherrlichen Rechtszustandes auf die Herrschaft Rheda beschränkt und im Juli 1819 in Münster fortgesetzt.¹⁸³ Für die Herrschaft Rheda konkretisierte der Bevollmächtigte Temme die Ansprüche des Fürsten. In bezug auf die Gerichtsbarkeit beantragte Temme, das Land- und Stadtgericht Rheda in ein standesherrliches Gericht zu verwandeln. Die Besetzung der Ämter solle dem Fürsten zukommen. Die jährlichen Unterhaltskosten des Gerichts in Höhe von 3410 Reichstalern sollten je zur Hälfte aus der Sportelkasse und aus der direkten Steuerkasse bestritten werden. Die Kriminalgerichtsbarkeit beanspruchte Fürst Emil Friedrich nur für den Bereich der niederen Gerichtsbarkeit. Für die Herrschaft Rheda beantragte er die Einrichtung einer standesherrlichen Regierung zu Rheda. Die Regierung solle aus einem Direktor, zwei Räten, einem Sekretär, einem Kanzleirat und einem Boten bestehen. Die Kosten von 1600 Reichstalern jährlich sollten ebenfalls aus der direkten Steuerkasse bestritten werden. Für die

180 FARh, Rheda III, Nr. 716: Klüber an Temme vom 14. 1. 1819.

181 Ebd., Statuarische Verhandlungen zwischen dem Geheimen Legationsrat Klüber und den standesherrlichen Mandatarien (Ergebnisprotokoll Temmes über die Verhandlungen mit Klüber in Münster, 28. 2. 1819).

182 Ebd., Gutachen Temmes „Die Sitzordnung auf Reichs- und Provinztagen betr.“ vom 10. 4. 1819.

183 StAM, Oberpräsidium, Nr. 66b: Kommissionsprotokoll betr. die Vorbereitung zur Feststellung des standesherrlichen Rechtszustandes für die Herrschaft Rheda (1819).

Landratsstelle des Kreises Wiedenbrück, der 1817 durch die preußische Kreiseinteilung aus der Grafschaft Rietberg, der Herrschaft Rheda und dem Amt Reckenberg gebildet worden war, solle der Fürst einen Kandidaten präsentieren dürfen. Ferner solle ein standesherrlicher Bezirksarzt für die Herrschaft Rheda eingestellt werden.¹⁸⁴ Die Aufsicht über Kirchen- und Schulsachen sowie über milde Stiftungen sollten der standesherrlichen Regierung übertragen werden. Das Patronatsrecht beanspruchte Fürst Emil Friedrich zu zwei Fünfteln über die Pfarreien in Rheda, Herzebrock, Clarholz und Lette. Weiter bat der fürstliche Bevollmächtigte um die Bestätigung der Hausgesetze des Hauses Bentheim-Tecklenburg. Es handelte sich hierbei um die Familien- und Erbeinigung von 1487, die Primogenitur-Verordnung von 1746 und das Hausgesetz von 1794 wegen unbedachten Schuldenmachens der nicht regierenden Herren und Frauen.¹⁸⁵ Als Haustitel bat der Fürst um die Anerkennung des folgenden Titels, der auch zu diesem Zeitpunkt bereits längst verlorene Titel und Territorien beinhaltet: „Fürst zu Bentheim-Tecklenburg, Graf zu Steinfurt, Hohen-Limburg und Lingen, Herr zu Rheda und Gronau, Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Cöln, Herr zu Ucht und Freudenberg“.¹⁸⁶ Der Bevollmächtigte Temme erläuterte, daß der Fürst seinem bisherigen Haustitel noch „Herr zu Ucht und Freudenberg“ beigefügt habe wegen seines Sukzessionsanspruches auf diese beiden von der Grafschaft Hoya eingegrenzten Ämter.

In seinen Schlußanträgen faßte Temme noch einmal die Forderungen des Hauses Bentheim-Tecklenburg für seine Herrschaft Rheda zusammen: So bat Fürst Emil Friedrich um die Genehmigung seiner Anträge hinsichtlich der standesherrlichen Justiz-, Polizei- und übrigen Behörden sowie um baldige Ausführung. Ferner beantragte er, gemäß der Verordnung von 1815 in den Genuß der direkten Steuern gesetzt zu werden. Für die entzogenen Verwilligungsgelder und Finanzregalien forderte er Entschädigung aus der direkten Steuerkasse. Die entzogenen gutsherrlichen Eigentumsgefälle sollten wiederhergestellt oder eine angemessene Entschädigung dafür gezahlt werden. Schließlich sollten die Landesschulden der Herrschaft Rheda auf die direkte Steuerkasse übertragen werden. In bezug auf seine persönlichen Rechte bat Fürst Emil Friedrich um die Anerkennung seiner Hausgesetze und des Familienwappens.¹⁸⁷

2. Die Reklamierung der Hoheitsrechte für die Grafschaft Limburg

Im Hinblick auf die Grafschaft Limburg wartete Fürst Emil Friedrich mit einer Überraschung auf. In bezug auf die Grafschaft Limburg stellte der fürstliche Bevollmächtigte Temme den Antrag, „daß der Grafschaft... hier gar nicht möge

184 Vgl.: Hiltrud Aders, Das Medizinalwesen in der Herrschaft Rheda von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn der preußischen Zeit. In: Westfälische Zeitschrift 119, 1969, S. 1-106.

185 StAM, Oberpräsidium Nr. 66b: Beilagen IX und X.

186 Ebd., Eine Erklärung der einzelnen Titelbestandteile in: Kommissionsprotokoll betr. die Vorbereitung zur Feststellung des standesherrlichen Rechtszustandes für die Herrschaft Rheda (1819)

187 Ebd.

erwähnt werden, weil man solche als Standesherrschaft nicht betrachten könne, indem die Wiener Congreßacte, Art. 23, der Krone bloß die ‚haute protection‘ über die Grafschaft gebe, womit der Vertrag von 1729 in Geltung sei. Der Großherzog von Berg habe nach dem Tilsiter Frieden diese Besitzungen eigenmächtig seiner Gewalt unterworfen, in der irrigen Voraussetzung, daß solche ein Teil der Grafschaft Mark sei“.¹⁸⁸

In einer Note vom 1. Februar 1819 beantragte Fürst Emil Friedrich dann unter Beziehung auf den Tecklenburger Vergleich und Art. 23 Wiener Kongreßakte, „daß er baldigst wieder in den uneingeschränkten Besitz und die Ausübung der Territorialsuperiorität und Beschwerlichkeit über Hohen-Limburg, sowie solche im Vergleiche von 1729 festgesetzt ist, eingesetzt werde“.¹⁸⁹

Fürst Emil Friedrich leitete seinen Souveränitätsanspruch aus dem Tecklenburger Vergleich ab, durch den die Grafschaft 1729 die volle Souveränität erworben habe. Im Gegenzug habe sich das Haus Bentheim-Tecklenburg verpflichtet, Preußen unter anderem für den Schutz in Kriegszeiten (haute protection) jährlich die feststehende Summe von 3 065 Reichstalern zu zahlen. Die Grafschaft Limburg sei bei der allgemeinen Mediatisierung 1806 nicht mediatisiert, sondern 1808 von den Franzosen okkupiert worden. Der in der Rheinbundakte angeordnete Rechtszustand der Mediatisierten sei Limburg nie erteilt worden. Auch nach der Befreiung sei die Grafschaft nicht mediatisiert worden. Die Wiener Kongreßakte bestimme in Art. 23, daß das vor 1806 bestehende Schutzverhältnis wiederhergestellt werden solle, aufgrund dessen die Grafschaft Limburg jährlich 3 065 Reichstaler Schutzgeld an Preußen zahlen müsse, sonst aber, wie vor 1806 die volle Souveränität genieße. Da der Wiener Kongreß Limburg nicht zu den Staaten des Deutschen Bundes gezählt habe, könne daraus gefolgert werden, daß es seine Absicht gewesen sei, Limburg in dem Verhältnis zu Preußen zu belassen, in dem es früher gestanden habe. Ein solches Verhältnis würde das Haus Bentheim-Tecklenburg gerne eingehen. Es sei auch bereit, dementsprechend die preußische Gesetzgebung, die Gerichts- und Verwaltungseinrichtungen sowie das Besteuerungs- und Militärsystem beizubehalten. Nur die innere Verwaltung solle ihm im früheren Umfang vorbehalten bleiben.¹⁹⁰ Auch der Art. 43 der Wiener Kongreßakte habe Limburg nicht als mediatisierte Besetzung des Hauses Bentheim-Tecklenburg aufgeführt.¹⁹¹ Die Wiener Kongreßakte aber sei ein von allen Mächten Europas abgeschlossener Staatsvertrag, bei dem kein Irrtum angenommen und keine Deutung zugelassen werden dürfe. Er sei „wie die Worte stehen zu erfüllen“.¹⁹² Zur weiteren Unterstützung seiner An-

188 StAM, Oberpräsidium, Nr. 66a: Ausführlicher Bericht des Kommissars Klüber an den Staatskanzler vom 8. 3. 1819.

189 Ebd.

190 FARh, Rheda III, Nr. 744: Kurze Darstellung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Grafschaft Hohen-Limburg und der Entschädigungsansprüche des Fürsten von Bentheim-Tecklenburg von Major Graf von der Recke. Druck, Berlin 1827.

191 Ebd., Art. 3.

192 Ebd., Art. 12.

sprüche wies Fürst Emil Friedrich auf seine Versuche hin, die Souveränität über die Grafschaft Limburg wiederzuerlangen: Sobald die alliierten Truppen bis zum Rhein vorgedrungen seien, habe er sich nach Frankfurt zu den alliierten Monarchen begeben, um seine Rechte zurückzufordern. Er sei vom Kaiser vertröstet worden. Bereits am 16. November 1814 habe er von seinem damaligen Aufenthaltsort Hanau aus einen Befehl zur Wiederbesitzergreifung seiner Gebiete erlassen. Eine Bekanntmachung des Militärgouvernements Westfalen habe jedoch den Befehl unter Androhung schwerer Ahndung verhindert.¹⁹³ Ferner wies der Fürst darauf hin, daß er die Huldigung im Oktober 1815 nur für die Herrschaft Rheda geleistet habe, ohne Limburg zu nennen und unter dem schriftlichen Vorbehalt, daß aus der Huldigung kein Präjudiz irgendeiner Art für seine übrigen Ansprüche erwachsen solle.¹⁹⁴

Was bewog Fürst Emil Friedrich, erst die Anerkennung der Grafschaft Limburg als Standesherrschaft zu beantragen und dann, dem entgegengesetzt, die Souveränitätsrechte für Limburg zu reklamieren? Wann erfolgte dieser Sinneswandel? In einem Schreiben an den Oberpräsidenten Vincke vom 17. Januar 1817 erklärte der Fürst, die Anerkennung Limburgs als Standesherrschaft sei für ihn sehr erfreulich und er werde es nicht unterlassen, die Verhandlungen mit dem Regierungsrat Langenberg, so wie sie wegen Rheda begonnen hätten, wegen Limburg fortzusetzen.¹⁹⁵ Noch am 27. September 1818 scheint Fürst Emil Friedrich dieser Auffassung gewesen zu sein. Unter diesem Datum erklärte der Fürst in einem Schreiben an das Oberlandesgericht Hamm wegen der Justizeinrichtung in Limburg, daß er sich alle Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt habe gefallen lassen, er könne aber dagegen auf alles das mit Sicherheit Anspruch erheben, was die Wiener Kongreßakte allen Standesherrn zugeteilt habe.¹⁹⁶ Wie aber erklärt sich das Verhalten des Fürsten? Einen Erklärungsansatz gibt der königliche Kommissar Klüber in seinem Bericht an den Staatskanzler vom 8. März 1819, in dem er eine Begegnung mit dem Schwiegersohn und Bevollmächtigten des Fürsten, dem Grafen von der Recke Vollmarstein, schildert: „Als ich ihm mein Befremden zu erkennen gab, da man anfangs Standesherrlichkeit als das non plus ultra für Hohenlimburg gesucht, solche erlangt, und freudig und dankbar angenommen habe, nun aber mit einmal Souveränitätsrechte geltend mache, entschuldigte er solches mit einer zeither in Hohenlimburg stattgehabten ignorantia iuris; man habe die Wiener Congreßacte nicht gehabt. Da ich erwiderte, daß diese doch längst in den Händen des Publikums sey, suchte er mich mit meinen eigenen Waffen zu schlagen, indem er meine Ausgabe dieser Acte aus dem Busen zog und mir auf dem Titelblatt der Ausgabe die Jahreszahl 1818 zeigte, als ob ich selbst Schuld trage an jener Unwissenheit. Ich war dagegen genötigt, ihm

193 Ebd., Art. 3.

194 Ebd., Über das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Limburg zum preußischen Staat vom 25. 9. 1825, Art. 8; StAM, Oberpräsidium, Nr. 66a: Ausführlicher Bericht des Kommissars Klüber an den Staatskanzler vom 8. 3. 1819.

195 Ebd.

196 Ebd.

auf demselben Titelblatt die, zwei Zeilen höher stehenden Worte ‚zweite Ausgabe‘ zu zeigen, und die Bemerkung hinzuzufügen, daß ausser dieser Ausgabe, die Congreßacte noch mehrfach z. T. sogar gleich nach dem Congreß in öffentlichen Blättern gedruckt erschienen sey“.¹⁹⁷

Der fürstliche Einwand der Unkenntnis des einschlägigen Vertragstextes, der noch einmal im Jahre 1825 wiederholt wurde, ist wenig glaubwürdig. Das Haus Bentheim-Tecklenburg zeigte sich stets frühzeitig und umfassend über seinen Rechtszustand informiert. Graf Moritz Casimir II. hatte bereits auf eine Vorveröffentlichung von Teilen des Reichsdeputationshauptschlusses im Jahre 1802 hin die ersten Schritte zur Säkularisation der in seiner Herrschaft gelegenen Klöster eingeleitet. Auch erscheint es unwahrscheinlich, daß die Juristen Gerstein und Temme bei der Vorbereitung und Ausarbeitung ihrer Gutachten und Verhandlungen die vertraglichen Grundlagen des Wiener Kongresses nicht gekannt haben sollen. Wahrscheinlicher scheint zu sein, daß Fürst Emil Friedrich und seinen Beratern dieses Schlupfloch und die ihm innewohnenden Möglichkeiten erst später bewußt geworden sind. Zudem stellt sich die Frage nach der Ernsthaftigkeit des fürstlichen Souveränitätsanspruches. Wollte der Fürst tatsächlich die Hoheitsrechte über die Grafschaft wiedererlangen, oder handelte es sich nur um den Versuch, eine günstigere Grundlage für spätere Verhandlungen zu schaffen, die ihm dann eine höhere Entschädigung für seinen Verzicht bringen sollte? Betrachtet man den Verlauf der späteren Verhandlungen, so erscheint letzteres wahrscheinlicher.

Der Antrag des Fürsten von Bentheim-Tecklenburg auf Wiederherstellung seiner Souveränitätsrechte in der Grafschaft Limburg erzeugte beim König eine beträchtliche Verärgerung. In einer Kabinettsordre vom 11. Mai 1819 wies der König den Antrag des Fürsten ab und belehrte ihn über dessen völlige Unstatthaftigkeit. Er erfülle gerne „die billigen Wünsche der Standesherrn ... Anmaßungen dieser Art, als Ihre Vorstellung enthält, können aber nicht anders als mit Ernst zurückgewiesen werden.“¹⁹⁸ Staatskanzler Hardenberg nahm im Auftrag des Königs Stellung zu den Forderungen des Fürsten. Die Grafschaft Limburg sei in Art. 43 unter den mit Preußen vereinigten, früher reichsständischen Gebieten nicht erwähnt worden, weil sie auch vor der Reichsauflösung nicht in diese Kategorie gehört habe. Die Grafschaft Limburg sei nur in Art. 23 aufgeführt worden, der nur die wiedervereinigten Provinzen Preußens aufführe und nicht die ihm zur Entschädigung zugeteilten Gebiete. Nachdem Limburg durch die Rheinbundakte mediatisiert und durch keinen Staatsvertrag wieder für unmittelbar erklärt worden sei, könne der Fürst es nur als einen Beweis königlichen Wohlwollens ansehen, daß der König Limburg in die Reihe der Begünstigten aufgenommen habe. Wenn der Fürst den früheren Umfang seiner Gerechtsame betrachte und sie mit dem gegenwärtigen in Anbetracht der Zeitverhältnisse betrachte, so werde ihm das, was ihm noch fehle, nicht als Verlust, sondern als

197 Ebd.

198 Ebd., Kabinettsordre vom 11. 5. 1819.

eine abgenommene Last erscheinen. Ein Vergleich mit anderen mediatisierten Fürstenhäusern werde „den Wünschen eines begünstigenden Vorzugs vor denselben keine weitere Nahrung geben“.¹⁹⁹

Fürst Emil Friedrich ließ sich jedoch nicht beirren und wiederholte seinen Wunsch nach Erlangung der Hoheitsrechte in seinen Vorstellungen vom 10. Juni 1817 und 17. August 1819.²⁰⁰ Im November des Jahres 1819 lenkte Fürst Emil Friedrich dann doch ein und teilte dem Staatskanzler Hardenberg mit, daß er sich entschlossen habe, mit Vorbehalt und unbeschadet aller ihm aus dem Tecklenburger Vergleich und der Wiener Kongreßakte zustehenden Rechte und Ansprüche, den standesherrlichen Rechtszustand auch für seine Grafschaft Limburg feststellen zu lassen.²⁰¹ Staatskanzler Hardenberg riet dem Fürsten, den Widerstand aufzugeben und ohne Vorbehalte mit Klüber zu verhandeln, wenn er bald in den Genuß der standesherrlichen Rechte für Limburg gelangen wolle.²⁰² Gegenüber Klüber äußerte Hardenberg, daß es dem Fürsten offenbar darum gehe, eine Form zu gewinnen, wie er mit seinem bisherigen Widerspruch gegen die Anwendung der Verordnung von 1815 auf Limburg geschickt einlenken könne, ohne ihn direkt fallen zu lassen. Gleichzeitig bat er Klüber, das Einlenken des Fürsten zu nutzen, um endlich den Rechtszustand Limburgs einvernehmlich zu regeln.²⁰³

Damit war die Auseinandersetzung um die Souveränität der Grafschaft Limburg noch nicht beendet. Auch wenn Fürst Emil Friedrich unter dem Vorbehalt, seine Souveränitätsrechte bezüglich Limburg noch nicht aufgegeben zu haben, in Verhandlungen über die standesherrlichen Rechte der Grafschaft eintrat, so fand diese Auseinandersetzung erst durch den Rezeß vom 15. Juli 1831 ein Ende.

3. Die Ansprüche auf ehemalige Territorien

Außer den Hoheitsansprüchen über Limburg erhob Fürst Emil Friedrich auch Anspruch auf ehemalige Territorien des Hauses Bentheim-Tecklenburg. Am 15. April 1820 beauftragte der Fürst seinen Unterhändler Jodokus Temme, inzwischen Kanzleirat, über die von ihm in Anspruch genommenen Entschädigungen für den Verlust der Grafschaften Tecklenburg und Lingen sowie über den Erwerb der standesherrlichen Rechte in den Herrschaften Wevelinghoven und Helfenstein zu verhandeln.²⁰⁴ Das Haus Bentheim-Tecklenburg besaß im späteren Regierungsbezirk Düsseldorf die beiden Herrschaften Wevelinghoven und Helfenstein. Nachdem das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten worden war, trat Graf Moritz Casimir II. 1793 die beiden Herrschaften an Frank-

199 Ebd., Ausführlicher Bericht des Kommissars Klüber an den Staatskanzler vom 8. 3. 1819.

200 Ebd., Vorstellung vom 10. 6. 1817; Vorstellung vom 17. 8. 1819.

201 Ebd., Vollmacht des Fürsten Bentheim-Tecklenburg vom 5. 11. 1819.

202 Ebd., Hardenberg an Fürst Bentheim-Tecklenburg vom 29. 11. 1819.

203 Ebd., Hardenberg an Klüber vom 15. 2. 1820.

204 StAM, Oberpräsidium, Nr. 721: Vollmacht für Kanzleirat Temme vom 25. 4. 1820. Vgl. *Klue-ting* (wie Anm. 130), S. 27-29.

reich ab. Fürst Emil Friedrich machte nun geltend, daß trotz eines Anspruches auf Entschädigung bei der förmlichen Abtretung der beiden Herrschaften an Frankreich keine Entschädigung an das Haus Bentheim-Tecklenburg gezahlt worden sei. Bereits 1802 hatte Graf Moritz Casimir II. eine Entschädigung für den großen Verlust an Einkünften reklamiert. Der Antrag blieb jedoch ohne Erfolg, da die beiden Herrschaften in keiner Beziehung zur Grafschaft Limburg gestanden hatten, sondern Privatbesitz des Grafen gewesen waren. Auf dem Wiener Kongreß erhob das Haus Bentheim-Tecklenburg dann keinen Anspruch auf Wiederherstellung seiner verlorenen linksrheinischen Besitzungen.²⁰⁵ Nun aber, „wo die ungerechte räuberische Regierung der Franzosen vom vaterländischen Boden vertrieben ist und diese Länder dem gerechtesten der Könige unterworfen sind“, glaubte Fürst Emil Friedrich, auf eine Entschädigung für den Verlust dieser Gebiete hoffen zu können. So beantragte der Fürst, daß ihm die Herrschaften Wevelinghoven und Helfenstein als preußische Standesherrschaften übertragen werden sollten. Für die ihm entgangenen Einkünfte forderte er eine Entschädigungszahlung an seine Domänenkasse aus dem direkten Steuerfonds.²⁰⁶

Außerdem erhob Fürst Emil Friedrich Anspruch auf die Grafschaft Lingen, die 1508 für den jüngeren Sohn des Grafen Nikolaus III. von Tecklenburg, Nikolaus IV., von der Grafschaft Tecklenburg abgeteilt worden war und 1548, d. h. noch bevor Tecklenburg den Grafen von Bentheim zufiel, als Folge der Niederlage der protestantischen Fürsten im Schmalkaldischen Krieg an Kaiser Karl V. als Herzog von Geldern verlorengegangen war. Da die Grafschaft nun unter der Hoheit Preußens stehe, sei der Zeitpunkt gekommen, eine gerechte Entschädigung für deren Verlust zu erhalten. Diese sollte teils in Form einer jährlichen Rente zugunsten der fürstlichen Domänenkasse, teils in Form von Gebietsabtretungen geleistet werden.²⁰⁷ Da Preußen seine Verpflichtungen aus dem Tecklenburger Vergleich von 1729 verletzt und zudem die Rechte des fürstlichen Hauses beeinträchtigt habe, forderte der Fürst seinen Teil der Grafschaft Tecklenburg zurück. Um eine Zersplitterung der Grafschaft zu vermeiden, erklärte sich Fürst Emil Friedrich bereit, sich ersatzweise mit anderen Gebieten entschädigen zu lassen. Als Entschädigungsobjekte schlug der Fürst das an die Grafschaft Limburg grenzende Amt Menden und das ebenfalls in der Nähe von Limburg gelegene Dorf Gahrenfeld vor.²⁰⁸ Auch diese Ansprüche fanden ihre Erledigung erst durch den Rezeß vom 15. Juli 1831.

205 Karl *Burckhardt*, Die Rechtsverhältnisse der Grafschaft Hohenlimburg nach dem Ende des alten Reiches. In: Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgebung 26, 1965, S. 34.

206 StAM, Oberpräsidium, Nr. 721: Gutachten Temmes betr. die Herrschaften Wevelinghoven und Helfenstein im Großherzogtum Niederrhein (1820).

207 Ebd., Gutachten Temmes betr. die Ansprüche auf die Grafschaft Lingen (1820). Vgl. Kluetting (wie Anm. 130), S. 29.

208 Ebd., Gutachten Temmes: „Tecklenburger Vergleich und die Ansprüche an die Grafschaft Tecklenburg“ (1820).

4. Die Spezialverhandlungen

Als Ergebnis der allgemeinen Verhandlungen, die Klüber in den Jahren 1817 bis 1820 mit den preußischen Standesherrn geführt hatte, wurde die Instruktion von 1820 erlassen. Während die Verordnung von 1815 noch vorläufigen Charakter besessen hatte, sollten die standesherrlichen Verhältnisse nun dauerhaft geregelt werden. Auf der Grundlage der Instruktion wurden schließlich die Spezialverhandlungen mit den einzelnen preußischen Standesherrn aufgenommen. Im Vorfeld der Spezialverhandlungen über die Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes für Rheda und Limburg im Jahre 1820 erneuerte Fürst Emil Friedrich seinen Anspruch auf die Limburger Hoheitsrechte. Selbst für den Fall, daß der Streit über die staatsrechtliche Stellung Limburgs hätte beigelegt werden können, beanspruchte der Fürst eine Entschädigung für die Nichterfüllung des Tecklenburger Vergleiches und die Nichtgewährung der durch den Wiener Kongreß gewährten Rechte.²⁰⁹ Auch forderte Fürst Emil Friedrich erneut eine Entschädigung für die ihm durch die großherzoglich-bergischen Dekrete vom 8. Februar 1808, 11. Januar 1809 und 13. September 1811 entzogenen Rechte.²¹⁰ Bereits vor Beginn der Verhandlungen äußerte Fürst Emil Friedrich die Befürchtung, daß aufgrund der in der Instruktion von 1820 aufgestellten Rechtsgrundsätze ein Rechtszustand, wie ihn die Verordnung von 1815 vorsehe, nicht zu erlangen sein werde. Folglich erschien ihm weitere Verhandlungen ohne Erfolgsaussicht. Alle bisher geführten Verhandlungen „sind mir durchaus von gar keinem Vortheil gewesen, sondern haben nur bedeutende und nutzlose Kosten verursacht“ schrieb der Fürst an den westfälischen Oberpräsidenten Vincke.²¹¹ Daher halte er die Entsendung von Bevollmächtigten zu diesem Zeitpunkt nicht für sinnvoll. So wurden die Verhandlungen vorerst schriftlich geführt. Fürst Emil Friedrich beanspruchte gemäß der Verordnung von 1815 die gesamten direkten Steuern zur Bestreitung der standesherrlichen Regierungskosten. Auch forderte er die aus seiner Landeshoheit über die Grafschaft Limburg fließenden Finanzregalien. Neben der Ausübung der Polizei beanspruchte der Fürst auch das ihm nach Paragraph 45 der Instruktion von 1820 zustehende Recht, einen entsprechenden Oberbeamten einzustellen. Außerdem weigerte sich der Fürst, auf sein Recht, ein Regierungskollegium einzurichten, zu verzichten. Schließlich bemerkte Fürst Emil Friedrich, daß die Befreiung von den Chausseegeldern ein sehr angenehmes Ehrenrecht sein würde.²¹²

Die Verhandlungen zwischen dem Bevollmächtigten des Fürsten, Graf von der Recke Vollmarstein, und dem Geheimen Legationsrat Ludwig Samuel Küh-

209 StAM, Oberpräsidium, Nr. 712: Fürst Bentheim-Tecklenburg an Finanzminister Klewitz vom 30. 12. 1820.

210 Ebd., Die Bewilligung einer Entschädigung für die durch das napoleonische Dekret vom 11. 1. 1809 entgangenen Lehngüter sowie des Heimfallsrechtes vom 30. 12. 1820.

211 Ebd., Fürst Bentheim-Tecklenburg an Oberpräsident Vincke vom 3. 3. 1822.

212 Ebd.

ne als Kommissar der preußischen Regierung gerieten bald ins Stocken. In einem Bericht an den preußischen Finanzminister von Klewitz berichtete der westfälische Oberpräsident Vincke, daß die Verhandlungen abgebrochen worden seien. Fürst Emil Friedrich habe Forderungen aufgestellt, die das Maß dessen, was nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bewilligt werden könne, weit überstiegen hätten.²¹³ Die Kritik des Finanzministers bezog sich vor allem auf die Verwendung der Einnahmen aus den direkten Steuern und die Unterhaltung der standesherrlichen Verwaltungseinrichtungen. Klewitz wies den Anspruch des Fürsten auf die gesamten Einnahmen aus den direkten Steuern der Herrschaft Rheda zurück. Auch weigerte sich der Finanzminister, die dem Oberpräsidium zu Münster vorgelegten Etatentwürfe des Fürsten als Verhandlungsgrundlage zu akzeptieren. Der vom Fürsten geforderte Zuschuß von 2742 $\frac{1}{2}$ Talern für das geplante standesherrliche Obergericht überstieg nach Ansicht des Finanzministers die gesetzlichen Vorgaben in hohem Maße. Das vom Haus Bentheim-Tecklenburg geforderte Recht auf die Präsentation des Landrats lehnte Klewitz ebenfalls ab. Dem Fürsten sollte nur die Ortspolizei und die Anstellung entsprechender Oberbeamter für die beiden standesherrlichen Gebiete zustehen. Sollte dem Fürsten die Anstellung entsprechender Oberbeamter zu kostspielig sein, so stehe es ihm frei, auf den Gebrauch dieses Rechtes zu verzichten. Schließlich wies Klewitz Fürst Emil Friedrich darauf hin, daß das Oberpräsidium nur auf der Grundlage der von ihm entwickelten Grundsätze zu handeln ermächtigt sei. Sollte es zu keiner Einigung in den Verhandlungen kommen, müßte die Anwendung der Instruktion von 1820 auf das Haus Bentheim-Tecklenburg eben unterbleiben.²¹⁴ Ebenfalls am 24. Mai 1822 instruierte der Finanzminister den Oberpräsidenten Vincke in Hinsicht auf die bevorstehenden Verhandlungen und wies ihn an, um einen weiteren Schriftwechsel zu vermeiden, mündliche Verhandlungen mit dem Fürsten in die Wege zu leiten. Für die Verhandlungen setzte Klewitz einen festen Rahmen, was an Zuschüssen an den Fürsten aus der preußischen Staatskasse gezahlt werden könne: für Schloßreparaturen 100 Reichstaler, für die Sanitätsbeamten 150 Reichstaler für die Schul- und Kirchengeschichte maximal 230 Reichstaler, für die standesherrlichen Untergegerichte 950 Reichstaler, für die Polizeiverwaltungskosten maximal 1300 Reichstaler. Falls der Fürst auf die Ausübung der Kreispolizei und die Anstellung eines eigenen Polizeioberbeamten verzichten wolle, sollten ihm unter Vorbehalt der noch ausstehenden königlichen Genehmigung 650 bis 750 Reichstaler zur Entschädigungsrente zugelegt werden. Die Ansprüche des fürstlichen Hauses auf Wevelinghoven, Helfenstein und Lingen sollten separat verhandelt werden, da sie mit der hauptsächlich bezweckten Regulierung der standesherrlichen Rechte des Hauses Bentheim-Tecklenburg in keinem näheren Zusammenhang ständen.²¹⁵

213 Rheda III, Nr. 755: Finanzminister Klewitz an Fürst Bentheim-Tecklenburg vom 24. 5. 1822.

214 Ebd.

215 Ebd.

Am 21. November 1822 bat Fürst Emil Friedrich um die Wiederaufnahme der Verhandlungen.²¹⁶ Schließlich wurden die bisher in Berlin geführten Verhandlungen, entgegen den Vorstellungen des Fürsten, in Münster fortgesetzt. Der Wunsch des Fürsten, die Verhandlungen in Berlin zu führen, hatte seinen Grund offenbar darin, daß er sich dort ein günstigeres Verhandlungsklima erhoffte als in Münster, wo die Verhandlungen dem Oberpräsidenten Vincke unterstanden, der den Standesherrn gegenüber wenig Sympathien hegte. Streitpunkte gab es vor allem in bezug auf die Verwaltungseinrichtungen und deren Kosten. Differenzen gab es aber auch bei der Feststellung des Etats für die beiden standesherrlichen Untergerichte. Fürst Emil Friedrich erklärte sich bereit, auf die Einrichtung eines Gerichtes zweiter Instanz zu verzichten. Auch wegen der Zuschüsse zur Polizei- und Kommunalverwaltung traten unterschiedliche Einschätzungen zu Tage. Während der Fürst einen Zuschuß von 1500 Talern forderte, lehnte Kühne diesen Antrag ab. Mehr als 1300 Taler, so Kühne, ließen sich aufgrund des geringen Geschäftsumfanges der standesherrlichen Oberbeamten nicht vertreten. Für die Verwaltung der Medizinalpolizei in den beiden standesherrlichen Gebieten beanspruchte der Fürst 300 Taler. Doch Kühne lehnte auch diesen Betrag ab, weil er das den anderen preußischen Standesherrn gesetzte Maß bei weitem übersteige. Auch bei den Zuschüssen für die Bezahlung der Pfarrer in Limburg und Rheda konnte keine Einigung erzielt werden. Schließlich forderte der Fürst noch Entschädigungen für die standesherrlichen Patrimonialfonds: eine einmalige Entschädigung für die bis zur Errichtung der beiden standesherrlichen Untergerichte entzogene Sportelnfreiheit. Für die Unterhaltung der Schloßwache beanspruchte der Fürst 512 Taler aus dem Steueraufkommen der Herrschaft Rheda. Für die Mitglieder seiner Familie forderte Fürst Emil Friedrich die Befreiung von der Gewerbesteuer. Kühne hielt es für überflüssig, auf eine ausführliche Ablehnung des Antrages einzugehen. Ebenso lehnte er die fürstliche Forderung nach Ersatz der Floßabgabe auf der Ems in Höhe von 56 Talern ab.²¹⁷

Auch diese Verhandlungen gelangten zu keinem Ergebnis und mußten abgebrochen werden. Anschließend wandte sich der Finanzminister an den fürstlichen Bevollmächtigten, Graf von der Recke Vollmarstein: Anstatt die Verhandlungen zu einem schnellen und einvernehmlichen Abschluß im Sinne der Instruktion von 1820 zu führen, habe der Fürst die Verhandlungen nur dazu genutzt, die Instruktion als unzureichend zur Gewährung eines sein Haus zufriedenstellenden Rechtszustandes zu kritisieren. Außerdem habe der Fürst aufgrund verschiedener Rechtstitel Ansprüche erhoben, über deren völlige Unzulässigkeit die Instruktion nicht den geringsten Zweifel zulasse. Bei dieser Sachlage müsse jede Fortsetzung der Verhandlung als zwecklos erscheinen. Daher habe er es auch nicht zu verantworten, wenn der Fürst durch längeres Behar-

216 Ebd., Fürst Bentheim-Tecklenburg an Finanzminister Klewitz vom 21. 11. 1822.

217 Ebd., Protokoll der Verhandlungen zwischen dem Finanzrat Kühne und dem fürstlichen Bevollmächtigten Graf von der Recke Vollmarstein (undatiert).

ren auf unzulässigen Forderungen die Gewährung dessen, was ihm nach den Landesgesetzen zustehe, verzögere.²¹⁸ Klewitz stellte es Vincke anheim, den Fürsten aufzufordern, seine Ansprüche endlich im Rahmen dessen zu stellen, was die Instruktion von 1820 den preußischen Standesherrn zugestanden habe, da nur so die strittigen Punkte geklärt werden könnten.²¹⁹ Vincke verzichtete jedoch zunächst auf die Fortsetzung der Verhandlungen, da er nicht glaubte, daß sich der Fürst darauf einlassen würde. Im Mai 1823 wies Finanzminister Klewitz den Oberpräsidenten Vincke an, den Fürsten von Bentheim-Tecklenburg um eine Stellungnahme zu bitten, ob er auf der Basis der Instruktion von 1820 die Einsetzung in den standesherrlichen Rechtszustand begehre oder nicht.²²⁰ Da die schwebenden Verhandlungen eine Feststellung und Zahlung der Zuschüsse an den Fürsten verhinderten, scheint es im Haus Bentheim-Tecklenburg zu einem finanziellen Engpaß gekommen zu sein. So wandte sich Fürst Emil Friedrich am 29. Februar 1824 mit der Bitte um einen Vorschuß von 12 000 Talern an den preußischen König. Durch eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. März 1824 bewilligte der König dem Fürsten den erbetenen Vorschuß und forderte ihn auf, die Verhandlungen über die standesherrlichen finanziellen Verhältnisse möglichst bald wieder aufzunehmen.²²¹ Aber auch im April 1825 war ein Ende der Verhandlungen über die standesherrlichen Verhältnisse des Hauses Bentheim-Tecklenburg noch nicht in Sicht.²²² Mit Rücksicht auf die „notorischen Verluste des fürstlichen Hauses“ billigte die Allerhöchste Ordre vom 1. Juli 1828 dem Fürsten eine jährliche immerwährende Rente in Höhe von 12 000 Talern zu.²²³

5. Der Justizrezeß vom 19. Juli 1830

Fürst Emil Friedrich wünschte nach dem Scheitern der Verhandlungen eine nähere Feststellung der standesherrlichen Rechte in bezug auf die Justizverwaltung in der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Limburg. Graf von der Recke Vollmarstein als Bevollmächtigter und Erbprinz Moritz Casimir reichten zu diesem Zweck verschiedene Vorschläge zur Feststellung der fürstlichen Justizverwaltungsrechte nach der Verordnung von 1815 und der Instruktion von 1820 ein. Über diese Vorschläge verhandelten der Graf und der Erbprinz mit dem Vertreter des preußischen Innenministeriums, dem Geheimen Justizrat Eimbeck. Am 19. Juli 1830 unterzeichneten sie einen Rezeß unter dem Vorbehalt der königlichen Genehmigung.²²⁴ Das standesherrliche Obergericht für die Graf-

218 Rheda III, Nr. 712: Finanzminister Klewitz an Graf von der Recke Vollmarstein vom 23. 3. 1822.

219 StAM, Oberpräsidium, Nr. 712: Finanzminister Klewitz an Oberpräsident Vincke vom 31. 3. 1822.

220 Ebd., Finanzminister Klewitz an Oberpräsident Vincke vom 8. 5. 1823.

221 Ebd., Finanzminister Klewitz an Oberpräsident Vincke vom 24. 3. 1824.

222 Ebd., Finanzministers Klewitz an Oberpräsident Vincke vom 28. 4. 1825.

223 *Esser* (wie Anm. 136), S. 307.

224 Rheda VII, Nr. 119: Justiz-Rezeß vom 19. 7. 1830.

schaft Limburg sollte nur die Zivilrechtsprechung ausüben. Sitz des Obergerichtes sollte die Herrschaft Rheda sein. Die Oberaufsicht sollte durch das Königliche Oberlandesgericht Hamm ausgeübt werden. Für den Fall, daß die direkten Steuern der Grafschaft Limburg nach Abzug der Auslagen einen jährlichen Überschuß von 350 Reichstalern erzielen würden, sollte ein jährlicher Zuschuß in gleicher Höhe zu den Unhaltungskosten des Obergerichtes bewilligt werden.²²⁵ Der Fürst sollte nach der in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 1. Juli 1828 enthaltenen Bewilligung eine Regierung zur Verwaltung der Regierungsrechte in der Herrschaft Rheda einsetzen. Da diese Regierung nur gebildet werden könne, wenn deren Mitglieder noch andere Funktionen übernähmen, gestattete der preußische Justizminister, daß, solange in Rheda kein eigenes Obergericht gebildet werde, die Beamten des Obergerichtes zugleich als Beamte der Regierung und des Gerichts erster Instanz für die Herrschaft Rheda tätig werden dürften. Um eine größere Interessenkollision zu verhindern, wurde den Richtern untersagt, zugleich die Geschäfte des Fürsten zu führen oder als Verwalter des fürstlichen Privat- oder Domänenvermögens tätig zu werden.²²⁶

Zur Unterhaltung des standesherrlichen Gerichtes erster Instanz in Rheda sollten dem Fürsten die Einnahmen aus den Sporteln und ein jährlicher Zuschuß von 1000 Reichstalern aus den direkten Steuern zukommen. Für das standesherrliche Gericht erster Instanz in der Grafschaft Limburg sollte der Fürst neben den Sportelneinnahmen 700 Reichstaler jährlich als Zuschuß erhalten. Dafür verpflichtete sich Fürst Emil Friedrich, für sich und seine Nachfolger die Gerichte mit den erforderlichen qualifizierten Beamten zu besetzen. Die vereinbarten Zuschüsse für das Obergericht sollten unveränderlich sein. Die Zuschüsse für die standesherrlichen Gerichte erster Instanz sollten nur im Falle einer wesentlichen Änderung der Gerichtsverfassung oder der Sportelntaxen erhöht werden. Die Beamten der standesherrlichen Gerichte sollten hinsichtlich ihrer Pensionen den königlichen Beamten gleichgestellt sein.²²⁷ Da dieser Justizrezeß nicht die erforderliche königliche Genehmigung erhielt, ist er nie in Kraft getreten. Seine Bestimmungen fanden jedoch Eingang in den umfassenden Rezeß vom 15. Juli 1831.

6. Der Rezeß vom 15. Juli 1831

Am 15. Juli 1831 wurden zwischen dem Grafen von der Recke Vollmarstein als Bevollmächtigtem des Fürsten und dem Geheimen Staatsrat Staegemann als Beauftragtem des preußischen Staates eine weitere Vereinbarung unterzeichnet. In diesem Rezeß²²⁸ erkannte Fürst Emil Friedrich auch die landesherrliche Oberhoheit des preußischen Königs über die Grafschaft Limburg an, wie sie

225 Ebd., I. Nr. 3, 4, 5.

226 Ebd., I. Nr. 6.

227 Ebd., II. Nr. 1; III. Nr. 1; IV. Nr. 1, 4, 6.

228 Druck: Anlagen zu den stenographischen Berichten der Zweiten Kammer 1877/1878, Bd. 1: S. 38-42.

nach der Deutschen Bundesakte und den königlichen preußischen Verordnungen bestand. Durch diese Anerkennung entfiel zugleich auch der früher erhobene Entschädigungsanspruch, den der Fürst auf der Grundlage des Tecklenburger Vergleiches von 1729 gegen Preußen erhoben hatte. Zugleich bestätigte der Fürst seinen Verzicht auf die Grafschaft Tecklenburg und seine Ansprüche auf die Grafschaft Lingen. Hinsichtlich seines Anspruches wegen der Herrschaften Wevelinghoven und Helfenstein erkannte der Fürst an, daß er keinen Anspruch an die preußische Staatskasse habe. Neben diesen territorialen Vereinbarungen wurde folgendes festgestellt: „Was aber die Verminderung betrifft, welche das fürstliche Haus durch den Verlust der Territorialhoheit, der dem Herrn Fürsten die niederen Regalien und die Domgratuits sowie die anderweitigen Zugeständnisse und Leistungen der Landstände entzogen, teils durch die fremdherrschaftliche Gesetzgebung über die gutherrlichen Rechte an seinen Patrimonial- und Dominealeinkünften erlitten hat, so erkennt der Fürst an, daß diese Verluste nur durch die Gewalt der Zeitverhältnisse geworden, weshalb derselbe mit Zustimmung des Erbprinzen auf jede Entschädigung, soweit sie nicht allgemein mit der Instruktion vom 30. Mai 1820 oder in der Allerhöchsten Bewilligung vom 1. Juli 1828 besonders begründet ist, für immer Verzicht leistet.“²²⁹ Zu diesen Rechten gehörten:

1. sämtliche niederen oder kleineren Regalien an Industrie- und Konzessionsgebühren und sonstige hoheitliche Gefälle, die vor der Mediatisierung gezahlt wurden;
2. Landfolgen, die in Geldzahlungen oder Naturalabgaben geleistet wurden;
3. Unterhaltung der Schlösser zu Rheda und Limburg;
4. Unterhaltung der Schloßwachen zu Rheda und Limburg;
5. Domgratuits der Landstände an den regierenden Herrn, dessen Gemahlin und Kinder mit Einschluß der Apanagen, Zuschüsse, Studiengelder und Fräuleinsteuer;
6. Jurisdiktionsgefälle, soweit sie gesetzlich nicht noch zur fürstlichen Kasse gezogen wurden;
7. sämtliche Verluste an guts- und lehnsherrlichen Einkünften mit Einschluß der Bann- und Zwangsrechte aller Art.

Fürst Emil Friedrich erklärte sich wegen des Verlustes aller aufgeführten Rechte und aller anderen, durch fremde Gesetzgebung abgeschafften Rechte durch die jährliche Rente von 12 000 Talern für völlig abgefunden und verzichtete für sich und seine Nachfolger im Besitz von Rheda und Limburg auf jede Forderung aus diesen Titeln gegen den preußischen Staat.²³⁰ Dem Fürsten wurde folgender Haustitel gewährt: „Fürst zu Bentheim-Tecklenburg, Graf zu Steinfurt, Herr zu Rheda, Gronau, Wevelinghoven, Hoya, Alpen, Batenburg und Helfenstein“. Auf die beanspruchten Titel „Herr zu Lingen“ und „Erbvogt zu Köln“ verzichtete der Fürst.²³¹

229 Ebd., S. 38.

230 Ebd., S. 39.

231 Ebd., Paragraph 4.

Die direkten Steuern sowie die Klassen- und Gewerbesteuer sollten durch einen standesherrlichen Einnahmer erhoben werden. Aus den direkten Steuern sollte die jährliche Rente von 12 000 Talern an den Fürsten bestritten werden. Für die Justizverwaltung sollten aus der direkten Steuerkasse 1700 Taler entnommen werden. 1000 Taler für Rheda und 700 Taler für Limburg. Die Kosten für die Polizeiverwaltung einschließlich der Forst- und Medizinalgerichtsbarkeit sollten für beide standesherrlichen Gebiete mit 2010 Talern jährlich bezuschußt werden.²³² Ferner wurde Fürst Emil Friedrich die Befugnis zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in Rheda und Limburg erneut zugesichert. Während der Fürst für die Grafschaft Limburg die Errichtung eines Gerichtes zweiter Instanz erwog, behielt er sich ein Obergericht für die Herrschaft Rheda vor.²³³ Abschließend wurden dem Fürsten die Polizeiverwaltung sowie die Aufsicht über Kirchen und Schulen für den Fall zugesagt, daß ein standesherrliches Regierungskollegium eingerichtet werde.²³⁴ Der Rezeß wurde schließlich am 17. Dezember 1831 vom preußischen König bestätigt. Mit diesem Rezeß wurde der standesherrliche Rechtszustand des Hauses Bentheim-Tecklenburg endlich umfassend festgestellt und geregelt. Fürst Emil Friedrich mußte, um in den Genuß der jährlichen Rente und der anderweitigen Zuschüsse zu gelangen, alle diejenigen Rechtsansprüche aufgeben, die mit der Instruktion von 1820 unvereinbar waren. Die Verhandlungsstrategie der preußischen Regierung, nicht von der Instruktion abzuweichen, setzte sich schließlich durch.

7. Der Rezeß vom 29. März 1834

Bevor Fürst Emil Friedrich den Rezeß vom 15. Juli 1831 durch die Errichtung eines Appellationsgerichtes und eines Regierungskollegiums zur Ausführung bringen konnte, wurden durch den Rezeß vom 29. März 1834 die Regierungsrechte des Hauses Bentheim-Tecklenburg anderweitig geordnet.²³⁵ Am 29. März 1834 schloß der Geheime Finanzrat Duesberg mit dem fürstlichen Bevollmächtigten, dem Kammerrat Rötteken, einen neuen Rezeß, der den des Jahres 1831 hinsichtlich der Grundsteuerfreiheit, der Steuererhebung und der Regierungsrechte modifizieren sollte. Ferner sollten die rückständigen Hand- und Spanndienste der Domänenpflichtigen erlassen und eine Übereinkunft über die Ablösung dieser Dienste und anderer gutsherrlicher Leistungen erzielt werden. Das fürstliche Haus verzichtete auf die ihm nach der Instruktion von 1820 zustehende Grundsteuerfreiheit seiner Domänen zugunsten einer dem Hauptsteuerbetrag gleichkommenden Jahresrente.²³⁶ Ferner verzichtete der Fürst unter Vorbehalt auf die Ausübung der ihm nach der Instruktion und des Rezesses von 1831

232 Ebd., Paragraph 12.

233 Ebd., Paragraph 14.

234 Ebd., Paragraph 16.

235 Druck: Anlagen zu den stenographischen Berichten der Zweiten Kammer 1877/1878, Bd. 1: S. 46-47.

236 Ebd., Paragraph 1.

zustehenden Steuererhebung und Regierungsrechte. Ausgenommen wurden die bis dahin durch die fürstlichen Untergerichte in Rheda und Limburg verwaltete Zivilgerichtsbarkeit und Lokalpolizei. Die Lokalpolizei sollte dem Fürsten in dem Maße zustehen, „daß der Fürst die Bürgermeister und die künftig an deren Stelle tretenden Beamten, so lange die jetzige Verfassung besteht, in den Standesherrschaften ernennt, wenn aber die Wahl auf die Gemeinden übertragen wird, bestätigt, sowie auf gehörige Verwaltung der Lokalpolizei, welche sonst der Aufsicht und Leitung des königlichen Landrats unterworfen bleibt, durch Ermahnungen hinwirkt“.²³⁷ Schließlich sollten die Patronatsrechte des Fürsten gemäß der Instruktion erhalten bleiben. Als Entschädigung für diese Verzichtes sowie für die Übernahme einer bisher aus der Steuerkasse dem Pfarrer und Lehrer zu Limburg gezahlten Gehaltszulage in Höhe von 225 Talern jährlich, für den Erlaß mehrerer Dienststrückstände und die Gewährung eines Fünftel-Abzuges bei den Ablösungen an die Pflichtigen erhielt der Fürst aus der Staatskasse eine jährliche Rente von 2 435 Talern. Die Zuschüsse zur Polizeiverwaltung sollten künftig wegfallen.²³⁸ Die fürstlichen Untergerichte zu Rheda und Limburg sollten zu ihrer Unterhaltung außer den Nutzungen der Gerichtsbarkeit und den Sporteln weiter die bereits im Rezeß von 1831 festgesetzten 1 700 Taler jährlich aus der königlichen Kasse erhalten.²³⁹ Schließlich wurde dem Fürsten gewährt, daß Gerichtsbarkeit und Lokalpolizei in seinem Namen verwaltet werde. Die standesherrlichen Gerichte zu Rheda und Limburg sollten den Titel „Fürstliches Land- und Stadtgericht“ führen. An den Grenzen der standesherrlichen Territorien sollten Tafeln mit der Namensaufschrift des betreffenden Gebietes aufgestellt werden.²⁴⁰

Den Nachfolgern des Fürsten Emil Friedrich in der Standesherrschaft, besonders dem Erbprinzen Moritz Casimir, sollte es vorbehalten bleiben, den Verzicht auf die Ausübung der Steuererhebung und der Regierungsrechte wieder zurückzunehmen. Der Gebrauch dieses Vorbehaltes mußte innerhalb eines Jahres nach Antritt der Standesherrschaft erklärt werden. Ansonsten verfiel das Recht. In keinem Fall durfte vor Ablauf einer Frist von 15 Jahren von diesem Recht Gebrauch gemacht werden.²⁴¹ Im Falle der Wiederausübung dieser Rechte sollte das fürstliche Haus verpflichtet sein, die für Polizei- und Konsistorialverwaltung sowie für die etwa zu errichtenden Regierungs- und Oberkollegien und die für die Zulage des Pfarrers und Lehrers zu Limburg erforderlichen Kosten ohne Zuschuß des preußischen Staates zu bestreiten. Es sollten dem Fürsten in diesem Fall nur die Kosten der Steuererhebung überwiesen werden.²⁴² Soweit es in dem Rezeß von 1834 nicht anders festgesetzt worden war, blieb es bei den Be-

237 Ebd., Paragraph 2.

238 Ebd., Paragraph 16.

239 Ebd., Paragraph 7.

240 Ebd., Paragraph 10.

241 Ebd., Paragraph 13.

242 Ebd., Paragraph 14.

stimmungen der Verordnung von 1815, der Instruktion von 1820 und des Rezeses von 1831. Dies galt insbesondere für den staatsrechtlichen und sonstigen privilegierten Rechtszustand des Hauses Bentheim-Tecklenburg.²⁴³ Der Rezeß erhielt die königliche Bestätigung am 11. Oktober 1834. Mit dem Rezeß von 1834, in dem Fürst Emil Friedrich auf seine Regierungsrechte mit Ausnahme der Lokalpolizei und der standesherrlichen Untergerichte verzichtete, setzte sich ein Prozeß fort, an dessen Ende die Standesherrschaften ihren Charakter als Herrschaftsgebilde verloren. In den Vordergrund trat das Bemühen, die Standesherrschaften als wirtschaftliche Einheiten weiterzuführen. Dazu gehörte auch, kostenintensive Regierungsrechte aufzugeben. Diese Entwicklung zeigt sich auch deutlich beim Haus Bentheim-Tecklenburg, Fürst Emil Friedrich verzichtete schließlich auf alle diejenigen Rechte, bei denen die Zuschüsse des preußischen Staates unter seinen Forderungen geblieben waren.

8. Das Regulativ über die Ausübung des Bergregals

Zwischen dem Oberbergrat von Ellerts als Kommissar des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund und dem Kammerassessor Schulte als Bevollmächtigtem des Fürsten Moritz Casimir I. von Bentheim-Tecklenburg (1795-1872), der seinem Vater, Fürst Emil Friedrich, nach dessen Tod im Jahre 1837 nachgefolgt war, wurde am 22. August 1838 in Hagen ein Regulativ über die Ausübung des Bergregals in der Grafschaft Limburg und der Herrschaft Rheda vereinbart.²⁴⁴ Danach war der Fürst in seiner Eigenschaft als standesherrlicher Besitzer von Rheda und Limburg berechtigt, innerhalb dieser Gebiete die dem Bergregal unterworfenen Gegenstände selbst zu nutzen oder deren Nutzung anderen zu überlassen. Die Ausübung seiner Befugnisse mußte jedoch in den Schranken derjenigen Gesetze und Verordnungen geschehen, die für den Bergbau und Hüttenbetrieb in Limburg und Rheda galten.²⁴⁵ An Nutzungen des Bergregals sollten dem Fürsten die Gebühren für Schürfscheine, Bergrechte, Verleihungen und der gesetzliche Bergzehnte zustehen.²⁴⁶ Falls der Fürst ein eigenes Bergamt für die Grafschaft Limburg und die Herrschaft Rheda einrichten wolle, wurde eine nähere vertragliche Vereinbarung vorbehalten.²⁴⁷ Fürst Moritz Casimir I. genehmigte das Regulativ über die Ausübung des Bergregals am 6. März 1840.

9. Die Ablösung der staatlichen Renten

Durch Verträge vom 10. April 1842 und 4. April / 30. Juni 1843, die am 23. November 1844 ihre königliche Bestätigung erhielten, wurden die verschiedenen, dem Fürsten von Bentheim-Tecklenburg zustehenden staatlichen Renten durch

243 Ebd., Paragraph 15.

244 Druck: Anlagen zu den stenographischen Berichten der Zweiten Kammer 1877/1878, Bd. 1: S. 51-53.

245 Ebd., Paragraphen 1, 4.

246 Ebd., Paragraph 10.

247 Ebd., Paragraph 19.

eine einmalige Kapitalzahlung abgelöst.²⁴⁸ Aufgrund der Rezesse von 1831 und 1834 bezog der Fürst aus der preußischen Staatskasse folgende Renten:

- | | |
|---|--------------|
| 1. für den Verlust der niederen Regalien
in den Standesherrschaften | 12 000 Taler |
| 2. für den Verzicht auf die Steuerfreiheit
der fürstlichen Domänen | 1 245 Taler |
| 3. für den Verzicht auf die Ausübung bestimmter
Regierungsrechte | 2 210 Taler |
| 4. für die Übernahme der Zahlung von Zulagen
an die Pfarrer und Schullehrer in Limburg | 225 Taler |
| 5. für die fürstlichen Untergerichte in Rheda und Limburg | 1 700 Taler |
- Zusammen erhielt das Haus Bentheim-Tecklenburg jährlich die Summe von 17 281 Talern, 10 Silbergroschen und 1 Pfennig. Diese Rente sollte infolge der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Dezember 1840 mit einer Kapitalzahlung von 493 752 Talern, 13 Silbergroschen und 9 Pfennigen von der preußischen Staatskasse abgelöst werden.²⁴⁹

Auf den Standesherrschaften Limburg und Rheda sowie auf den Domänen Eelsey, Clarholz und Herzebrock lastete mit Zustimmung der Agnaten des fürstlichen Hauses ein Darlehen in Höhe von 450 000 Talern, das der Fürst beim Bankhaus Rothschild aufgenommen hatte. Dem Bankhaus war auch die staatliche Jahresrente von 17 281 Talern 10 Silbergroschen und 1 Pfennig verpfändet.²⁵⁰ Gemäß Art. 3 des Vertrages zahlte die preußische Staatskasse von dem vereinbarten Ablösekapital 450 000 Taler an das Bankhaus Rothschild. Weitere 14 439 Taler zahlte die preußische Staatskasse an das Bankhaus zur Begleichung der restlichen Schulden. Fürst Moritz Casimir I. selbst erhielt einen Betrag von 20 000 Talern. Damit verblieben von der Gesamtsumme noch 9 312 Taler, die der Fürst erhalten sollte, sobald der Vertrag von beiden Vertragsparteien vollzogen worden sei.²⁵¹ Die Agnaten des fürstlichen Hauses willigten in die Ablösung der staatlichen Renten ein und verzichteten für sich und ihre Nachkommen „für immerwährende Zeiten“ auf den Bezug der staatlichen Renten und erklärten sich durch eine Auszahlung des Ablösekapitals für abgefunden.²⁵² Um die preußische Staatskasse gegen alle etwaigen Ansprüche anderer Agnaten und deren Erben sowie überhaupt gegen Ansprüche auf Fortbezug der Rente abzusichern, wurde das fürstliche Haus verpflichtet, durch allmähliche Einzahlung innerhalb von 61 Jahren ein Kapital in Höhe der Ablösesumme anzusammeln. An dieses Kapital sollte sich die preußische Staatskasse halten dürfen, wenn zu irgendeiner Zeit ein Nachfolger im Besitz der Standesherrschaft die Wiedergewährung der Rente

248 Druck: Anlagen zu den stenographischen Berichten der Zweiten Kammer 1877/1878, Bd. 1: S. 47-51.

249 Ebd., Art. 1, 2.

250 Ebd., Art. 13.

251 Ebd., Art. 3, 4.

252 Ebd., Art. 6.

verlangen und die Staatskasse daher genötigt sein sollte, sich wegen des Ablösekapitals an die Erben des jetzigen Fürsten oder der zustimmenden Agnaten zu halten.²⁵³ Fürst Moritz Casimir I. und dessen Nachfolger in der Standesherrschaft sollten jährlich den festen Betrag von 19 750 Talern an die Staatskasse zur Ansammlung des Kapitals einzahlen. Im 61. Jahr sollten dann nur 8 898 Taler, 27 Silbergroschen und 3 Pfennige gezahlt werden.²⁵⁴ Die Einzahlung der 19 750 Taler war so geplant, daß die Staatskasse die jährliche Rente einbehalte und spare. So verblieb dem Haus Bentheim-Tecklenburg noch 60 Jahre lang die Zahlung von 2 468 Talern, 19 Silbergroschen und 11 Pfennigen.²⁵⁵ Das nach dem Ablauf von 61 Jahren angesammelte Kapital in Höhe von 493 752 Talern, 13 Silbergroschen und 9 Pfennigen sollte dann wieder dem fürstlichen Haus zufallen.²⁵⁶ Über die Vorgeschichte der Ablösung der staatlichen Renten fanden sich keine Hinweise in den Akten. Auch die interessante Frage, wann das fürstliche Haus das Darlehen aufnahm und wozu das Geld verwendet wurde, konnte aus den Akten nicht beantwortet werden. Lediglich über die Verwendung des Ablösekapitals geben sie Auskunft. Es wurde zur Tilgung ererbter Schulden, zur Verbesserung des Fideikommißgutes und zum Ankauf von Grundstücken verwendet. Zur gleichen Zeit kaufte Fürst Moritz Casimir I. auch die Güter Stablowice, Bohymin, Glodowo und Galotti im Kreis Culm in Westpreußen. Der Kaufpreis in Höhe von 209 000 Talern wurde von der königlichen Generalkommission zu Münster als nützlich verwendet anerkannt.²⁵⁷ Die Investition des Ablösekapitals erfolgte beim Hause Bentheim-Tecklenburg, wie auch bei anderen standesherrlichen Häusern, im Rahmen traditioneller adeliger Wirtschaftsformen.

X. Das Revolutionsjahr 1848

Im März des Revolutionsjahres 1848 kam es auch in Westfalen zu Unruhen. Je nach Beweggründen nahmen die Ausschreitungen ein unterschiedliches Ausmaß an. Am 28. März 1848 wandten sich die Gemeinderäte von Herzebrock, Clarholz und Lette aus der Herrschaft Rheda an den Fürsten Moritz Casimir I. Unter Hinweis auf die Unruhe und Unzufriedenheit der bäuerlichen Bevölkerung in ihren Gemeinden, die aufgrund der an das fürstliche Haus zu leistenden Abgaben ausgebrochen waren, wandten sie sich an den Fürsten. Der Fürst wurde gebeten, den vollständigen Nachlaß aller sogenannten Nachrenten zu gewähren. Außerdem solle er alle noch bestehenden, abgelösten oder verwandelten Zehnten jeder Art abschaffen. Die Kosten, die den Leuten durch die Rentenverwand-

253 Ebd., Art. 7.

254 Ebd., Art. 8.

255 Ebd., Art. 9.

256 Ebd., Art. 12.

257 FARh, Rheda VII/1, Nr. 1778: Familienschluß von 1844.

lungen und Ablösungen entstanden waren, sollten ihnen vom Fürsten erstattet werden. Den Bedürftigen der Gemeinden solle das Recht zustehen, auf den zu den ehemaligen Klöstern gehörenden Grundstücken trockenes Holz und Strauchwerk nach Bedarf zu sammeln. Dem fürstlichen Rentmeister Schröder solle in Zukunft verboten werden, bei der Verpachtung von fürstlichen Grundstücken mitzubieten. Außerdem sollten die durch das Mitbieten des Rentmeisters bei der letzten Landverpachtung erhöhten Preise für alle Pächter in Clarholz, Herzebrock und Lette erlassen und die Pacht nach dem letzten Protokoll entrichtet werden. Die Jagdrechte des Fürsten auf den nicht zu den fürstlichen Grundstücken gehörenden Arealen in den drei Gemeinden sollten aufgehoben werden. Schließlich solle der Fürst zur Versorgung der Armen in den drei Gemeinden eine jährliche Rente von 1000 Talern zahlen.²⁵⁸ Unter dem Eindruck der revolutionären Unruhen in Westfalen und um solche Ausschreitungen in der Herrschaft Rheda zu vermeiden, beantwortete der Fürst am 30. März 1848 die Forderungen der Gemeinderäte und stellte ihnen folgende Vergünstigungen in Aussicht: Allen Eingesessenen ohne eigenen Grundbesitz sollten für das Jahr 1848 die an die fürstlichen Rentmeisten zu zahlende Landmiete und die Kaufgelder für im Vorwinter in den fürstlichen Forsten angekauftes Brandholz gänzlich erlassen werden. Allen dienstpflichtigen Bauern, die bis zu 15 Morgen Land besaßen, sollten für zwei Jahre die für die früheren ungewissen Gefälle und Dienste zu zahlenden Renten erlassen werden. Bauern, die zwischen 15 und 30 Morgen Land besaßen, sollten diese Renten ein Jahr erlassen werden. Den Erbpächtern auf dem Sammtholz zu Lette solle der Erbpachtkanon für ein Jahr erspart bleiben. Auch versprach der Fürst, sich für eine Verbesserung der Vermögensumstände dieser Erbpächter einzusetzen. Den Armen der Gemeinden solle das Recht zustehen, in den fürstlichen Forsten, wo es ohne Schaden möglich sei, Lesehholz zu sammeln. Auch sollten sie das Recht besitzen, an zwei Tagen in der Woche Laub zu sammeln, jedoch nur unter der Bedingung, daß alle Bauern den Armen die gleiche Konzession schriftlich garantierten. Auch solle es dabei bleiben, daß die Armenverwaltungen zu Herzebrock, Clarholz und Lette verbilligtes Brandholz aus den fürstlichen Forsten erhalten konnten. Außerdem erklärte sich der Fürst bereit, dieses Quantum noch zu erhöhen. Ferner sicherte Fürst Moritz Casimir I. zu, alle noch nicht durch die Strafverfolgung verbüßten Holzdiebstähle und Waldfrevel zu verzeihen, die in seinen Forsten begangen worden seien. Die bei den letzten Verpachtungen in Clarholz und Lette gesteigerten Pachtpreise sollten für diese Pachtperioden auf die vorigen zurückgeführt werden. Auch solle es dem fürstlichen Rentmeister künftig nicht mehr gestattet sein, bei öffentlichen Verpachtungen mitzubieten. Schließlich wolle der Fürst der Armenkasse zu Lette aus den Einnahmen der Rentei Clarholz einen jährlichen Zuschuß von 50 Talern zukommen lassen, weil diese Gemeinde bisher unzurei-

258 FARh, Rheda VII, Nr. 41: Die Gemeinderäte von Clarholz, Lette und Herzebrock an Fürst Bentheim-Tecklenburg vom 28. 3. 1848.

chend berücksichtigt worden sei. Außerdem wollte der Fürst eine Summe von 250 Talern jährlich zur Unterstützung der Armen in der ganzen Herrschaft Rheda aussetzen.²⁵⁹

Mit den von ihm in Aussicht gestellten Vergünstigungen entsprach Fürst Moritz Casimir I. größtenteils den Wünschen der Gemeinderäte.

In bezug auf sein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wies er die Gemeinderäte auf die bevorstehende Aufhebung dieses Privilegs hin. Aus diesem Grund könne er zur Zeit keinen Verzicht aussprechen. Die von ihm in Aussicht gestellten Vergünstigungen machte der Fürst jedoch davon abhängig, „daß jeder Eingriff in mein Eigentum und jede Gewalttätigkeit vermieden wird“.²⁶⁰ Ähnliche Zugeständnisse machte Fürst Moritz Casimir auch gegenüber Rheda und Gütersloh.

Ebenfalls am 30. März 1848 informierte Fürst Moritz Casimir I. seine Domänenkammer über die den Gemeinderäten in Aussicht gestellten Vergünstigungen und wies sie an, diese auszuführen. Der Fürst ermächtigte die Domänenkammer, „nach ihrem Ermessen zur Aufrechterhaltung der Ordnung Geldopfer nicht zu scheuen, wenn es nötig sein sollte. Sie haben dieserhalb weiteres schleunigst zu veranlassen“.²⁶¹ Am 2. April 1848 wurden die Vergünstigungen öffentlich bekanntgegeben.²⁶² Die einsichtigen und zum Teil auch nur vorübergehenden Zugeständnisse des Fürsten, die keinen fürstlichen Eigentumsposten endgültig aufgaben, verfehlten ihre Wirkung nicht und verhinderten weitere Unruhen. Zu Ausschreitungen ist es dann weder in der Herrschaft Rheda noch in der Grafschaft Limburg gekommen. Jedoch war diese Übereinkunft nicht von langer Dauer. Noch im Laufe des Jahres 1848 traten Streitigkeiten über die Ausführung der Vergünstigungen zwischen der Bevölkerung und der fürstlichen Domänenkammer auf, die sich auch in den folgenden Jahren fortsetzten.

Durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 wurde die fürstliche Gerichtsbarkeit aufgehoben. Mit der Gerichtsbarkeit wurden zugleich die Gerichtsutensilien und Gerichtsbibliotheken zu Rheda und Limburg vom preussischen Staat in Besitz genommen. Auch verlor das fürstliche Haus den privilegierten Gerichtsstand und die Befreiung von der Wehrpflicht. Durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 wurde dem fürstlichen Haus in beiden Standesherrschaften die ausschließliche Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung entzogen. Allein in der Grafschaft Limburg verlor Fürst Moritz Casimir I. das Recht der hohen Jagd auf 42 208 Morgen und das Recht der niederen Jagd auf 16 021 Morgen.²⁶³ Zur Herrschaft Rheda hatte eine über 60 000 Morgen

259 Ebd., Fürst Bentheim-Tecklenburg an die Gemeinderäte von Clarholz, Lette und Herzebrock vom 30. 3. 1848.

260 Ebd.

261 Ebd., Fürst Bentheim-Tecklenburg an die Fürstliche Domänenkammer vom 30. 3. 1848.

262 Ebd., Bekanntmachung der Fürstlichen Domänenkammer vom 2. 4. 1848.

263 StAM, Oberpräsidium, Nr. 714.

große Privatjagd gehört.²⁶⁴ Ebenso wurden durch das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 mehrere dem fürstlichen Haus zustehenden, auf die Jagd bezogenen Dienste und Abgaben entschädigungslos aufgehoben.

XI. Die Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte des Hauses Bentheim-Tecklenburg bis 1878

1. Die Verhandlungen 1856 bis 1878

Nachdem die Revolution von 1848/49 die Privilegien der Standesherrn, vor allem die Befreiung von bestimmten Steuern, die Rechte der Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit und der Patrimonial- und Gerichtspolizei sowie das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben hatte, strebte die wenig später einsetzende Restauration dahin, diese wiederherzustellen. Zu diesem Zweck wurde das Gesetz vom 10. Juni 1854 erlassen. Durch Allerhöchste Verordnung vom 12. November 1855 wurde dem Oberpräsidenten Duesberg²⁶⁵ die Durchführung des Gesetzes in der Provinz Westfalen übertragen. Schon im Staatsministerium war Duesberg 1843 damit beauftragt worden, das Verhältnis des fürstlichen Hauses Bentheim-Tecklenburg zum preußischen Staat zu regeln. Er galt seit dieser Zeit als einer der maßgeblichen Kenner der standesherrlichen Rechtsverhältnisse in Preußen. Duesberg erhielt die Anweisung, mit den Häuptern der standesherrlichen Häuser die entsprechenden Verhandlungen zu führen. Insbesondere solle er den Umfang der den einzelnen Häusern zustehenden Rechte feststellen. Danach solle er die zur Wiederherstellung oder Entschädigung der verletzten Rechte erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Duesberg betraute mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten und Verhandlungen mit den standesherrlichen Häusern Regierungsbeamte. Seine eigene Tätigkeit bestand in der Erteilung von Anweisungen an die beauftragten Beamten, in der Erstattung von Berichten und Gutachten an die Zentralregierung und in der Führung der Abschlußverhandlungen mit den westfälischen Standesherrn oder deren Bevollmächtigten.²⁶⁶

Am 6. März 1856 wandte sich Duesberg an den Fürsten von Bentheim-Tecklenburg und bat ihn um Mitteilung, in welcher Art und Weise er die Wiederherstellung seiner Rechte durchgeführt sehen oder ob er eine Entschädigung in Anspruch nehmen wolle.²⁶⁷ Am 15. September 1857 beauftragte Fürst Moritz Casimir I. den Erbprinzen von Bentheim-Steinfurt, wegen der Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte des fürstlichen Hauses mit Duesberg zu verhan-

264 StAM, Oberpräsidium, Nr. 730.

265 A. Weiß, Duesberg. In: Allgemeine Deutsche Biographie, Berlin 1877, S. 450f.

266 Wegmann (wie Anm. 166), S. 88f.

267 StAM, Oberpräsidium, Nr. 730.

deln und eine Einigung herbeizuführen.²⁶⁸ Fürst Moritz Casimir I. zögerte aber noch, in Verhandlungen einzutreten. Entgegen der Auffassung des Staatsministeriums beharrte der Fürst auf dem Standpunkt, daß die Verordnung von 1815 und die Instruktion von 1820 in allen Teilen als eine Ausführung des Art. 14 BA zu betrachten seien und ihnen daher auch der gleiche bundesrechtliche Schutz gebühre. Folglich lehnte er die Auffassung des Staatsministeriums ab, daß standesherrliche Rechte aufgegeben werden müßten, wenn es Gründe des öffentlichen Wohles erforderten. Trotzdem glaubte der Fürst, daß eine Regulierung seiner rechtlichen Verhältnisse problemlos erfolgen könne. Für die Zukunft wünschte sich der Fürst für seinen neuen Rechtszustand ausreichenden Schutz vor neuerlichen Eingriffen der preußischen Gesetzgebung. Zu diesem Zweck solle die künftige vertragliche Übereinkunft der Bundesversammlung zur Übernahme einer speziellen Garantie vorgelegt werden.²⁶⁹

Im Jahre 1860 schließlich wurden die Verhandlungen aufgenommen. Das fürstliche Haus Bentheim-Tecklenburg versuchte, wesentliche frühere Rechte wiederzuerlangen, so etwa den Status von 1834 bezüglich der Lokalpolizei und des Rechtes, die Bürgermeister zu ernennen bzw. zu bestätigen, was seit den Gemeindeordnungen von 1850 und 1856 nicht mehr der Fall gewesen war. Weiterhin beanspruchte der Fürst die Ernennung der besoldeten Amtmänner in den beiden Standesherrschaften. Auch eine Wiederherstellung der früheren fürstlichen Gerichte gehörte zu seinen Rechtsforderungen. Auf jeden Fall sollten sich die Kreisgerichte in allen die fürstlichen Gebiete betreffenden Angelegenheiten des Titels „Königlich-Preußisches und Fürstliches Kreisgericht“ bedienen müssen.²⁷⁰

Schließlich einigte man sich am 12. März 1860 dahingehend, daß der Fürst auf die ihm bis 1848 zustehende Gerichtsbarkeit verzichtete. Hierfür wurde ihm das Recht der Präsentation zu einer Anzahl von Richter-, Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den königlichen Gerichten, die die Jurisdiktion in den standesherrlichen Gebieten ausübten, nach Verhältnis der Einwohnerzahl eingeräumt. In allen aus den Standesherrschaften vor das Kreisgericht gelangenden Angelegenheiten waren die Verfügungen mit einem aus einem kombinierten Königlich-Preußischen und Fürstlich-Bentheimischen Wappen gebildeten Siegel auszufertigen. Die Polizeigewalt solle im Namen des Fürsten vom preußischen Staat ausgeübt werden. Einen bemerkenswerten Erfolg errang Fürst Moritz Casimir I. mit dem Zugeständnis des preußischen Staates, daß er die Bürgermeister und Amtmänner ernennen durfte. Lediglich die Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten in den Städten über 10 000 Einwohnern solle der Staatsregierung vorbehalten bleiben. In Hinsicht auf das Verhältnis des fürstlichen Hauses zu

268 Ebd., Verhandlungsvollmacht des Fürsten Bentheim-Tecklenburg für den Erbprinzen von Bentheim-Steinfurt vom 15. 9. 1857.

269 Ebd., Fürst Bentheim-Tecklenburg an Oberpräsident Duesberg vom 27. 2. 1860.

270 StAM, Oberpräsidium, Nr. 730: Die Fürstliche Domänenkammer an Fürst Bentheim-Tecklenburg vom 21. 2. 1860; Friedrich *Keinemann*, Soziale und politische Geschichte des westfälischen Adels, Hamm 1976, S. 263f.

den Kommunen wurde folgendes vereinbart: Der Fürst und seine Familie schieden hinsichtlich aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit der Gemeinde aus. Darüber hinaus solle auf der Basis der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 aus dem Schloßbereich in Rheda und Limburg ein eigener Gutsbezirk gebildet werden. Der Fürst solle das Recht erhalten, für die Polizeiverwaltung in diesem aus den Kommunen ausgegliederten Bezirk Ortsbeamte zu bestellen. Neben diesen Vereinbarungen reklamierte der Fürst auch zahlreiche Entschädigungsansprüche für die seit dem 1. Januar 1848 beeinträchtigten Vermögensrechte. Abschließend äußerte der Fürst noch einige Wünsche. So bat er darum, daß die mit den Standesherrn abzuschließenden Verträge der deutschen Bundesversammlung wegen Übernahme einer Garantie vorgelegt werden möchten. Ferner sollte in Zukunft die Vertretung der Standesherrn in der Ersten Kammer durch einen Agnaten des standesherrlichen Hauses gestattet werden. Weiterhin bat der Fürst darum, die Angehörigen seines Hauses von der Verpflichtung zu entbinden, bei ihren Jagden innerhalb der Standesherrschaften Jagdscheine zu lösen.²⁷¹

Dieser durch die Unterhändler getroffene Rezeßentwurf ist dann aber nicht bestätigt worden. Am 25. Februar 1862 wandte sich Fürst Moritz Casimir I. in einer Immediatvorstellung an den preußischen König und bat ihn um einen Entschluß hinsichtlich der Feststellung seiner Rechte.²⁷² Das Beharren des Fürsten auf vollständiger Entschädigung aller durch die Gesetze seit dem 1. Januar 1848 erlittenen Verluste verhinderte jedoch eine schnelle Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte des Hauses Bentheim-Tecklenburg. Die detaillierten und umfangreichen Entschädigungsforderungen bezogen sich auf den Verlust der Jagdgerechtigkeit, die verlorenen Gerichtsnutzungen, die Verluste durch die Ablösegesetzgebung und den Ersatz für die gezahlten Steuern.²⁷³ Schließlich brach das Staatsministerium die Verhandlungen mit dem Fürsten ab.²⁷⁴

Was die Einstellung Duesbergs zur Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte betrifft, so ist festzuhalten, daß er die anstehenden Fragen streng nach geltendem Recht und nicht einseitig nach dem Grundsatz der Staatsräson behandelt hat. In seinem Bericht vom 6. September 1858²⁷⁵ äußerte er sich dahin, daß im Gegensatz zu der nach seiner Meinung im Gesetz nicht fundierten Praxis vor 1848 alle Standesherrn in gleicher Weise und Höhe zu den Kreis- und Provinziallasten herangezogen werden sollten wie alle übrigen Steuerpflichtigen. Dagegen gestand er den Standesherrn die volle Befreiung von den Personal- und Grundsteuern sowie die Möglichkeit zu, aus dem Gemeindeverband auszuschneiden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß unter maßgeblicher Mit-

271 Ebd., Verhandlungsprotokoll vom 12. 3. 1860.

272 Ebd., Immediatvorstellung des Fürsten Bentheim-Tecklenburg an den preußischen König vom 25. 2. 1862.

273 Ebd.

274 Ebd., Staatsministerium an Oberpräsident Duesberg vom 7. 6. 1864.

275 StAM, Oberpräsidium, Nr. 1013: Bericht Duesbergs vom 6. 9. 1858.

wirkung Duesbergs auch in Westfalen nicht alle standesherrlichen Rechte wiederhergestellt wurden. Neben anderen Privilegien blieb das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, allerdings wurden die Fürsten dafür später mit einer einmaligen Geldzahlung vom preußischen Staat entschädigt, so daß sich keine Restauration, sondern eine Neufeststellung der standesherrlichen Rechte ergab.

Im Verlauf der lang andauernden und sehr schwierigen Verhandlungen mit den einzelnen standesherrlichen Häusern in Westfalen erlangte Duesberg eine einzigartige Kenntnis in allen standesherrlichen Fragen. Das veranlaßte das Staatsministerium, ihn noch nach seiner Pensionierung mit der Fortführung der laufenden Arbeiten zu beauftragen. Wengleich Duesberg bei der Erledigung dieser Aufgaben streng rechtmäßig verfuhr, war er offensichtlich doch aus einer grundsätzlich wohlwollenden Einstellung heraus zu Zugeständnissen gegenüber den Standesherrn bereit. Erfahrungen solcher Art waren es dann wohl auch, die den Fürsten Ludwig Wilhelm von Bentheim-Steinfurt veranlaßt haben mögen, in einem Immediatgesuch den König zu bitten, Duesberg mit den standesherrlichen Verhandlungen zu betrauen. Auf Grund dieser Vorstellung wurde Duesberg dann das Kommissarium übertragen.²⁷⁶

2. Die Verhandlungen im Jahre 1873

Nachdem das Staatsministerium die Verhandlung mit dem fürstlichen Haus Bentheim-Tecklenburg im Juni 1864 ergebnislos abgebrochen hatte, trat eine fast neunjährige Verhandlungspause ein, die erst nach dem Tod des Fürsten Moritz Casimir I. im Jahre 1872 zu Ende ging. Am 12. Februar 1873 richtete der neue Fürst Franz von Bentheim-Tecklenburg (1800-1885) eine Immediatvorstellung an den preußischen König und bat ihn, die Verhandlungen über die Feststellung der standesherrlichen Rechte seines Hauses wieder aufnehmen zu dürfen. Fürst Franz und seine Agnaten seien bereit, „jedes Opfer zu bringen, welches Allerhöchstdieselben im Interesse des Vaterlandes für nötig erachten und bestellen werden. In dem unbegrenzten Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben Allernädigst darauf Bedacht nehmen wollen, uns nichts aufzuerlegen, wodurch die unserem Hause von Altersher gebührende bevorzugte Stellung untergraben werden könnte“.²⁷⁷ In einem Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1873 entsprach der König der Bitte des Fürsten und ermächtigte das preußische Staatsministerium, einen Kommissar zur Vorbereitung des nach dem Gesetz vom 15. März 1869 künftig zu erlassenden Gesetzes zu bestimmen.²⁷⁸ Zum Kommissar für die Verhandlungen wurde der Oberpräsident der Provinz Westfalen, Friedrich von Kühlwetter, ernannt.²⁷⁹ Unterstützt wurde Kühlwetter durch den Appellations-

276 Wegmann (wie Anm. 166), S. 89.

277 StAM, Oberpräsidium, Nr. 714: Immediatvorstellung des Fürsten Bentheim-Tecklenburg vom 12. 2. 1873.

278 Ebd., Allerhöchster Erlaß vom 30. 4. 1873.

279 Ebd., Staatsministerium an Oberpräsident Kühlwetter vom 13. 6. 1873.

gerichtsrat Hering, der bereits seit den Verhandlungen des Oberpräsidenten Duesberg mit den Verhältnissen des Hauses Bentheim-Tecklenburg vertraut war. Fürst Franz, der nach jahrelangen Verhandlungen endlich den Rechtszustand seines Hauses festgestellt sehen wollte, trat mit weitaus bescheideneren Wünschen als sein verstorbener Bruder in die Verhandlungen ein. Fürst Franz bat um eine feste gesetzliche Norm bezüglich der öffentlichen Trauer. Bisher habe sich die öffentliche Trauer nur nach der Observanz gerichtet und dies habe in der Grafschaft Limburg beim Tod seines Bruders Gelegenheit zu „unliebsamen Erörterungen“ gegeben. Hinsichtlich der in der Übereinkunft vom 12. März 1860 in Aussicht gestellten Präsentations- und Ehrenrechte in bezug auf die Gerichtsbarkeit erklärte sich der Fürst bereit, auf diese gegen eine angemessene Entschädigung zu verzichten. Besonders in Anbetracht der fortschreitenden Entwicklung der Gerichtsverfassung betrachtete der Fürst solche Rechte als hinderlich. Falls eine Entschädigung für diese Rechte erfolgen würde, erklärte sich der Fürst bereit, auch seine Rechte hinsichtlich der Anstellung der Lokalbeamten fallenzulassen. In bezug auf seine übrigen Regierungsrechte wollte sich der Fürst den Entscheidungen des Staatsministeriums unterwerfen. Auch sei er bereit, die durch Regierungsbeamte ermittelte Entschädigungsrente für die verlorene Jagdgerechtigkeit in Höhe von 591 Talern, 24 Silberroschen und 51 Pfennigen anzunehmen.²⁸⁰ Nachdem Fürst Franz seine Ansprüche hinsichtlich der Regierungsrechte und der Entschädigungen erheblich zurückgenommen hatte, stand einer gesetzlichen Feststellung der standesherrlichen Rechte des Hauses Bentheim-Tecklenburg nichts mehr im Wege. Trotzdem sollte es noch vier Jahre dauern, bis das entsprechende Gesetz zur ersten Lesung im Parlament kam.

3. Die Regelung der standesherrlichen Verhältnisse durch das Gesetz vom 28. Oktober 1878

Am 24. Januar 1877 wurde der Zweiten Kammer der Gesetzentwurf zur Regelung des standesherrlichen Rechtszustandes des fürstlichen Hauses Bentheim-Tecklenburg²⁸¹ zur ersten Beratung vorgelegt. In dem Gesetzentwurf wurden neben einer Entschädigung für die verlorenen Jagdprivilegien die Befreiung des Fürsten und des fürstlichen Hauses von der Erbschaftssteuer, das Bergregal, der privilegierte Gerichtsstand und die Ausgliederung des Fürsten aus dem Gemeindeverband vorgeschlagen. In der ersten Beratung des Gesetzentwurfs übte der Abgeordnete Dr. Eberty scharfe Kritik am Gesetzentwurf, der dem Fürsten die Ausgliederung aus dem Gemeindeverband freistellte: „Vergegenwärtigen Sie sich die Bedeutung dieser Bestimmung. Der Fürst möge das Straßenpflaster, die Straßenbeleuchtung, alle Anstalten zum Nutzen und zur Sicherheit des gemeinen Lebens benutzen, aber zahlen braucht er nichts dafür. Das ist der Sinn dieser

²⁸⁰ Ebd., Fürst Bentheim-Tecklenburg an Oberpräsident Kühlwetter vom 11. 7. 1873.

²⁸¹ Druck: Anlagen zu den stenographischen Berichten der Zweiten Kammer 1877/1878, Bd. 1: S. 30-31.

Bestimmung.²⁸² Auch kritisierte er die geplante Befreiung des Fürsten von der Personal- und Erbschaftssteuer. Den besonderen Zorn des Dr. Eberty aber rief die Tatsache hervor, daß der Gesetzentwurf dem Fürsten eine Entschädigung in Höhe von 32 274 Talern und 20 Silbergroschen für die verlorenen Jagdprivilegien in Rheda und Limburg zugestand. Man müsse mit einer solchen „feudalistisch-reaktionären Gesetzgebung“ Schluß machen.²⁸³ Auch bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes am 18. März 1878 konzentrierte sich die Kritik auf die Frage nach der Ausgliederung des Fürsten aus dem Gemeindeverband, auf die Befreiung von der Personal- und Erbschaftssteuer und auf die Entschädigung des Fürsten für die verlorenen Jagdprivilegien. Bei der Abstimmung fielen die entsprechenden Paragraphen durch und wurden aus dem Gesetzentwurf gestrichen.²⁸⁴ Schließlich wurde der überarbeitete Gesetzentwurf am 19. März 1878 von der Zweiten Kammer angenommen.²⁸⁵

Fürst Franz reagierte auf die erheblichen Änderungen des ihm zugeleiteten Gesetzentwurfes mit großer Enttäuschung. Diese Veränderungen, die die Rechte des fürstlichen Hauses in hohem Maße beeinträchtigten, so äußerte sich der Fürst in seiner Eingabe an den preußischen König vom 28. März 1878, „betreffen die Exemption von persönlichen Steuern einschließlich der Erbschaftshäuser und meine Stellung zu den Gemeinden. Das Streben des Abgeordnetenhauses geht bekannt danach, jeden Standesunterschied ohne Ausnahme zu beseitigen“.²⁸⁶ Seine letzte Hoffnung setzte Fürst Franz in die Hilfe des preußischen Königs, den er bat, „Allerhöchsdieselben wollen in ... Ihrer Weisheit Allergnädigst in Erwägung zu nehmen geruhen, wie dieser Schlag von meinem Hause abzuwenden sein dürfte“.²⁸⁷ Dem preußischen König war jedoch eine entsprechende Intervention mittels einer Kabinettsordre aufgrund der Verfassung nicht mehr möglich. Dem Fürsten wurde mitgeteilt, daß ihm lediglich die Wahl bliebe, „Allerhöchste Sanktion des Gesetzentwurfes in der ihm vom Parlament gegebenen Fassung einzuholen oder die ganze Sache auf sich beruhen zu lassen“.²⁸⁸

Das „Gesetz, betreffend die Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes des fürstlichen Hauses Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg“²⁸⁹ erging am 25. Oktober 1878. Es beließ dem fürstlichen Haus die folgenden Rechte: Der Fürst und die Mitglieder des fürstlichen Hauses sollten in der Ausübung ihrer Vorzugsrechte und besonderen Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sein. Dem fürstlichen Haus solle der hohe Adel und das Recht der Ebenbürtigkeit verblei-

282 Stenographische Berichte der Zweiten Kammer 1877, S. 68.

283 Ebd.

284 Stenographische Berichte der Zweiten Kammer 1878, Bd. 2: S. 1852-1860.

285 Ebd., S. 1910f.

286 StAM, Oberpräsidium, Nr. 751 Vol. II: Fürst Bentheim-Tecklenburg an den preußischen König vom 28. 3. 1878.

287 Ebd.

288 Ebd., Staatsministerium an Fürst Bentheim-Tecklenburg (undatierte Abschrift).

289 Vgl. Anm. 87.

ben. Die Rechte des Fürsten hinsichtlich der Teilnahme an den Kreistagen, Provinziallandtagen und die Mitgliedschaft im Herrenhaus sollten unverändert bestehen bleiben. An persönlichen Ehrenrechten erhielten der Fürst und seine Familie das Recht, Titel und Wappen zu führen, Kanzleizeremoniell, Kirchengebet, Trauergeläute und Ehrenwache. Der Fürst und die Mitglieder der fürstlichen Familie sollten von der allgemeinen Militärflicht und der Einquartierung befreit sein. In bezug auf die Gerichtsbarkeit verblieben dem Fürsten und seiner Familie der privilegierte Gerichtsstand sowie das Recht des Fürsten, sich bei Eidesleistungen vertreten zu lassen. Die bestehenden Familienverträge des Hauses Bentheim-Tecklenburg sollten in Geltung bleiben. Außerdem behielt das fürstliche Haus auch zukünftig das Recht, über seine Güter und Familienverhältnisse Verfügungen zu treffen. Dem Fürsten verblieb neben dem Bergregal auch das Recht, die Standesherrlichkeit und standesherrliche Besitzungen zu verkaufen. Das Kirchenpatronat sollte der Fürst auch weiterhin ausüben. Ferner erhielt Fürst Franz das Recht, für seinen Hausstand Diener einzustellen und eidlich zu verpflichten sowie seinen fürstlichen Beamten und Dienern Titel und Uniformen zu verleihen. Die dem Fürsten in der Grafschaft Limburg und der Herrschaft Rheda aufgrund des Art. 14 BA, der Verordnung von 1815, der Instruktion von 1820 und des Rezesses von 1834 zustehende standesherrliche Gerichtsbarkeit, die ihm bezüglich der Polizei, Kirchen, Schulen und Gemeinden zustehenden Rechte, das durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Mai 1841 zugestandene Recht zur Erhebung der Verwaltung der direkten Steuern, das Recht zum Erlaß von Polizeistrafen und zur Beitreibung der Personal- und Erbschaftssteuer wurden, soweit sie noch bestanden, aufgehoben. Eine Entschädigung für die seit dem 1. Januar 1848 erfolgte Ablösung der fürstlichen Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, der Limburger Jagd- und Dienstgelder und anderen dem fürstlichen Haus zustehenden Vermögensrechte wurde abgelehnt. Schließlich wurde das fürstliche Haus mit dem Stichtag zum 1. Januar 1878 von der Verpflichtung befreit, zur Unterhaltung der Gerichte in Rheda und Limburg jährlich 1700 Taler zu zahlen.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1878 setzte den Schlußpunkt unter die standesherrliche Gesetzgebung in Preußen. Nach dem definitiven Verlust seiner letzten Verwaltungs- und Regierungsrechte, die das fürstliche Haus Bentheim-Tecklenburg allerdings seit 1848 nicht mehr ausgeübt hatte, war Fürst Franz nun mit Ausnahme des Patronatsrechtes aller öffentlichen Aufgaben ledig. Die standesherrlichen Rechte des Hauses Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Gerichtsbarkeit wurden durch die Reichsjustizgesetze weiter eingeschränkt und schließlich ganz abgeschafft. Seine Ehrenrechte konnte das fürstliche Haus bis zum Ende des deutschen Kaiserreiches aufrechterhalten. Schließlich wurden aber auch diese Ehrenrechte durch die Weimarer Reichsverfassung und das „Gesetz über die Aufhebung des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920“ aufgehoben, die den Adel und mit ihm die Standesherrn als rechtlich und sozial privilegierte Gruppe abschaffte. Von dem vor etwas mehr als hundert Jahren begründeten Rechtsstatus, der die Standesherrn weit über die bürgerlichen

Untertanen herausgehoben hatte, war nichts mehr übrig. Die Ordnungsprinzipien der egalitär-bürgerlichen Welt hatten die der feudalaristokratischen abgelöst. *Ein* standesherrliches Recht hat sich jedoch bis auf den heutigen Tag erhalten: das Patronatsrecht der Fürsten von Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Pfarrstellenbesetzung in acht evangelischen Pfarrgemeinden ihrer ehemaligen Territorien, das im sogenannten „Bosfelder Abkommen“ vom 23. November 1949²⁹⁰ mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und später in einer Neufassung vom 24. März 1970²⁹¹ geregelt worden ist.

290 *Evangelische Kirche von Westfalen Landeskirchliches Archiv* (LkA EKvW): A6-05, Bd. I: Bosfelder Abkommen vom 23. 11. 1949; Zum Patronatsrecht vgl. Robert *Stupperich*, Die evangelischen Kirchen seit 1803. In: Wilhelm *Kohl* (Hg.), *Westfälische Geschichte* Bd. 2, S. 385-415, hier S. 404.

291 LkA EKvW: A6-05, Bd. II: Neufassung des Bosfelder Abkommens vom 24. 3. 1970.